Polit. G.
214m.

Pol. gen.
214m

<36606561380015

<36606561380015

Bayer. Staatsbib

Was wollen die Völker?

Oder:

Versuch

über

die individuellen Bürgschaften

wie

der gegenwärtige Zustand der Gesellschaft sie fordert.

Von

P. C. F. Daunou.

Mitglied des Instituts von Frankreich.

Aus

dem Französischen übersetzt

und

allen Freunden der öffentlichen Ordnung dargeboten

von

J. Th.....

R

Stuttgart,

bei Friedrich Franckh.

1823.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Stuttgart,
gedruckt bei F. W. Zuckschwerdt.

Sr. Hochwohlgebohrn

Herrn Legations-Rath Kollmanner

hochachtungsvoll gewidmet.

Vorwort des Uebersetzers.

Der Versuch des Hrn. Daunou über die individuellen Bürgschaften, neuerlich auch ins Spanische übersetzt, ist — abgesehen von einigen leidenschaftlichen Ausfällen auf einen um Frankreich hochverdienten, großen welthistorischen Mann — gewiß eine sehr gelungene Schrift. Was Hr. Daunou über einen besonders in der gegenwärtigen Zeit überaus wichtigen Gegenstand sagt, dürfte nicht nur dem schlichtesten Verstand einleuchten, sondern auch den gewandtesten und spitzfindigsten Vertheidiger der willkührlichen Gewalt entwaffnen und zum Schweigen bringen.

Man wird Staatsbürger, nur um in der vollen Bedeutung des Wortes Unterthan seyn und bleiben zu können; der Unterthan, als solcher, hat Rechte, die weder von den Mit-Unterthanen, noch

von der Staatsgewalt verletzt werden dürfen. Gegen die Angriffe seiner Mit-Unterthanen wird der Einzelne durch die Staats-Gewalt geschützt; gegen die Mißbräuche der Staatsgewalt muß derselbe durch die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und durch die Institutionen des constitutionellen Systems gesichert seyn. Das ist die politische Lehre des Herrn Daunou, wodurch er die Parteyungen im Zeitgeist zu versöhnen oder zurecht zu weisen sucht und gewissermaßen zum Gewissens-Rath, sowol für Regenten als für Stände-Versammlungen wird.

Indem Hr. Daunou seine Lehre, zunächst in Beziehung auf Frankreich — sein Vaterland — vorträgt, zeigt er uns den wahren Zustand dieses Landes, der für Jeden, der sich für das constitionelle System interessirt, der größten Beachtung werth ist.

Von der Uebersetzung kann der Uebersetzer selbst nur sagen, daß sie mit allem Fleiß gearbeitet ist: ob derselben noch andere Vorzüge zukommen, werden diejenigen entscheiden, die solche mit der Urschrift vergleichen wollen.

J. Th......

Inhalt.

Seite

Einleitung. 1

Kapitel I.
Von der Sicherheit der Personen. 9

Kapitel II.
Von dem Eigenthum. 26

Kapitel III.
Von der Industrie. 37

Kapitel IV.
Von der Freiheit der Meynungen. 51

Kapitel V.
Von der Gewissens-Freiheit. 82

Kapitel VI.
Von den Regierungen, welche die individuellen Bürgschaften ausdrücklich verweigern. 111

Seite

Kapitel VII.

Von den Regierungen, welche zwar die individuellen Bürgschaften bewilligen, diese aber durch Ausnahms-Gesetze unaufhörlich zurücknehmen oder außer Kraft setzen. . . 118

Kapitel VIII.

Von den Regierungen, welche die individuellen Bürgschaften in Wahrheit, oder ohne allen Rückhalt bewilligen. . . 142

Kapitel IX.

Wie die individuellen Bürgschaften unverletzlich werden können, in einem Lande, wo sie es niemals gewesen sind. 162

Schluß. 177

Einleitung.

In den meisten Sprachen giebt es Worte, welche den Mißbrauch oder das Uebermaß in Ausübung der Staatsgewalt bezeichnen: fast überall ist von Tyrannei, von Anmaßung, von Despotismus, von Unterdrückung, von Willkührlichkeiten die Rede gewesen; und wenn gleich diese Ausdrücke, wie so viele andere, nicht immer recht angebracht sind, so mögen sie doch allerdings einen bestimmten Sinn haben.

Daß wir den Angriffen und Unbilden Anderer nicht blos gegeben sind, verdanken wir der Staatsgewalt, deren Aufgabe es ist: unsere Personen, unser Eigenthum, unseren Gewerbfleiß, den vernünftigen Gebrauch unserer Fähigkeiten, gegen jeden Frevel zu schützen. Daß diejenigen, die auf Frevelthaten ausgehen, dieser beschützenden Gewalt nicht gewogen sind, ist leicht zu begreifen: Sie ist ihr Feind, und sie sind mit derselben im Krieg. Aber wie kommt es, daß diese Gewalt auch von denen ange-

klagt wird, die kein anderes Interesse haben als die öffentliche Ordnung; und welches ist der Vorwurf den sie ihr machen?

Allerdings ist der öffentliche Schutz für Jeden nicht immer ganz ausreichend, jede Rechtsverletzung ist nicht durchaus unmöglich gemacht: von Zeit zu Zeit werden Verbrechen begangen, welche die Autorität oder Staatsgewalt, sey es aus Schwäche, oder aus Nachlässigkeit oder wohl gar geflissentlich, ungestraft zu lassen, unglücklich genug ist. Allein das ist nicht der gewöhnliche Inhalt der gegen dieselbe erhobenen Klagen: man weiß gar wohl, daß sie in den meisten Fällen ihr Amt mit Wachsamkeit und Nachdruck übt, und daß ihr dieses um so besser gelingt, je mehr sie dabei von den Fortschritten der Civilisation, den moralischen Gewohnheiten, und der allgemeinen Aufklärung unterstützt wird. Auch ist die Autorität schon lange zu der Einsicht gekommen, daß, wenn sie den Gewaltthätigkeiten gegen Personen und Eigenthum nicht Einhalt thäte, sie selbst nicht lange bestehen würde. Mit Ausnahme von ganz seltenen Fällen, wo verkehrte Ansichten das Entgegengesetzte rathen mögen, ist die Unterdrückung aller Frevel, ihrem Interesse so ganz angemessen, daß es unbillig wäre ihr die zufällige Unwirksamkeit ihrer Maßregeln zur Last zu legen; und wenn die Autorität als willkührlich, despotisch und unterdrückend bezeichnet wird, so will man sie nicht gerade

der Schwäche zeihen, noch ihr die Straflosigkeit von Privatverbrechen Schuld geben.

Welches ist nun die Bedeutung so gehässiger Worte, die überall und zu allen Zeiten gebraucht sind? was wird damit ausgesagt? Mich dünkt die öffentliche Gewalt wird dadurch beschuldigt, daß sie auf eigene Rechnung selbst Frevel begehe, ähnlich denjenigen, denen sie zu steuren zunächst bestimmt ist. Das ist, wie ich glaube, der wahre Sinn jener Worte. Wir bedienen uns derselben um der Autorität Ausschweifungen vorzuwerfen von der Art derjenigen, gegen die sie bewaffnet ist, also: Gewaltthätigkeiten, Beraubungen, Erpressungen, Mishandlungen; und wir nennen individuelle Bürgschaften, 1) die Verpflichtung, welche die Autorität eingeht, sich solcher Frevel zu enthalten, 2) die Einrichtungen, durch welche sie genöthigt wird, auch wirklich darauf zu verzichten. Diese Bürgschaften sind ungefähr die einzigen Schranken, die in einem großen Staat der Autorität mit Nutzen gesetzt werden können. Wenn sie sich keine Gewaltthaten erlaubt, so kann sie dem ungeachtet noch immer viele schädliche Mißgriffe thun; allein dies zu verhindern, ist mit vielen Schwierigkeiten und selbst mit Gefahren verbunden, und ein Staat, in welchem die Regierten gegen jede Unterdrückuug sicher gestellt wären, würde schon so glücklich seyn, daß man die Sorge für seine weitere Wohlfahrt gar füglich den Regie-

renden überlassen könnte; denn von dem Augenblick an, wo diese nicht mehr daran dächten durch Gewaltstreiche zu regieren, wäre die allgemeine Glückseligkeit ihr einziges Interesse, ihr einziger Gedanke. Wie denn auch sey, und was man außer den individuellen Bürgschaften noch verlangen möge, so sind doch diese der einzige Gegenstand des gegenwärtigen Versuchs, dessen Zweck kein anderer ist als, zu bewirken, daß die Gewalten, die uns gegen Uebelthäter schützen, nicht selbst als solche auftreten.

Auf so einfache Sätze zurückgeführt, hat die Frage dennoch ihre großen Schwierigkeiten, die daher rühren, daß die Autorität in manchen Fällen Hand an die Personen und auf das Eigenthum legen muß; Sie kann dem Frevel z. B. nur dadurch Einhalt thun, daß sie sich des Frevlers bemächtigt; die Erhaltung der öffentlichen Ordnung macht einen Aufwand nothwendig, der von allen bestritten werden muß; um die gesellschaftlichen Verhältnisse bestehen zu machen, muß die Achtung für dieselbe manchmal erzwungen werden. Worauf es ankommt, ist, zu verhinderu, daß die Gewalt, unter dem Schein des Schutzes, nicht angreifend verfahre; beides fällt aber zuweilen so nahe zusammen, daß sie eines vom andern zu unterscheiden vielleicht selbst nicht mehr im Stande ist.

In Beziehung auf die vorliegende Frage sind allgemeine Ideen nur insofern von Werth, als sie aus der

Betrachtnng der Einzelheiten hervorgehen. Wir werden also der Reihe nach zu untersuchen haben, worin die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, die Freiheit der Industrie, des Denkens und der Gewissen bestehe; durch welche Eingriffe die Autorität solche verletzen könne, welche Regeln und Einrichtungen dagegen schützen können? Indem wir die verschiedenen Regierungsformen nur unter diesem Gesichtspunkt betrachten, werden wir sie nur in zwei Klassen eintheilen, je nachdem sie die individuellen Bürgschaften entweder gewähren oder verweigern. Um jedoch alle Thatsachen zu umfassen und alle Fälle aufzuzählen, können wir auch von solchen Regierungen reden, welche die Bürgschaften zwar versprechen, aber dieselben durch Ausnahmsgesetze und Maßregeln des Augenblicks umgehen und gleichsam wieder zurücknehmen. Die letzte Untersuchung, die uns obliegen wird, ist die Frage, wie die individuellen Bürgschaften in einem Lande, wo sie es niemals gewesen wären, unverletzlich werden könnten.

Mit metaphysischen Principien habe ich mich hier nicht abzugeben; die Hypothese des gesellschaftlichen Vertrags ist für meinen Zweck unnütz; seine Bestimmungen, die Urrechte der Menschheit, die ihm zur Grundlage dienen, sollen hier nicht erörtert werden; ich gehe aus von einer einzigen Thatsache, die in den Sprachen der civilisirten Menschheit unmittelbar gegeben ist; ich gehe nicht über

die Worte hinaus, die den Wunsch ausdrücken, gegen die Eingriffe der Staatsgewalt sowohl als der Staatsgenossen gesichert zu seyn; und wenn jemand behaupten wollte, daß wir dieser Gewalt unbedingt angehören, daß Sie nur durch ihre eigene Weisheit beschränkt werden dürfe, daß wir über ihre Beschlüsse nicht mit ihr zu rechten, zwischen ihren Handlungen nicht zu unterscheiden haben, so ist dies ein System, das ich nicht widerlegen, auf das ich mich gar nicht einlassen werde; weil, wenn es einmal besteht, nichts mehr zu sagen ist, außer daß es der Weisheit der unbeschränkten Macht wohl anstünde, aus freien Stücken die Bürgschaften zu bewilligen, die von ihr nicht gefordert werden dürfen.

Im Uebrigen bin ich überzeugt, daß der Schriftsteller, dem es einst gelingen wird, den Gegenstand, von dem die Rede ist, auf eine würdige Weise zu behandeln, zur Befreiung der höchsten Staatsgewalt eben so gut beitragen würde, als zur individuellen Sicherheit der Regierten; denn indem er jene in ihrem erhabensten Charakter darstellt, und ihre Befugnisse bis zu den Grenzen erweitert, wo das Unrecht gegen die Regierten anhebt, und ihr das Ueberschreiten dieser Grenzen als gefährlich bezeichnet, muß er allen Gesetzen und Verordnungen, die sich innerhalb einer so weiten Sphäre bewegen, jenen vollkommenen Gehorsam, jene unverletzliche Ehrfurcht ver-

schaffen, welche die wahren Grundpfeiler der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Glückseligkeit sind.

Was die Regierten betrifft, so glaube ich, daß alle ihre wahren Interessen, in dem begriffen sind, was ich so eben die individuellen Bürgschaften genannt habe. Ich weiß wohl, daß solche den Ehrgeizigen nicht genügen: diese verlangen nicht Sicherheiten, sondern einträgliche Stellen, Ansehen und Macht; ich weiß auch daß ein so verkehrtes Streben im Schooß der Unruhen leicht sehr gemein wird, was sowohl von der gänzlichen Umwälzung aller gesellschaftlichen Elemente, als auch daher rührt, daß in solchen Zeiten die Ausübung der Staatsgewalt, wenn schon je gefährlicher als je, doch als eine Bürgschaft, und zwar als die einzig mögliche, angesehen wird. Wenn aber die Unruhen sich verlängern, so verschwindet allmählig auch dieser Wahn; und wenn sie nachlassen, so erkennt man besser als je, daß die persönliche Freiheit, die häusliche Sicherheit, die Entwicklung des Gewerbfleißes, die Unabhängigkeit der Privat-Angelegenheiten, die einzigen wahren Interessen sind, und daß von der Regierung weiter nichts zu verlangen ist, als daß sie dieselben verbürge.

Was, wie mich dünkt, es sey vor oder nach einer Revolution, niemanden frommen kann, ist: ungesetzlichen Verhaftungen auf unbestimmte Zeit, ungerechten Richtersprüchen, willkührlichen Verboten, Beraubungen und Miß-

handlungen aller Art, und sogenannten Staats-Streichen ausgesetzt zu bleiben.

Jede politische Revolution hat Perioden der Unterbrechung; und so oft eine derselben eintritt, heißt es sogleich die Revolution sey zu Ende. Wenn nun das nur zu oft ein Irrthum ist, so bleibt es immer ein löblicher Wunsch; das Ende ist auch wirklich nahe, wenn ein Staatsgrundgesetz alle individuelle Bürgschaften ausgesprochen, bestimmt und zugesagt hat; und wenn nur dieses Grundgesetz, von denen die es gegeben haben, redlich ins Leben gerufen und buchstäblich befolgt werden wollte, so wäre das schon genug um die Rückkehr der Unordnungen ganz unmöglich zu machen.

Erstes Kapitel.

Von der Sicherheit der Personen.

Es gibt im Staate zweierlei Arten der Existenz; man wird von der höchsten Gewalt entweder besessen oder regiert: im ersten Falle ist man Sclave oder Leibeigener, im zweiten Unterthan oder Staats-Bürger. Durch diese vier Worte bezeichnet man eben so viele Zustände in aufsteigender Reihe, von gänzlicher Rechtlosigkeit an, bis zum vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte.

Wohl Niemand will ganz, oder auch nur zum Theil, Sklave eines Andern seyn; auch haben verschiedene Ursachen, die vielleicht noch nicht ganz erkannt sind, in den meisten europäischen Staaten, die gänzliche Abschaffung aller Arten und aller Spuren von Leibeigenschaft entweder schon bewirkt oder doch vorbereitet. Die herrschende Meinung ist diesem Unwesen so entgegen, daß man sich nicht mehr die Mühe nimmt, seinen Ursprung zu erforschen, seine Geschichte zu verfolgen, und selbst, seine Unrechtlichkeit nachzuweisen.

Der Stand des Unterthanen ist gewiß nicht wieder nur eine andere Art der Sklaverei, oder der Leibeigenschaft: wenn die Regierung sich als die Eigenthümerin der Personen ansehen und die alten Herren-Rechte wieder ansprechen wollte, so wäre nichts verändert, außer daß ein Joch, das vorher auf der Mehrzahl oder Minderzahl lag, jetzt auf Alle ohne Unterschied gelegt würde. Damit wäre aber weder den ehemaligen Knechten, noch den ehemaligen Herren geholfen: die zweiten hätten alles verloren, die ersten nur Weniges gewonnen.

Was heißt also Regiert-seyn? Es heißt gegen Frevel geschützt seyn, gestraft werden, wenn man selbst frevelt, und verbunden seyn, zu dem allgemeinen Schutz, durch Dienstleistungen oder durch Abgaben beizutragen. Jedes andere Verhältniß zwischen Regierenden und Regierten, jeder Zwang gebraucht, um Privathandlungen, die Weise des häuslichen Lebens, politische oder religiöse Meinungen zu gebieten oder zu verbieten, würde Besitz der Personen, Hörigkeit, irgend einen Grad der Sklaverei voraussetzen. Eine unumschränkte Monarchie ist oder wird mit der Zeit viel drückender als die Feudal-Tyrannei: Sie hat, wie im Orient, nur Sklaven, keine Unterthanen.

Von dem Stand des Staatsbürgers ist für jetzt noch keine Rede. Wenn der Stand des Unterthans oder des Regierten, sich von selbst so, wie er beschrieben worden, behaupten könnte, so würde Niemanden, als dem Ehrgeizigen, daran liegen, unmittelbaren oder direkten Antheil zu nehmen an der Gesetzgebung und an der Wahl der Männer, welche die Gesellschaft verwalten, oder sie vertreten. Diese Rechte, ehrenvoll, aber gefährlich, und je nach der Beschaffenheit des politischen Systems, einer größe-

ren oder kleineren Ausdehnung fähig, kommen hier nur insofern zur Sprache, als sie ein Mittel sind, um zu verhindern, daß der Unterthan nicht zum Leibeigenen herabsinke. Ich habe zunächst nur die Sicherheit der Personen im Auge: das heißt, das Bedürfniß eines Jeden von uns, nicht wieder einem Dritten anzugehören; der Staats-Gewalt so wenig, als irgend einem andern Herren.

Die erste Wohlthat der Gesellschaft ist, daß sie uns gegen unsere persönlichen Feinde sichert. Diese Wohlthat ist aber offenbar nur dadurch möglich, daß die Person eines jeden Unterthans der öffentlichen Gewalt anheim fällt, sobald er die Sicherheit Anderer verletzt, oder überhaupt eines Verbrechens oder Vergehens schuldig wird. Ein Unterthan hat sich also nicht zu beschweren, wenn er verhaftet wird, um sogleich vor Gericht gestellt zu werden; wenn die That, die man ihm Schuld gibt, mit unpartheyischer Genauigkeit untersucht wird; wenn ein Gesetz älter als diese That und noch in Kraft, als sie verübt worden, sie als Verbrechen oder als Vergehen bezeichnet und mit einer bestimmten Strafe belegt hat. Durch solche Maßregeln wird die individuelle Sicherheit nicht nur nicht gefährdet, sondern zunächst ins Leben gerufen.

Wenn dagegen die öffentliche Gewalt, ohne gerichtliche Verfolgung, ohne gesetzlichen Richterspruch, wen immer sie will, einkerkern läßt und auf unbestimmte Zeit in der Haft behält; wenn sie nach Gefallen verweist und verbannt, und mit den Personen umgeht wie es ihr beliebt, so verfährt sie wie ein Herr mit den Sklaven, die er besitzt, nicht wie eine Obrigkeit, mit Unterthanen

die sie regiert; sie selbst verletzt die Sicherheit die sie zu beschützen versprochen hat, und begeht in ihrem eigenen Namen Frevelthaten, denen sie zu steuern verpflichtet ist. Und siehe da! es kann nicht geläugnet werden, daß die Regierung dieses und jenes Landes, seit dem Erlöschen des Feudalwesens, dergleichen unaufhörlich gethan hat; bald durch besondere, meistens geheime, Befehle, gegen bestimmte namentlich bezeichnete Personen, bald durch allgemeine und öffentliche Verfügungen, die, wenn es ihr gefiel, als Gesetze benannt und verkündigt wurden, und mit einem einzigen Schlag eine große Anzahl von Individuen trafen, die in besonderen Verzeichnissen aufgeführt, oder unter dem Namen von Secten, Classen und Categorien begriffen waren. Es ist einleuchtend daß der heilige Name, solchen Verordnungen beigelegt, ihre Natur nicht ändern kann; daß sie in jeder Hinsicht noch strafbarer, und nicht weniger willkührlich, sind, als die Uebrigen. Jede Maßregel gegen Personen ist willkührlich, sobald sie etwas anderes ist, als die Vollziehung eines früher gegebenen noch bestehenden Gesetzes in einem besonderen Fall; mit einem Wort, wenn sie etwas anderes ist, als ein richterliches Urtheil oder die nöthige Einleitung zu einem solchen. Ein Urtheil ist immer nur die Anwendung eines vorangegangenen und noch gültigen Gesetzes, wie ein Gesetz die Grundlage künftiger Urtheile ist; eines kann nicht zugleich das andere seyn: wenn ein Urtheil Strafen gegen Handlungen erkennt, die das Gesetz nicht mit solchen bedroht hat, wenn Personen verurtheilt werden, nicht in Gemäßheit bestehender Gesetze, sondern zu Folge eines eigenen gegen sie ausdrücklich gerichteten Gesetzes, das mit den bestehenden nicht vereinbarlich, wohl gar im Wi-

derspruch mit diesen ist, so waltet Willkühr, reine Willkühr.

Dergleichen ist freilich leicht zu verantworten, wenn man sagen kann: ich bin Herr und Meister, ich verfahre wie es mir beliebt, mit Personen, die mein Eigenthum sind. Um aber solche Handlungen der Willkühr als der Regierung würdig, und als gerecht darzustellen, muß man zu sehr erbärmlichen Sophismen seine Zuflucht nehmen. Man muß z. B. sagen: diese Verhaftungen, Verbannungen und Verweisungen seyen vortheilhaft für den Staat, für die Familien und selbst für die Individuen, die davon getroffen werden; es gebe kein anderes Mittel, um gewisse Menschen von Verbrechen, zu denen sie geneigt sind, abzuhalten, und ihr Leben, ihr Vermögen, ihre und der Ihrigen Ehre gegen die Strenge der Gesetze zu sichern. Was die allgemeinen Verfügungen betrifft, durch welche eine große Anzahl von Individuen zumal in die Acht fällt, so werden sie Staatsstreiche, Maaßregeln des öffentlichen Wohls und der allgemeinen Sicherheit genannt, und als Meisterstücke der Staatskunst, als kräftige Maaßregeln, wohl gar als Heldenthaten gepriesen, durch welche der Strom der Unordnungen plötzlich zum Stillstand gebracht, die Stürme beschworen, die Reiche gerettet würden; man schließt mit der Erklärung das sicherste Mittel den Verbrechen Einhalt zu thun, sey, ihnen zuvorzukommen, und wenn es Noth thut, behauptet man, beide Ausdrücke seyen gleich bedeutend.

Eine solche Logik und Sprachlehre sind der willkührlichen Gewalt allerdings würdig, allein sie zeigen uns dieselbe, wie sie ist, das heißt, als ganz unbeschränkt. Da nehmlich die höchste Gewalt, die gesetzgebende oder

die vollziehende, allein zu beurtheilen hat, in welchen Fällen es gut sey zuvorzukommen, damit nicht einst gestraft werden müsse, so sind dadurch schon, alle Personen zu ihrer Verfügnng gestellt. und es hängt einzig von ihr ab, mit ihnen anzufangen was ihr beliebt: sie darf immer nur sagen, alles was sie thue, geschehe zum Heil des Vaterlandes, zum Besten des Staats und sogar, aus Schonung für die Personen, über die sie gerade verfügen will.

Es giebt freilich einige untadelhafte Gesetze, deren Zweck es in der That ist, gewissen Unordnungen zuvorzukommen; aber es geschieht, indem sie zum Voraus diejenigen Personen bezeichnen, die nicht Herren über sich selbst seyn sollen, wie z. B. die Wahnsinnigen, die Mundtodten, die Unmündigen. Diese Gesetze, weit entfernt der willkührlichen Gewalt das Wort zu sprechen, könnten vielmehr gegen dieselbe angeführt werden; denn außerdem, daß die Umstände, die von diesen Gesetzen gemeint sind, nöthigenfalls gerichtlich bestätigt werden können, so ist durch solche Ausnahmen, gerade zu ausgesprochen, daß allen anderen Personen die Sorge überlassen ist, ihren eigenen Unordnungen selbst zuvor zu kommen, daß man die Personen keineswegs einer launenhaften Gewalt, durch die sie unversehens als mundtodt oder als unmündig erklärt werden könnten, habe Preis geben wollen.

Man wird also wohl zugeben müssen, daß jeder ungesetzliche und willkührliche Zwang, diejenigen die er trifft, zu Sklaven mache, und an Unterthanen verübt, Despotismus und Unterdrückung sey, wenn anders diese Worte einen Sinn haben. Sagt man, solcher Zwang verdiene diesen Namen nur dann, wenn die Besorgnisse oder die Gefahren die ihn veranlassen, ungegründet sind; so muß ich dagegen wiederholen, daß die zwingende Gewalt al-

lein entscheide, ob ihr Einschreiten nützlich oder nöthig sey. Nur da ist persönliche Sicherheit, wo ein solcher Zwang nicht möglich ist; wo er möglich ist, da ist Sicherheit ein leeres Wort, und die Worte: Regierende und Regierte, sind selbst ohne feste Bedeutung.

Die Geschichte zeigt uns Zeiten der Dienstbarkeit und der Verfinsterung, in denen die Völker bis auf die Idee der Sicherheit verloren hatten. Die Gesellschaft bestand, wie sie konnte, ohne alle Bürgschaften. Die willkührlichen Maaßregeln waren nicht mehr Unordnungen, sondern das volle Recht in der allgemeinen Unordnung; die öffentliche Gewalt, welche, aus Mangel an Einsicht, Willkühr und Gesetzlichkeit selbst nicht mehr von einander zu unterscheiden wußte, vervielfältigte dieselben ohne Ueberlegung, ohne Bedenken und selbst ohne große Gefahr: wenigstens war sie dabei zunächst nur durch die Unbotmäßigkeit einiger untergeordneter Tyrannen bedroht, die mehr ihre Mitbewerber als ihre Unterthanen waren. Als Sie aber, um die unbändigen Frevler zu schwächen, es für nöthig hielt, dem Volke einige Freiheiten zu verleihen so wurden durch ein so glückliches Versehen allmählig Gewerbfleiß, Handel und Wohlstand, und mit ihnen einige Begriffe öffentlicher Moral, wieder ins Leben gerufen; so daß es am Ende den Völkern einfiel, Bürgschaften anzusprechen, ohne sich recht bewußt zu seyn, worin diese bestehen müßten. Sie begriffen dunkel, daß ihre Bestimmung nicht seyn könne, selbst wieder besessen zu werden, wie die Güter, die sich in ihren Händen befanden; die Gesellschaft machte Fortschritte, freilich nur langsame und sehr mühsame, aber im Lauf von vier Jahrhunderten, bedeutend genug, um die willkührlichen Maaßregeln immer gehässiger, und für die

Obrigkeiten, die sich dergleichen erlauben würden, selbst verderblich zu machen.

Die Bahn der Willkühr, unabsehlich, endlos, führt von Verbrechen zu Verbrechen, von Gefahr zu Gefahr. Von den ersten, dem Anschein nach nur leichten Rechtsverletzungen, wird man zu den ungeheuersten Freveltha- ten fortgerissen; man fängt an mit Verhaftungen, und Einkerkerungen, von denen je eine nach der anderen, gegen eine geringe Anzahl von Individuen, verfügt wird; allmählig füllen und vermehren sich die Gefängnisse überall; und so düster diese Abgründe auch seyn mögen, so entdeckt auch das ungeübteste Auge doch bald Tausende von schuldlosen Opfern die darin schmachten. Es bedarf eben keines tiefen Eindringens in die Geschichte dieser Gefängnisse, zu der Ueberzeugung, daß ein Fürst, der Verhaftbefehle unterzeichnet, ein blindes Werkzeug der abscheulichsten Ränke und der erbärmlichsten Leidenschaften, ein williger Diener der Bosheit seiner Minister, ihrer Schreiber, Korrespondenten und Schützlinge werde. Er erniedrigt die höchste Gewalt bis zum Standpunkt der letzten von ihr besoldeten Diener; Er bedenkt nicht, daß, indem er seinen eigenen Willen und seine Laune als die unmittelbare Ursache einer Verhaftung, Verweisung oder Verbannung zur Schau stellt, Er selbst die Kluft ausfülle, die das Gesetz zwischen ihm und den Beklagten bereitet hatte, und vom Throne auf einen Kampfplatz herabsteige.

Vielleicht darf ein Clovis, wenn er durch die ungeordneten Reihen eines Barbaren-Heeres geht, einen Soldaten, roh wie er selbst, mit eigener königlicher Hand ungestraft tödten; aber mitten unter einem aufgeklärten, oder auch nur gesitteten Volk, sind alle Befehle gegen die persönliche Sicherheit, wenn sie unmittelbar vom Thron

ausgehen, eben so viele leichte Stöße, die oft wiederholt den Thron allmählig erschüttern können.

Das Uebel macht weit schnellere Fortschritte, wenn der Fürst, wie Tiber oder Ludwig XI., die Angeber aufmuntert, wie Catharina von Medicis, die Zwietracht unterhält oder verstärkt, oder wenn er, wie Ludwig XIV., den Interessen und Leidenschaften einer politischen oder religiösen Parthei sich hingebend, mit der Waffe der Willkühr die Gegen-Parthey bekämpft.

Ueberall wo diese Waffe nicht abgeschafft ist, wird man von ihr auf die angezeigte Weise nicht ermangeln Gebrauch zu machen; eine Parthey um die andere wird sich auf Rechnung der höchsten Gewalt und mit ihrer Einwilligung derselben bedienen; am Ende wird der Haß aller Partheyen, samt dem Tadel der Zeugen so unseliger Kämpfe, auf die höchste Gewalt selbst zurückfallen. Wir werden erst später untersuchen, in wie fern es thunlich sey, Meynungen zu verbieten und zu bestrafen; aber angenommen, ein Gesetz hätte sie zu Verbrechen gestempelt, so muß dasselbe wie jedes andere Gesetz auf dem Wege Rechtens seine Anwendung erhalten. Nach einer langen Reihe nur persönlicher Verfolgungen erscheint der Augenblick, wo dergleichen zu mühsam, zu unkräftig und kleinlig scheinen will: dann kommt man auf allgemeine Maaßregeln, auf Staats-Streiche. Man sengt und brennt, raubt und mordet, man befiehlt Dragonaden, man widerruft friedsame Edickte, nimmt heilig geachtete Bürgschaften zurück; man verbannt oder verweiset alle Mitglieder einer Corporation, eines Parlaments, einer Versammluug; man ächtet in Maße, — ein entsetzlicher Ausdruck dem die Tyrannei Bedeutung gegeben, und den sie in Umlauf gebracht hat; ich sage man ächtet eine ganze

Parthei, eine ganze Kaste, alle Anhänger einer Lehre, alle Unterzeichner eines Aufrufs, einer Bittschrift, einer Verwahrung, irgend einer öffentlichen oder heimlichen Schrift. Je nun! das heißt doch wohl die Frevelthaten der frechsten Straßen-Räuber, der ärgsten Uebelthäter zum Muster nehmen, und sie übertreffen. Und doch, wenn diese Staats-Streiche gelingen, setzet der Umfang und die Schnelligkeit ihrer Verwüstungen die Gemüther in Erstaunen; eine Art von scheuer Bewunderung mischt sich in den Schrecken und die Bestürzung, die sie einflößen. Noch mehr: da der Schaden, den sie der Autorität zufügen, meistens nur in mehreren Jahren nach dem Erfolg, den sie ihr verschafft haben, offenbar wird, so haben sie immer noch etwas Großartiges an sich, selbst wenn der Schaden schon da ist, indem man diesen, näheren Ursachen zuschreibt, und nicht auf die ersten und geheimen Wunden zurückblickt, die sich die Autorität einst selbst schlug, als sie die Schranken durchbrach, die sie umgaben und beschützten. Gesetzt, eine Tyrannei hätte zwölf Jahre lang mit dem Glanz glücklicher Gewaltstreiche gestrahlet, und zwei Jahre von Unfällen, hätten hingereicht, dieselbe zu stürzen, so wird man ihren Sturz, nicht jenen Gewaltstreichen, sondern den Fehlern, die sie zur Zeit ihres Unglücks begieng, beimessen, ohne zu bedenken, daß sie zu solchen Fehlern, durch die Natur ihrer angemaßten Gewalt selbst, hingerissen worden ist.

Ist es denn genug, Verbrechen, Staats-Streiche, Lügen — Staats-Räson, und die dümmsten Vorurtheile — Staatsmaximen zu nennen, um ihnen das Gehässige, Schändliche und Verderbliche zu benehmen? Nein die Geschichte der alten und der neueren Zeit beweist bis zur Evidenz, daß die Künste und die Frevel der willkührlichen Gewalt

nothwendig zu öffentlichen Unruhen führen, in denen diese Gewalt anderen Interessen dienend, andere Richtungen nehmend, wieder zum Vorschein kommt, und in viel greulicherer Gestalt fortdauert. Mag der Zweck einer Revolution die Wiederherstellung der individuellen Bürgschaften gewesen seyn, er wird nicht erreicht, so lange jene nicht aufgehört hat. Ehrgeiz, Habsucht, Rachsucht, alle heftigen und gehässigen Leidenschaften bemächtigen sich einer solchen Bewegung; und wenn in dem langen Tumult der Sieger und Besiegte abwechselnd verdirbt, einige Stimmen, Ordnung und Sicherheit zurückfordern, so werden sie als treulos oder unzeitig erklärt. Die Gefährlichkeit der Umstände, die durch regelmäßige und schützende Gesetze allein zu heben wäre, ist der Gemein-Platz auf den man sich, bei jeder Erneuerung des Unrechts und der Unordnung, beruft. Die willkührlichen Maaßregeln mögen in Zeit von dreißig Jahren, unter verschiedenen Gestalten, in so verschwenderischem Maaße gebraucht worden seyn, daß es keinen einzigen Bürger mehr giebt, der nicht mehr oder weniger dadurch gelitten hätte; man wird dem ungeachtet die Befugniß dazu, periodisch in Anspruch nehmen, als ein Mittel, ein Unterpfand des allgemeinen Wohls. So geschieht es denn, daß die Zeitgenossen solcher Catastrophen nur bittere Früchte davon haben, und daß auch die zunächst folgenden Generationen, selten etwas besseres zu genießen bekommen. Den Weg zur Sicherheit durch eine Revolution nehmen, ist der gröbste aller Irrthümer; aber ein thätiges und reizbares Volk, wird unwiderstehlich auf diesen Weg getrieben, wenn die Unterdrückung seine Geduld erschöpft hat. Jedes politische System, welches Verhaftungen, Verweisungen und Verbannungen, ohne richterliches Urtheil zuläßt, trägt den

Keim zu Revolutionen in sich, und muß ihn früher oder später zur Reife bringen.

Ein solches System ist demnach gleich verderblich für den einzelnen Bürger, für die Gesellschaft und für die Autorität.

Dasselbe hat auch niemals Anhänger gehabt, als unter der Zahl derjenigen, die sich durch irgend ein besonderes Vorrecht, oder die Vorzüge ihres Standes, gegen seine Angriffe gesichert glaubten, aber durch schmerzliche Erfahrung oft genug eines anderen belehrt worden sind. Wie konnten sie auch verschont bleiben? Das System weiß nichts von Schranken, von Ausnahmen, von Gerechtsamen; sein Streben ist zu erniedrigen, was sich erheben will; wie der Tod muß dasselbe ohne Unterschied alles bedrohen; gegen seine Launen kann auch die besonnenste Klugheit nicht bewahren.

Und doch ist eine ganz ungefährdete Sicherheit, das erste Bedürfniß eines gewerbfleißigen und gebildeten Volkes: Der hohe Werth, den es darauf legt, offenbart sich durch die lebhafte Theilnahme, die es den Schlachtopfern der willkührlichen Gewalt zu bezeugen nicht ermangelt. Wo immer ein Publikum, das heißt ein aufgeklärter Theil der Bevölkerung sich findet, sind persönliche Mißhandlungen, welche die Gewalt sich erlaubt, der Gegenstand unwilligen Tadels, und wenn der Abscheu, den sie einflößen, nicht laut werden darf, so ist er nur um so tiefer und allgemeiner.

Um also eine Nation auf die Dauer, dem willkührlichen Regiment zn unterwerfen, müßte man sie in die ungemessenste Knechtschaft und die dickste Finsterniß zurückschieben. Viele behaupten, es sey dies nicht mehr möglich: man muß wenigstens zugeben, daß viel dazu gehöre;

denn mit den Künsten der Tyrannen des Mittelalters würde man wahrlich nicht auskommen; zur Vertilgung der gewonnenen Einsichten wären weit gewagtere Betrügereien, weit umfassendere Aechtungen nöthig. Wenn man nun einen so rasenden Versuch nicht wagen, und sich neuen Umwälzungen auch nicht aussetzen will, so bleibt nichts übrig, als die Sicherheit der Personen für immer unverletzlich zu machen.

Die erste Bedingung hiezu ist die ungesäumte und feierliche Aufhebung aller Aechtungen, die etwa noch bestehen. Dadurch schon, daß diese in Kraft blieben, würde man noch immer unter dem willkührlichen Regiment leben; und es hieße die Fühllosigkeit bis zur Stumpfheit, das Vertrauen bis zu gänzlicher Dummheit steigern, wenn man nicht für sich selbst dasselbe Schicksal besorgen wollte, das so vielen Schlachtopfern noch immer bestimmt ist. Jede Aechtung kündigt sich immer als die letzte an, man sagt jedesmal: nur diese noch. Die letzte ist vielleicht diejenige, die man zurück nimmt, nie diejenige, die man stehen läßt. Wenn ein Unrecht wieder gut zu machen, oder ihm wenigstens ein Ende zu machen ist, so begeht man es in jedem Augenblicke, in dem man letzteres nicht thut. Zur Gerechtigkeit zurück zu kehren ist, wie man sagt, nicht angenehm, allein es wird immer unangenehmer, je mehr man damit säumt. Eine der verderblichen Wirkungen willkührlicher Befehle ist diese, daß selbst die Billigkeit, welche dieselbe wieder aufhebt, gefährlich ist; allein die Gefahr wächst in dem Maaße, als die Billigkeit auf sich warten läßt. Die größte Gefahr, die eine Regierung zu vermeiden hat, ist: des Unrechts sich zu schämen, und doch darauf zu beharren.

Die zweite Bedingung, auf welcher die Sicherheit beruht, besteht darin, daß die Regierung, nachdem sie auf jede willkührliche Verfügung über Personen verzichtet hat, auch jede Willkühr der Minister und der übrigen Staatsdiener, als ein strafwürdiges Verbrechen, mit Nachdruck zu ahnden wisse.

Es darf mit einem Wort, kein Unterthan verhaftet, und im Genuß seiner persönlichen Freiheit gestört werden, als um vor Gericht gestellt zu werden, oder zur Vollziehung eines richterlichen Urtheils. Man sieht aber leicht ein, daß diese Bürgschaft unnütz würde, wenn die Haft durch einen schleppenden Prozeßgang ungebührlich verlängert werden könnte, oder auch, wenn die Sache so eingerichtet wäre, daß der Spruch der Richter jedesmal nur den Willen der Minister oder anderer Staatsbeamten ausdrückte.

Daß es keine Sicherheit und keine Freiheit giebt, wenn die richterliche Gewalt, nicht von der vollziehenden und gesetzgebenden getrennt ist, liegt in der Natur der Sache; und Montesquieu hat es so einleuchtend zu machen gewußt, daß wohl niemand das Gegentheil öffentlich behaupten wird. Aber manchmal ist diese Trennung nur scheinbar: die Minister wechseln blos ihre Werkzeuge, und gleichsam ihre Kleider, um selbst zu richten. Ein Richter mag unentlaßbar seyn oder nicht, sie wissen sein Interesse mit den ihrigen so sehr zu verbinden, daß jeder Beklagte, den sie vor Gericht stellen lassen, auch jedes mal verurtheilt wird; es sey dann, sie hätten für gut gefunden, während der ersten Untersuchungen, einige ihrer Helfershelfer mit denjenigen zusammen zu stellen, die sie sich zu Opfern gewählt haben.

Ein ächter Richter ist von den Ministern unabhängig; zugleich ernannt und angestellt, und den Fall der Pflicht-Vergessenheit ausgenommen, hat er keine Gunst zu hoffen, keine Ungnade zu fürchten. In den Ländern, wo man auf die Sicherheit der Personen mit Eifersucht wacht, ist es aber niemals Sache der Richter, so unabhängig ihre Stellung auch seyn mag, über Schuld oder Unschuld zu entscheiden. Dieses Geschäft ist durchaus keine gewöhnliche Funktion, kein bleibendes Amt: es ist eine besondere Dienstleistung im eintretenden Fall, wie die Funktion der Zeugen, daher ein Auftrag für Privat-Männer, die mit der gewöhnlichen Verwaltung des Rechts nichts zu thun haben, und weder von den Regierungsbeamten, noch von den Vorständen der Gerichtshöfe gewählt sind.

Die Bürger, die diesen zufälligen Auftrag haben, nennen wir Geschworene; diese und nicht die eigentlichen Richter hat Montesquieu im Auge, da wo er verlangt: daß sie mit dem Beklagten von gleichem Stande oder Seines-gleichen seyn sollen, damit diesem nicht der Gedanke komme, er sey in die Hände von Männern gefallen, welche die Absicht haben, ihm unrecht zu thun. Und wahrlich es ist nicht abzusehen, wie auch der schuldloseste Beklagte, Muth fassen könne, wenn er vor sich nur Justiz-Räthe und Präsidenten sieht, geleitet von Ministern, die seine Gegner sind.

Die Anstalt der Geschworenen ist eine so natürliche und nothwendige Schutzwehr, daß man ihre Spur schon im Mittelalter und in der rohen Jurisprudenz unserer Vorfahren findet. Es giebt in Frankreich seit den ersten Zeiten der dritten Dynastie außer den Feudal-Pairs (pares feudales) auch noch Gemeinde-Pairs (pares commu-

niarum), welche das Geschworenen-Gericht, oder die Jury (jurata) bildeten. Wir sehen, daß auf den Kron-Gütern die Vögte des Königs, in den Streitsachen der Leute vom Volk, nicht entschieden, als nach Beiziehung der Geschworenen des Orts (jurati loci); also daß man damals schon, doch zuweilen das Recht genoß, von seines Gleichen gerichtet zu werden; woraus denn folgt, daß die Jury in Frankreich, weit entfernt, eine Neuerung zu seyn, nur die Ausbildung einer alten Einrichtung seyn würde.

Zwölf Männer, durch das Loos bezeichnet, unter sechs und dreißig, welche der Vorstand eines Gerichtshofs, aus einer, ihm vom obersten Verwalter der Provinz mitgetheilten Liste von sechzig Männern, nach Gefallen gewählt hat, sind zwölf Commissarien, nicht aber Geschworene, und könnten nnr dann so heißen, wenn man es sich heraus genommen hätte, den Sinn der Worte mit gleicher Willkühr zu bestimmen, wie das Schicksal der Personen. Zum Beweiß, daß es Geschworene seyen, dient noch nicht die Bemerkung: daß eine despotisch-gesinnte Regierung sich derselben so wenig als möglich bediene, daß sie ihnen die Erkenntniß über einfache Vergehen und über mehrere Verbrechen gänzlich entziehe. Je nun! ich weiß nicht warum die Regierung sie nicht immer unter ihren gelehrigsten Dienern wähle; ich kann denselben sogar Dank wissen, daß sie der Erwartung, die man von ihnen hat, nicht immer entsprechen; allein da sie einmal von der Regierung gewählt und berufen sind, so sind sie keine Geschworne, so würdig sie dessen auch seyn mögen. Daß die Erkenntniß über die Thatsache, von der Anwendung des Gesetzes getrennt ist, will noch nicht genügen. Zum Wesen einer Jury, welche erklärt, daß die That bewiesen oder nicht erwiesen sey, gehört: daß sie durch regelmäßige

Befolgung gesetzlicher Anordnungen, ohne allen Einfluß der Autorität, unbeschadet des, dieser gesetzlich zustehenden Verwerfungs Rechts gebildet werde.

Das eben Gesagte gilt von der Gerichts-Jury, nicht von derjenigen, die ihr vorangeht und zu erklären hat: ob die Anklage untersucht zu werden verdiene. Zu dieser ersten Jury, könnten unbedenklich solche Männer genommen werden, welche der Regierungs-Beamte nach gewissen Vorschriften bezeichnet hätte. Wenn die Richter für sich allein die Anklage weder zulassen noch als erwiesen annehmen können; wenn die Mitglieder der einen wie der anderen Jury, aus einem Verzeichniß von Privat-Männern genommen sind, denen die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und die Beschützung der Unschuld am Herzen liegt; wenn die Geschworenen des Gerichts, nie von den Beamten der Regierung gewählt werden können; wenn überdies der Zeitraum zwischen der Verhaftung des Beklagten und seiner Erscheinung vor der Anklage-Jury, ferner zwischen dieser Erscheinung und dem Endurtheil in gewissen Grenzen eingeschlossen ist; wenn bis zum letzten Zeitpunkt, kein anderer Zwang gegen den Beklagten verübt worden, als derjenige, der nöthig ist, um ihn unter der Hand der Gerechtigkeit zu behalten, der er Rede stehen soll; wenn ihm alle Mittel gelassen worden, nicht die Beweise der That, deren er schuldig ist, zu vertilgen, sondern seine Vertheidigungsmittel zu sammlen, aufzustellen und zu entwickeln: so ist er, er nun mag schuldig oder unschuldig befunden seyn, als der Unterthan einer gesetzlichen Autorität, und nicht als der Sklave der willkührlichen Gewalt behandelt worden.

Zweites Kapitel.

Von dem Eigenthum.

Der civilisirte Mensch, einmal Herr über seine Person, will auch Herr über die Früchte seiner Arbeit seyn; so nennt er die Produkte oder Erzeugnisse, die er durch seine Kraft oder Kunst der Natur abgewonnen hat. Er verzehrt dieselben um sein Daseyn zu fristen oder angenehmer zu machen; und gelingt es ihm durch Fleiß, Geschicklichkeit und Sparsamkeit mehr zu erzeugen, als er verzehren kann oder mag, so legt er den Ueberschuß zurück.

In einer schon etwas ausgebildeten Gesellschaft, nehmen diese aufgesammelten Produkte verschiedene Formen an: einige bleiben wie sie die Arbeit aufgesammelt oder verändert hat, und heißen nach dem Gebrauch zu dem sie dienen: Nahrungsmittel, Brennmaterial, Kleidungsstücke, Geräthschaften, Stoffe, Werkzeuge und Maschinen. Durch den Austausch solcher Produkte erwirbt jeder Producent andere als diejenigen, die ihm ursprünglich angehört haben. Bald wird ein Tauschmittel beliebt, das zum Maaßstab bei jedem Tausche dient: ein Pro-

dukt, das leichter aufzubewahren und auszutauschen ist als die anderen. Zuweilen wird dasselbe nicht einmal aufbewahrt, sondern mit Vortheil zum Gebrauch derjenigen abgetreten, welche sich wieder mit neuen Produktionen befassen; man behält sich nur einen periodischen Antheil an diesen künftigen Produkten vor. Selbst Grund und Boden, insoferne er angebaut oder des Anbaus fähig, mit Gebäuden überdeckt, oder zum Bauplatz geeignet ist, findet in dem allgemeinen Tausch-System seine Stelle.

Grundstücke, Renten, oder Geld-Einkünfte, Geld-Summen, Fabrikate oder Natur-Produkte sind die Hauptformen unter denen jemand diejenigen Früchte seiner Arbeit besitzt, die er nicht verzehrt, sondern aufspart. Alle diese Früchte der Arbeit, in welcher Form sie aufgespart seyn mögen, sind Reichthümer, Güter, Capitalien, Arten des Eigenthums. Das Grund-Eigenthum ist nicht das einzige Eigenthum: eine solche Sprache wäre unrichtig und sogar gefährlich. Alle Güter oder Besitzthümer haben denselben Ursprung; sie sind oder stellen dar den Ueberschuß der Arbeits-Produkte über den Verbrauch dieser Produkte; demnach sind sie alle gleich unverletzlich. Irgend ein Stück des Bodens, ist eine Unterlage, oder ein Gefäß, eine Maschine, eine Werkstätte; bald trägt dasselbe Häuser und Gebäude, bald birgt oder empfängt dasselbe Substanzen, die, indem die Kräfte des Menschen mit denen der Natur zusammenwirken, sich zu Produkten gestalten.

Um das System des Eigenthums zu verbürgen und zu vollenden, haben die Gesetze die verschiedenen Arten und Bedingungen des Tausches, der Erwerbung, der Uebertragung, der Vererbung so bestimmt und festgesetzt,

daß beinahe keine unbewegliche oder bewegliche Sache von einigem Werth vorhanden seyn wird, von der man nicht den Eigenthümer angeben könnte, mit Ausnahme von ganz wenigen Fällen, die, nicht vorgesehen, streitig werden können. In allen anderen Fällen ist der gegenwärtige Eigenthümer sammt den künftigen durch die Gesetze bezeichnet. In Beziehung auf die verschiedenen Arten der Uebertragung sind alle Fragen, welche die natürliche Billigkeit hätte proplematisch finden können, durch sie entschieden. Dieses System, durch welches die gesellschaftliche Ordnung entwickelt und befördert worden, ist dermalen das engste Band, welches die Bewohner eines Landes, und selbst verschiedener Länder, mit einander verbindet.

Das Eigenthum gründet die Unabhängigkeit: In dem Maße, in welchem der Mensch die Früchte seiner Arbeit aufspart und ergiebig macht, wird er sein eigener Herr, vom Joche eines fremden persönlichen Willens erlöst, um nur den allgemeinen Gesetzen der Gesellschaft unterworfen zu seyn. Jeder von uns strebt mit oder ohne Bewußtseyn nach diesem Ziele; und wenn es gleichwohl für die Mehrzahl unerreichbar bleibt, so ist doch diejenige Gesellschaft die vernünftigste und blühendste, in welcher die meisten Schritte nach dieser Richtung gemacht werden. Deswegen ist auch das Wort Eigenthum eines derjenigen, welches die wahren Tyrannen nicht anhören können, ohne in Zorn zu gerathen: weil es ihnen die Gränzen ihrer Macht enthüllet. Sie sehen ein, daß, um unbeschränkte Herren über alle Menschen zu seyn, sie auch über alle Sachen müßten gebieten können: sie knirschen beim Anblick eines Eigenthümers, selbst eines solchen, der durch ihre Gnade reich geworden ist, woferne

sie sich nicht die Mittel vorbehalten haben, ihn wieder arm zu machen. Eine gesetzliche und aufgeklärte Regierung erkennt dagegen, daß sie mitten unter einem Bettelvolk in Gefahr wäre; daß ihre Unterthanen ihr nur dadurch anhängen; daß sie Eigenthum besitzen, daß sie eben darum das Eigenthum schützen und verbürgen müsse.

Mit Ausnahe der Diebe vom Handwerk, verlangt wohl Jedermann die Bestrafung des Diebstahls; eine Menge von Gesetzen hat keinen anderen Zweck. Was nun den Mitgliedern der Gesellschaft mit Recht bei schwerer Strafe verboten ist, das soll die Autorität hinwiederum nicht selbst ungestraft thun dürfen; und gewiß hat ihr niemand das Recht dazu einräumen wollen. Man hat zuweilen feyerlich erklärt: es könne kein Privat-Eigenthum zu Staatszwecken verwendet werden, wenn nicht die Nothwendigkeit davon nachgewiesen und der Eigenthümer vollkommen entschädigt und zufrieden gestellt sey. Die Verletzung des Eigenthums, gegen welche diese Erklärung sich ausspricht, war einst die seltnere unter der Zahl derjenigen, welche die Staatsgewalt sich erlaubte. Man hat wohl daran gethan, dieselbe zu verdammen, und vielleicht nicht genug gethan, sie ganz unmöglich zu machen. Zu bemerken ist jedoch, daß noch andere Verletzungen des Eigenthums, aus denselben Gründen, wie die eben angeführte, und so feierlich wie diese, verdammt werden sollten; dergleichen sind: der Staatsbankerot, die Verfälschung der Münzsorten, die ungemessenen oder nicht gehörig vertheilten Auflagen.

Wenn die Staatsgewalt Schulden bei Privat-Personen gemacht hat, wie könnte Sie die Bezahlung derselben verweigern, Sie, die ihre Macht gebrauchen soll, um

allen anderen Verbindlichkeiten Kraft zu verschaffen? Die Frage: ob Staatsschulden nicht ein großes Uebel sind, ist in Beziehung auf die individuellen Bürgschaften, eben nicht fremdartig, indem diese durch eine ungemessene Staatsschuld allerdings auf verschiedene Weise gefährdet werden können. Der Hauptgrund aber gegen eine solche Schuld ist die Gefahr, die auf der Nichtbezahlung haftet; daher wir uns begnügen, die Nothwendigkeit der Bezahlung geltend zu machen. Es folgt aber diese Nothwendigkeit schon aus den einfachsten Begriffen natürlicher Billigkeit, so wie aus der Strafe, die jeder Unredlichkeit droht. Freilich ist der Bankerot eines Privatmannes für ihn nicht immer ein Unglück, zuweilen sogar ein Glück, das die Autorität zuläßt, um die Vortheile, die sie für sich selbst, von einem Schritte dieser Art, erwarten mag, anzudeuten und einzuleiten; Sie soll aber bedenken, daß sie weit mehr Interessen verletzen, auch des Schutzes entbehren würde, den sie den gemeinen Bankbrüchigen angedeihen läßt. Wahrscheinlich würden alle bösen Folgen ihres Unrechts auf sie zurück fallen; und an dem Tage, da sie sich ihren Verbindlichkeiten entziehen wollte, oder dessen verdächtig würde, an demselben Tag würde sie zu sinken anfangen, sie könnte den Bankerot nicht wagen, ohne zu fallen.

Ein anderer eben so gefährlicher Betrug ist die Verfälschung der Münzen, oder, was auf eines hinausläuft, der erzwungene Umlauf eines Zeichens, das gar keinen innern Werth hätte. Ein Papier ist niemals Geld, und sobald solches, aus irgend einem Grund, nicht mehr nach Gefallen und ohne allen Verlust, gegen die Geldsumme, die es vorstellen soll, ausgewechselt werden kann, ist aller Zwang der es für den Real-Werth aufdringen will,

ein Raub mit bewaffneter Hand begangen, und um so gehässiger, weil die Waffe unter der Gestalt eines Gesetzes erscheint. Wir müssen hoffen daß die öffentliche Aufklärung die Autorität in dieser Hinsicht entwaffnet habe, daß in Zukunft kein Fürst mehr den Falschmünzer werde machen wollen, und daß nach so vielen durch das Staatspapierwesen veranlaßten Vermögens-Zerrüttungen, kein Betrug, kein Zwang, ausreichen werden, um diesen Papieren den Credit zu verschaffen, den sie sich nicht von selbst verschafft hätten.

In die dritte Klaße der Eigenthums-Verletzungen gehören solche Gesetze, durch welche Erwerbungen und Uebertragungen, nach früheren Gesetzen zu Stande gebracht, ungültig gemacht würden. Wenn in solchen früheren Gesetzen, Irrthümer und Mißgriffe sich gezeigt hätten, so kann durch ein neues Gesetz, allerdings etwas Besseres verfügt werden, aber ohne alle rückwirkende Kraft, wodurch, was bis dahin auf gesetzliche Weise zu Stande gekommen wäre, wieder umgestoßen würde. Alles und jedes Eigenthum ist gefährdet in einem Lande, wo ein Theil desselben verletzt wird, und wohlbegründete, wohlerworbene Rechte nicht geachtet werden. Die Geschichte irgend eines Eigenthums, darf nur bis zu dem Punkte verfolgt werden, wo man auf das Gesetz trifft, durch welches dasselbe geheiligt wird. Es ist eine, die Ruhe störende, anarchische Sprache, wenn man das Grundeigenthum durch Benennungen bezeichnet, welche die Art angeben, wie dasselbe in der alten oder neuen Zeit erworben worden ist. Dergleichen dient nur dazu, den Saamen der Zwietracht und der Unordnung auszustreuen, wohlerworbene Rechte den Launen der Meynungen und der Gewalt preis zu geben, und die Gesellschaft

in den unseligen Zustand zurück zu werfen, aus welchem die Gesetze sie gerettet hatten. Es ist nicht genug, daß die höchste Staatsgewalt sich keine auffallenden Schritte gegen gewisse Arten des Eigenthums erlaube: Sie darf auch nicht zugeben, daß man dieselben in ihrem Namen bedrohe. Wenn die Minister, die Beamten, die Geistlichen, die in ihrem Solde stehen, in ihren öffentlichen Vorträgen, die von ihr, dem Scheine nach, aufrecht erhaltene Bürgschaften verunglimpfen wollten, so würde Sie alle die Vorwürfe, welche Unredlichkeit, Ungerechtigkeit, Schwäche und Heuchelei verdienen, auf sich laden.

Die Gesetze gefährden auch das Eigenthum, wenn sie den Rechtsgang um dasselbe zurück zu fordern oder zu vertheidigen, zu weitläufig und verwickelt machen; wenn es zuweilen weniger Schaden bringt, ein Eigenthum ganz aufzugeben, als auf dem Wege Rechtens wieder an sich zu bringen; wenn man auf Kosten der Eigenthümer einen Haufen von öffentlichen Dienern aufstellt, welche das Recht zu verdrehen, die Rechtshändel zu verewigen wissen, deren Beistand, so theuer er auch zu stehen kommt, gleichwohl das einzige Mittel ist, um sich anderer Räubereien zu erwehren.

Die gewöhnlichsten und gewaltigsten Eingriffe, von Seiten der Staatsgewalt in das Eigenthum, sind aber ohne Zweifel die ungemessenen Auflagen. Jeder gesellschaftliche Verein, setzt einen gemeinschaftlichen Aufwand voraus, zu dem alle Mitglieder des Vereins beitragen müssen. Die Nothwendigkeit der Auflagen ist nicht zu bestreiten; aber genau die Grenzen anzugeben, die sie nicht überschreiten dürfen, ist schwer. Die allgemeine Theorie der Staatswirthschaft hat allerdings große Fortschritte gemacht; allein sie ist auf die

öffentliche Verwaltung noch nicht gehörig angewandt. Es fehlt uns noch immer an einem wissenschaftlichen System, worin die Materie von den Staats-Einnahmen und Ausgaben, von den Quellen der ersten, den Gegenständen der zweiten, von den Wirkungen, den besondern und allgemeinen Regeln beider, ausführlich und folgerecht abgehandelt wäre. Wir sind daher genöthigt, uns hier ganz auf das Allgemeine zu beschränken, indem wir einerseits alle überflüssigen Ausgaben, und andererseits alle schädlichen Einnahmen verdammen. Ueberflüssige Ausgaben, sind uns diejenigen, welche keinen durchaus nothwendigen oder wenigstens sehr nützlichen Zwecken entsprechen, schädliche Einnahmen nennen wir solche, welche den Steuerpflichtigen entweder die nöthigen Mittel zu ihrem Lebensunterhalt benehmen, oder den Ueberschuß der Produktion über die Consumtion immer bedeutender vermindern würden. Durch Untersuchung und Berechnung dieses Ueberschusses erhält man einen Maaßstab, nach welchem der Luxus der Staatswürdenträger, der Beamten, Pensionairs, Angestellten, Lieferanten und anderer Personen, die für ehemalige oder gegenwärtige Dienste bezahlt werden, zu bemessen und zu würdigen ist. Es fragt sich, ob bei den nicht dotirten, nicht pensionirten, nicht besoldeten Steuerträgern, der Verbrauch nicht unter dem nothwendigen geblieben sey, und in wieferne die Produktion die Consumtion noch überwiege.

Bei der Unmöglichkeit, so allgemeine Maximen der jedesmaligen Lage eines Volks anzupassen, bleibt zur Beschränkung des Staats-Aufwands kein anderes Mittel, als denselben durch eine, die Steuerpflichtigen vertretende Versammlung bewilligen zu lassen. Von den andern Rechten, welche dieser Versammlung noch zustehen müß-

ten, sehen wir für jetzt noch ab. Das Recht der Steuerbewilligung setzt voraus, daß diese Versammlung aus Männern bestehe, denen daran liegt, daß die Autorität Bestand habe, daß jedes wahre Staatsbedürfniß gedeckt sey, daß die Staatsgläubiger nicht verkürzt werden; denen aber zugleich auch daran liegt, daß keine Klasse von Steuerpflichtigen verarme, daß der National-Reichthum oder der Ueberschuß der Erzeugnisse über den Verbrauch sich vermehre, wenigstens sich nie vermindere. Die Steuerbewilligung wäre aber ohne alle Bedeutung, wenn sie Männern zukäme, die durch ihre Funktionen und ihren Stand, bei der Vermehrung der öffentlichen Ausgaben ihre Rechnung fänden.

Es versteht sich von selbst, daß der Beitrag jedes Einzelnen, zur Bestreitung des allgemeinen Staatsaufwands, dem was er besitzt und genießt, angemessen seyn müsse. Gewisse Eigenthümer oder gewisse Verzehrer von diesen Beiträgen frei sprechen, ist so viel, als ihre Schuld von den Anderen zahlen lassen, und in Wahrheit ein Diebstahl, der wie jede andere Ungerechtigkeit auf die Auflösung des Staats hinwirkt. Dagegen giebt es nun kein anderes Mittel, als daß man zu Volksvertretern Männer wähle, die eben so wenig geneigt sind, sich bestehlen zu lassen, als selbst zu stehlen.

Es ist einleuchtend, daß sowohl die Staatsgläubiger als die Steuerpflichtigen ohne alle Bürgschaft wären, wenn die Regierung ohne Einwilligung ächtgesinnter Volksvertreter, Anlehen eröffnen könnte, durch welche die Staatsschuld und die Auflagen vermehrt würden. Eine schreckliche Erfahrung hat gezeigt, wohin die Finanzverlegenheiten führen. Die Quellen dieser Verlegenheiten aber sind: die immer fortschreitende Vermehrung der

Staatsschuld, der vollständige oder partielle Bankerot, die Verfälschung des Metallgeldes, der erzwungene Umlauf des Papiergeldes, die Verletzung des Eigenthums durch zurückwirkende Gesetze oder durch andere Mißgriffe der Staatsgewalt, der unvernünftige Aufwand, die ungemessenen oder unrecht vertheilten Auflagen. Nur durch die gänzliche Abwesenheit oder die nachdrückliche Bekämpfung all dieser Unordnungen ist das Eigenthum vollkommen gesichert.

Wenn die vollziehende Gewalt sich selbst überlassen, in Beziehung auf die Finanzen alles kann was sie will, so wird sie immer Bedürfnisse haben, und sich selbst welche schaffen, und stets die durchgreifendsten Mittel gebrauchen; in den Ausgaben wird sie kein Maaß beobachten, weil ihre Erpressungen kein Hinderniß finden; sie wird alle Quellen der Reproduktion erschöpfen, jedes Unterpfand des Credits wegnehmen, ihre Gunst und ihre Härte wird sie auf gleiche Weise verschwenden, sich mit einem unsinnigen Luxus umgeben, während mit Ausnahme ihrer Höflinge alles in der größten Noth versunken ist; und bei allem dem, wird sie sich für recht fest gegründet und für allmächtig halten, ohne Ahnung des tiefen Abgrundes, den sie sich unter ihren Füßen gräbt.

Die Finanz-Künstler mögen sich anstrengen wie sie wollen; das Unheil durch übermäßigen Aufwand angerichtet, ist nicht wieder gut zu machen. Ein solcher Aufwand kann durch gebieterische Umstände, durch unvermeidliche Kriege und große Unfälle nöthig werden; dies ist ein Grund mehr, den Aufwand, in den gewöhnlichen Zeiten, auf das Strengnothwendige zu beschränken. Was würden wir von einem Manne sagen, der halb zu Grund gerichtet durch Prozesse, durch Feuersbrünste und andere

Unfälle, dennoch den tollen Aufwand, den er in den Zeiten seines Wohlstands machte, nicht vermindern, sondern sogar seine Pracht, seine Verschwendung und seinen Leichtsinn verdoppeln wollte? Der alles verzehrende Luxus der Höfe und die Unterschleife der Verwaltungsbehörden, sind selbst in den blühendsten Zeiten schädlich: wenn aber in einem durch die nächsten Folgen eines unglücklichen Krieges verarmten Lande, unkluge Minister entweder die Zahl oder den Gehalt der Staatsdiener, der Prälaten, der Generaldirektoren und Gouverneure verdoppelt, und die Hälfte der früher Angestellten pensionirt hätten, um ihnen ungeschicktere, aber besser bezahlte Nachfolger zu geben; wenn eben diese Minister einen Theil der National-Armee entlassen oder außer Thätigkeit gesetzt hätten, um lieber fremde Soldaten in Sold zu nehmen; wenn sie endlich für nichts und wieder nichts zahllose Pensionen mit vollen Händen ausgetheilt hätten: so gehört zur Deckung so toller Ausgaben allerdings die Beibehaltung einer Menge direkter und indirekter Auflagen, allgemeiner und örtlicher Steuren, und die jährliche Eröffnung neuer Anlehen, folglich der Ruin oder die Bedrohung aller Eigenthümer, und selbst die rücksichtlose Hintansetzung der Staatsgläubiger.

Drittes Kapitel.

Von der Industrie.

Wir hätten von der Industrie früher als von dem Eigenthum reden können, denn dieses ist, wie wir bemerkt haben, eine Frucht der Arbeit, eine Geburt der Industrie. Allein bei der Ansicht der Gesellschaft in ihrem wirklichen Zustand, ist das Eigenthum das erste, was man im Gefolge der Personen wahrnimmt: der erste Blick zeigt uns nur Menschen und Sachen von jenen besessen; und für diese zwei Elemente des gesellschaftlichen Zustandes fragt man zuerst nach Bürgschaften.

Die Industrie ist aber nothwendig, nicht nur damit Produkte zu Stande kommen, sondern auch damit diese von den Eigenthümern genossen und erhalten werden. Die Industrie liefert den Eigenthümern die Gegenstände ihres Verbrauchs und giebt zugleich ihren Capitalien dadurch einen Werth, daß sie sich derselben bedient, um neue Produktionen zu veranstalten: das erworbene Eigenthum und der Genuß der Eigenthümer würden in dem Maaße abnehmen, in welchem die Arbeit nachließe.

Zur Industrie gehören der Landbau im engeren und weiteren Sinne des Worts, die Gewerbe und der Han-

del: diese drei bald vereint, bald getrennt, bald zumal, bald nach einander wirkend, umfassen alle Arten von Arbeit, alle Vorbereitungen, Umwandlungen und Verkehrsmittel, welche nöthig sind, um jedes Produkt in die Hände seines Verzehrers zu bringen. Auch hat die immer weiter getriebene Theilung der Arbeit, die Kräfte des Menschen und der Natur vervielfältiget; sie hat die Zahl der Produkte vermehrt, diesen selbst mehr Mannigfaltigkeit und Vollkommenheit gegeben, und die Fortschritte der öffentlichen Wohlfahrt erweitert und beschleunigt.

Diese unmittelbar produktive Industrie, ist wieder vermittelt durch eine andere, welcher gewisse Interessen der Consumenten sowohl als der Producenten anvertraut sind: z. B. ihre Gesundheit, ihre Geschäfte, ihre bürgerlichen Rechte, ihre Unterweisung, die Ausbildung ihres Verstandes und ihres Gemüths. Solche Dienste erhält oder hofft die Gesellschaft von den Aerzten, den Rechtsgelehrten, den Erziehern und Lehrern, den Schriftstellern und Künstlern, die alle zu den Producenten gezählt werden müssen, insoferne sie zur Produktion mehr oder weniger behülflich sind, und ohne ihre Dazwischenkunft weniger producirt würde. Im Allgemeinen und mit sehr wenigen Ausnahmen ist jedes Mitglied der Gesellschaft zugleich Producent und Consument, und es wäre sehr irrig, wenn man in der Gesellschaft die einen von den anderen strenge unterscheiden, und daraus zwei völlig abgeschlossene Classen machen wollte. Die Capitalisten und Rentenirer sind Producenten, indem sie die aufgesparten Produkte hergeben, die zu neuen Produktionen verwendet werden. Selbst die Diener der Autorität, die Friedens- und Kriegsbeamten, deren Dienste nicht mißbraucht werden, und weder

überflüssig noch unnöthig sind, erscheinen als die Verthei-
diger des Eigenthums, als die Beschützer der Arbeiter, und sind als solche, wahre Mitarbeiter oder Mitwirker; ihre Leistungen sind wichtig und unentbehrlich in der unermeßlichen Werkstätte, deren Anblick die Gesellschaft in unseren Tagen gewährt.

Ein Tyrann, der seinem Instinct folgt, oder seine Rolle ganz begriffen hat, muß auf den Gedanken kommen, alle Arbeiten auf seine Rechnung und unter seiner Leitung verrichten zu lassen, die Arbeiter alle in seinem Dienst anzustellen, ihnen ihr Tagwerk anzuweisen, ihren Lohn auszusetzen, den Gang der Industrie gewissen Regeln zu unterwerfen und ganz in den Kreis der Staatsverwaltung zu bannen. So riesenhaft dieses System auch seyn mag, so ist es doch die einzige Bedingung, das einzige Mittel zur Einführung eines völligen Despotismus, in einem Lande, wo die Industrie schon einige Fortschritte gemacht hätte. Wir sehen auch, daß man in den Jahrhunderten der Knechtschaft, im Geiste dieses Systems gehandelt, und die Industrie möglichst nieder zu halten gesucht hat. Wir werden zehn Versuche dieser Art aufzählen, und vielleicht giebt es deren noch mehrere, die jedoch von den angeführten, allenfalls in der Form aber nicht dem Wesen nach verschieden seyn dürften.

Ehe wir in das Detail dieses Gegenstands eingehen, müssen wir gleichwohl bekennen, daß die bestehenden Gewohnheiten, Meynungen und besonders die Verwaltungs-Maximen, eine baldige Befreiung der Industrie von allen ihren Banden nicht wohl hoffen lassen: alles was man dermalen verlangen kann, ist, daß die Regierung der Industrie keine neue Bande anlege, daß sie die bereits zer-

rissenen nicht wieder zusammen knüpfe, die locker gewordenen nicht schärfer anziehe.

Gewisse Zweige der Industrie werden zuweilen als schädlich verboten, und zwar nicht blos die wenigen die wirklich ein schädliches oder nur mit Gefahr zu erzeugendes Produkt geben, sondern auch andere von denen angeblich irgend ein verkehrter Gebrauch, irgend eine unangenehme Folge für die Gesellschaft zu besorgen ist. Da aber beinahe jedes Gewerbe auf irgend eine Weise mißbraucht werden kann, so ist, wo ein solcher Grund zum Verbot schon hinreicht, kein Zweig der Industrie gegen die Launen der willkührlichen Gewalt sicher gestellt. Nicht eben die unsittlichsten und unwürdigsten Beschäftigungen sind hiedurch am meisten gefährdet, sondern vielmehr die ehrenwerthesten, wenn sie gegen die selbstgeschaffenen Interessen der höchsten Gewalt ankämpfen.

Andere Beschäftigungen sind in den Augen der Autorität hinwiederum so wichtig, und von so bedenklicher oder kitzlicher Art, daß sie nicht Jedem ohne Unterschied gestattet werden können; man wird sie daher von Staats wegen nur solchen Subjekten erlauben, die gewisse Proben bestanden, gewisse Unterpfänder der Geschicklichkeit und Treue abgegeben haben. Dadurch ist aber, um es unverholen zu sagen, die Gesellschaft gegen die Mißgriffe der Unerfahrenheit und des Betrugs noch keineswegs gesichert; diese Proben werden in den meisten Fällen der Unwissenheit zum Deckmantel, der Windbeutelei zur Beglaubigung dienen, sie werden auf einige Förmlichkeiten und Geldleistungen hinaus laufen; denn man wird so schöne Gelegenheiten nicht ungenützt lassen, um einiges Geld, sey es für die Regierung oder für gewisse Vorsteher, oder auch für irgend eine gothische Genossenschaft zu erheben. Indessen

sind die Völker an dergleichen schon so sehr gewöhnt, daß große Besorgnisse statt finden würden, wenn jemand, als Arzt, als Apotheker, oder als Anwald auftreten könnte, ohne vorher Streitsätze vertheidigt und ein Diplom gelöst zu haben. Es mag also dabei sein Verbleiben haben, jedoch unter der Bedingung, daß die Proben nicht zu kostspielig ausfallen, und daß diese Beschäftigungen Anderen, die sich auf eine gründliche Weise dazu vorbereitet haben, nicht unzugänglich bleiben.

Ein dritter Misbrauch besteht darin, daß man die Anzahl derjenigen, die ein gewisses Gewerbe treiben dürfen, festsetzt; das ist nachgerade soviel als eine Privatbeschäftigung zur Sache des öffentlichen Dienstes machen, und geflissentlich Dinge vermengen, die so leicht von einander zu unterscheiden sind. Daß die Autorität die Zahl ihrer Diener festsetzt, ist begreiflich; aber wie kann es ihr zukommen, Fabrikanten, Fuhrleute, Handwerksleute und Künstler als solche anzustellen? Was ist z. B. ein Buchdrucker? Doch wohl ein Künstler, der auf eigene oder fremde Rechnung es unternimmt, die Exemplare eines litterarischen Werkes zu vervielfältigen. Warum durch Begünstigung einiger Personen uns alle des Rechts berauben, auf unsere Gefahr hin, nach unserem Gefallen ähnliche Beschäftigungen zu wählen? Mit welchem Rechte will man alle menschlichen Arbeiten begränzen und leiten, von den höchsten Unternehmungen an, bis — ach! zu den niedrigsten Diensten, für welche der Kindheit oder der dürftigsten Armuth nur ein spährlicher Lohn zu Theil wird? Liegt denn die Freiheit und Unabhängigkeit nicht in dem Begriff der Privat-Industrie, mit Vorbehalt von Strafen für die Verbrechen und Vergehen, die in Ausübung dieser Industrie begangen würden?

Als vierten Mißbrauch rügen wir, daß man diejenigen, denen erlaubt ist, dasselbe Geschäft oder Gewerbe zu treiben, in Brüderschaften oder Innungen vereinigt, mit Vorstehern, die aus ihrer Mitte, oder anders woher, genommen sind, und mit weitläufigen Satzungen die gewissermaßen einen mönchischen Zuschnitt haben. Diese Einrichtungen, die aus dem Mittelalter stammen, hatten, wie es scheint, den Zweck dem Aufstreben des Genies zuvorzukommen, Handel und Gewerbe unter dem Joch der Vorurtheile und des Herkommens zurückzuhalten, unter denen, welche die nämliche Bahn verfolgten, eine armselige Eifersucht zu wecken, statt daß die freie Behandlung der Geschäfte und der Interessen ein natürliches und vortheilhaftes Verhältniß zwischen ihnen angeknüpft haben würde. Demungeachtet beruft man sich bei der Vertheidigung oder Empfehlung dieser Corporationen auf Gründe des allgemeinen Besten: da diese Gründe jedoch zur Rechtfertigung anderer der Industrie ebenfalls schädlicher Maßregeln angeführt werden, so wollen wir diese letzteren erst vornehmen, ehe wir uns auf jene einlassen.

Zum Fünften also dringt man in die Wohnungen ein, zum Behuf von polizeilichen Untersuchungen, je nach der Beschaffenheit, den Gegenständen und dem Detail einer jeglichen Arbeit, und zwar nicht aus Veranlassung irgend eines bei der Behörde angezeigten Vergehens, sondern aus eigenem Belieben, aus bloßer Neugierde, um zu sehen was vorgeht, und ob nicht eine der tausend Vorschriften, welche die Industrie beengen, vielleicht verletzt worden. Schade ist es nun freilich um diejenigen Unternehmungen, die nur gelingen können, wenn sie geheim bleiben, um die Versuche, die nicht ausgeschwatzt

werden dürfen, um die neuen Verfahrungsweisen, die sich als Erfindungen bewähren sollten. All dies wird nicht beachtet: der Polizei sollen alle Thüren offen stehen, ihre Blicke sollen alles erreichen, durchschauen und trocken legen.

Gegen gewisse Klassen von Gewerbsmännern ist man noch viel weiter gegangen. Um sicher zu seyn, daß sie nie etwas thun werden, was sie nach den Ansichten der Regierung nicht thun sollen, hat man sie unter die Leitung einer obersten Verwaltungs-Behörde gestellt, deren nothwendig despotisches Verfahren sie in den Beschäftigungen ihres Faches um alle Freiheit gebracht hat. Die typographische Kunst ist insbesondere durch diesen sechsten Unfug mißhandelt worden.

Ein siebentes Hemmniß der Industrie ist von ganz anderer Art und müßte, wegen seiner Sonderbarkeit, jedem, der nicht von Jugend auf daran gewöhnt wäre, nothwendig auffallen. Es besteht solches darin, daß man das Arbeitsjahr um zwei Monate verkürzt, indem man an gewissen Tagen beinahe alle Arbeit verbietet. Gewiß ist nichts Ehrwürdigeres als das religiöse Motiv, welches den Einzelnen bestimmen kann, seine gewinnbringende Arbeit freiwillig zu unterbrechen. Wenn aber dergleichen Jedermann durch ein politisches Gesetz geboten werden will, so ist das schwer zu vereinigen mit dem Begriff eines gesellschaftlichen Zustandes, wo man regiert, aber nicht besessen wird, sondern sich selbst angehört. Wollte die Autorität nur die von ihr bezahlten Arbeiten, oder diejenigen, die an öffentlichen Orten unter ihren Augen geschehen, an solchen Tagen verbieten, so wäre das noch kein Unrecht, sondern höchstens eine übel berechnete Maßregel. Allein dem ist nicht so; es

findet vielmehr das Gegentheil statt: für ihre Rechnung läßt die Autorität, so oft es ihr gut dünkt, an den gesetzlichen Feyertagen ohne Bedenken arbeiten, und gerade die nichtswürdigsten Beschäftigungen dürfen an diesen Tagen mit der frechsten Oeffentlichkeit unbedingt getrieben werden. Alles ist in der Ordnung, wenn nur wir in unseren Häusern, Werkstätten und Magazinen, gegen unser Interesse, unsere Bedürfnisse und unsere moralischen oder religiösen Ueberzeugungen, müßig sind. Wird denn die Masse der Arbeiten, die Summe der Produkte durch Kränklichkeit, Faulheit und andere Laster der Arbeiter nicht schon genug vermindert? Warum den Ertrag der Industrie nach dem Verlust, den er durch so manche moralische und physische Ursachen erlitten hat, auch noch um den 6ten oder 7ten Theil verkürzen? Ist es denn so nöthig, den Armen zum Müßiggang anzuhalten, ihn sechzigmahl im Jahr der Versuchung auszusetzen, den kargen Arbeits-Lohn mehrerer Tage für einen einzigen Genuß hin zu geben? Man muß nicht übersehen, daß viele der höheren Gewerbe dem Gesetze entgehen, daß die Aerzte davon ausgenommen sind, die Anwälte die Gelehrten, die Künstler einer höheren Ordnung, nicht davon erreicht werden, und die Beamten der Regierung nicht dadurch leiden. Man hat ferner auch behauptet, die periodische Muße, welche durch dieses Gesetz dem armen Handwerksmann verschafft werde, sey für diesen ein wahrer Gewinn, indem ihm sieben Arbeitstage zuletzt doch nicht mehr eintragen würden, als sechs solcher Tage. Allein dieser Schluß ist nicht nur durch die Erfahrung widerlegt, sondern er führt auch gerade zu auf Ungereimtheiten; denn es würde daraus folgen, daß eine noch größere Verminderung der Arbeitstage immer mehr zum

Vortheil der Taglöhner ausschlagen würde, und daß diese bei acht oder zehn Feiertagen im Monate, eben so gut bestehen könnten, als bei vier oder fünf dergleichen. Die Wahrheit ist, daß dieses Gesetz besonders dem Armen zum Schaden gereicht, daß aber auch die ganze Gesellschaft darunter leidet, indem der siebente oder sechste Theil des ganzen Arbeits-Ertrags dadurch verlohren geht.

Zum achten giebt sich die Autorität mit Monopolien ab: sie behält sich die Benutzung gewisser Quellen des Einkommens ausschließlich vor; sie allein verkauft mittelbar oder unmittelbar Tabak, Salz, Salpeter, Zeitungen, Spielkarten, vielleicht morgen sogar das liebe Brod; denn es ist gar kein Grund vorhanden, warum sie in dieser Beziehung nicht weiter gehen sollte; und wenn sie sich des Handels mit gewissen Waaren enthalten will, so muß man ihr dafür Dank wissen.

Der vorlezte Eingriff der Autorität in die Privat-Industrie besteht in dem Verbot der Ausfuhr oder der Einfuhr gewisser Natur- oder Kunst-Produkte, wodurch dann der Markt an vielen Orten beschränkt wird. Dergleichen Verbote sind leider oft eine mehr oder weniger nothwendige Folge von Verträgen, welche die Regierungen zum Nachtheil der Völker unter sich abschließen. Auch hat man in einer langen Zeitperiode eine ungemeine Wichtigkeit in die sogenannte Handelsbilanz gelegt, das heißt, man wollte irgend einer Nation, mit der man im Verkehr stand, durchaus nicht mehr Geld zukommen lassen, als man hinwiederum von ihr bezog; als ob das Geld allein Werth in der Welt hätte; als ob bey dem Tausch nicht einzig auf die Gleichheit des wahren Werthes oder der Nützlichkeit der ausgetauschten Dinge zu sehen wäre; als

ob endlich das wahre und allgemeinste Intresse eines Volks, nicht in einem durch irgend ein Mittel zu steigernden Ueberschuß seiner Erzeugnisse über seinen richtig und liberal abgemeßenen Verbrauch bestünde.

Endlich ist die Industrie durch eine Menge fiscalischer Gesetze und durch indirekte Auflagen gelähmt, welche nicht nur die Ein- und Ausfuhr, sondern auch den Transport im inneren des Landes, die Ausstellung auf den Märkten treffen, und die Urproduction, die Zurichtung, den Verschluß und den Verbrauch in allen ihren Einzelheiten umfassen. Sagt man, dergleichen Auflagen fielen allein auf die Verzehrer, oder allein auf die Grundbesitzer zurück, so weiß die Industrie nur zu gut, daß auch sie unmittelbar darunter leide; die ganze Wahrheit aber ist: daß diese Auflagen, indem sie die Production und den Verbrauch vermindern, die Verarmung und die Erschöpfung der Gesellschaft zur Folge haben. Indessen können große Schulden, ein unglücklicher Krieg und andere Ursachen, die Staatsausgaben auf eine solche Höhe treiben, daß mit direkten Auflagen nicht mehr auszureichen ist, und daß man sich entschließen muß zu allerley bedingten und verdeckten Auflagen seine Zuflucht zu nehmen. Das ist nun eine sehr beklagenswerthe Nothwendigkeit; denn die indirekten Auflagen reitzen zu Betrügereyen, ihre Erhebungskosten nehmen den dritten Theil der Einnahme weg, und wenn man von ihnen rühmt, daß sie der Aufmerksamkeit der meisten Contribuenten entgehn, indem sie sich in dem Preis der Dinge gleichsam verstecken, so ist das nur ein Hinderniß mehr an dem Aufkommen der wahren häuslichen Sparsamkeit. Wie dem aber auch sey, hier müssen wir uns begnügen, für die Industrie die-

selben Bürgschaften, wie früher für das Eigenthum zu fordern, nämlich die Beschränkung der Staatsausgaben auf den wahren Bedarf, und die Einwilligung, einer das Volk vertretenden Versammlung zu jeder Auflage.

Jede dieser zehn Bedrückungen, die wir angeführt haben, hängt mit gewissen Ansichten, Gewohnheiten und Umständen zusammen; es giebt aber auch gewisse allgemeine Vorwände, gewisse abgedroschene Gründe, die zur Beschönigung eines Theils derselben gebraucht werden, und diese wollen wir jetzt in Prüfung nehmen. Die Bewegungen der Industrie sind so vielfältig, so mannigfaltig und so verwickelt, daß sie, wie man bei einigem Nachdenken leicht einsehen wird, nicht immer ganz schulgerecht ohne alle Reibung und Einbuße erfolgen können. Aus ganz natürlichen Ursachen werden gewisse Lebensmittel zuweilen fehlen oder auch im Uebermaß vorhanden seyn; verschiedene moralische und physische Ursachen werden dazu beitragen, den Verbrauch dieses oder jenes Artikels über die Gebühr zu beschränken oder auszudehnen; es kann geschehen, daß Arbeiten schlecht angegriffen, geleitet und ausgeführt werden; unter denen, welche dasselbe Handwerk treiben, wird es auch Ungeschickte geben, und die Stümperei wird ihr Glück machen, bis die allgemeiner verbreiteten Einsichten ein Ziel erreicht haben werden, von dem sie noch weit genug entfernt sind. Indessen was geschieht? Die Autorität schlägt großen Lerm wegen diesen Unordnungen, sie behauptet, dieselbe dadurch verhindern zu können, daß sie sich in allen Verkehr zwischen den Käufern und Verkäufern, zwischen den Dienstfordernden nnd Dienstleistenden unmittelbar selbst einmischt. In Beziehung auf diesen Verkehr hat sie aller-

dings manche Obliegenheit: an ihr ist es, Maaß und Gewicht und den Gehalt der Münzen zu bestimmen, so wie auch die edeln Metalle, von den meisten Käufern nicht gehörig gekannt, als solche zu bewähren. An ihr ist es endlich, durch Vermittlung der Gerichtshöfe, den Beschwerden abzuhelfen, und den Betrügereien Einhalt zu thun. Indem aber die Autorität von ihrer Lieblingsmaxime ausgeht, nach welcher man am sichersten Einhalt thut, wenn man zuvorkommt, maßt sie sich das Recht an, überall einzuschreiten, wo Arbeiten, Dienstleistungen oder Tauschverhandlungen statt finden. Das Ergebniß dieser eben so kostspieligen als despotischen Maaßregel ist, daß keinem Mißbrauch begegnet und selbst den ärgerlichsten Betrügereyen nicht immer Einhalt gethan wird; daß die Industrie ihre Unabhängigkeit und ihre Bürgschaften verliert, in ihrem Bewegungen gehindert, keine Fortschritte macht; daß endlich allgemeine Thätigkeit und allgemeiner Wohlstand sich nicht entwickeln können. Wenn die Autorität den Verkehr nur sich selbst überlassen wollte, so würden die Leistungen und die Bedürfnisse sich bald überall ins Gleichgewicht setzen, wie es trotz ihrer Einmischung denn doch wenigstens zum Theil wirklich geschieht. Wenn sie es nur nicht hindert, so kommen die verlangten Produkte herbey. Der Preis aller Dinge bestimmt sich nach Regeln; die bessere Arbeit erhält zuletzt doch den Vorzug, wodurch alle Künste auf die wahre Bahn gebracht werden. Die Natur ist es, welche Ordnung schafft; der Despotismus stört diese, und die größte Verwirrung entsteht aus willkührlichen und unnöthigen Verordnungen.

Mehrere Völker haben für immer jene politischen Systeme aufgegeben, durch welche ein großer Theil der Be-

völkerung zur Knechtschaft, oder zu tiefem Elend verdammt war; auch uns würde ein National-Ruhm, der sich mit dem Jammer der meisten Familien vertrüge, nicht mehr zusagen und bald als eitles Blendwerk erscheinen. Wir sind dahin gekommen in den Eroberungen, durch welche der Besiegte zu Grund gerichtet, der Sieger nur auf kurze Zeit bereichert wird, nichts als schändliche Räubereien zu sehen: selbst die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, die sogenannte politische Freiheit würde uns bald verleiden, wenn sie nicht die Bürgschaft unserer bürgerlichen Rechte und unseres Privatwohls wäre, und so ist am Ende die öffentliche Wohlfahrt in unseren Augen nichts anderes als die allerthätigste Privat-Industrie, welche in die größtmögliche Anzahl von Wohnungen den Wohlstand einführt. Zu diesem Zweck, dem einzigen nach welchem die Gesellschaft streben muß, ist aber nöthig, daß die Industrie allmählich von ihren Fesseln befreit werde; ich sage allmählig, weil die plötzliche Lösung einiger dieser Fesseln die Meynung gegen sich haben, und demnach gewagt seyn würde. Es muß jedoch schon jetzt erlaubt seyn, der Autorität vorzustellen: daß sie die Sicherheit des Staates, und folglich auch ihre eigene, gefährden würde, wenn sie neue Verbote ersinnen, die nicht mehr gültigen wieder herstellen, die bestehenden nicht mildern und nach und nach abschaffen, und es versäumen wollte, unter Zustimmung einer repräsentativen Versammlung, gegen fortgesetzte Bedrückungen der Industrie, die geeigneten Gesetze zu erlassen.

Man giebt gerne zu, daß mit Aufhebung der Unverletzlichkeit des Eigenthums, das heißt der aufgesammelten Produkte, die Auflösung der Gesellschaft, ihren An-

fang nehmen würde; und doch ist die Beschränkung der Industrie oder des Produktionsvermögens nicht minder gefährlich, weil sie dem Nicht-Eigenthümer die Mittel benimmt, zum Eigenthum zu gelangen, und den Eigenthümer hindert, das Erworbene zu benützen und wahrhaft zu besitzen.

Viertes Kapitel.

Von der Freiheit der Meynungen.

Das Wort Freiheit, hat sowohl unter den Metaphysikern als unter den Politikern schon vielen Streit veranlaßt: es hat zwei sehr verschiedene Bedeutungen.

Fürs erste: wenn von der Freiheit des menschlichen Willens die Rede ist, so versteht man darunter das Vermögen des menschlichen Geistes sich selbst zu bestimmen, aus innerer eigener Macht, unabhängig von allen äußeren Antrieben, unbesiegbar durch äußere Kräfte. Wenn man fürs zweite die bürgerliche Freiheit in Anspruch nimmt, so verlangt man: durch keinen äußeren Zwang gehindert zu werden seinen Entschließungen zu folgen; vorausgesetzt, daß diese fremder Persönlichkeit oder fremdem Eigenthum nicht zu nahe treten.

Die Freiheit im ersten oder im metaphysischen Sinne, gehört nicht hieher, wo wir zunächst von der Freiheit der Meynungen zu reden haben. In Beziehung auf diese, müssen wir nun vorläufig bemerken, daß dem vernünftigen Menschen zwischen entgegengesetzten Meynungen eigentlich keine Wahl gelassen ist.

Ehe er die eine oder die andere annimmt, wird er ohne Zweifel beide mehr oder weniger genau geprüft, die Frage ganz oder zum Theil gefaßt haben. Die Meynung die man hat, ist aber nicht immer dieselbe, die man aussagt; wir verläugnen nicht selten unsere Meynungen durch unsere Handlungen, wie durch unsere Reden. Doch ist unsere Meinung an und für sich genommen, wie sie in unserem Innern, nach einer gegebenen Reihe von Erfahrungen und Schlüssen sich bildet, gewiß nicht in unserer Gewalt, und es hängt nicht von uns ab, unter diesen Bestimmungen unseres Geistes anders zu denken. In Beziehung auf gewisse Gegenstände wird dieses auch zugegeben; so wird z. B. der Mathematiker nicht durch freie Wahl zu dem Urtheil bestimmt, daß die drei Winkel in einem Dreiecke genau zwei rechte Winkel ausmachen; es liegt nicht in seiner Macht, anders zu urtheilen. Ebenso kann ich, wenn gleich in einer anderen Sphäre, sagen, daß wenn ich den Mahomet für einen Betrüger und den Koran für eine Masse von Ungereimtheiten halte, ich einer inneren Ueberzeugung folge, über die ich gar nicht Herr bin. Und wenn die Meinung, die sich mir in anderen Fällen aufdringt, mir auch nur als wahrscheinlich vorkommt, wenn ich fühle, daß nach Untersuchungen, die jetzt nicht von mir abhängen, jene Meynung vielleicht der entgegengesetzten Platz machen könnte; wenn ich sogar bei dem gegenwärtigen Maß meiner Einsichten, über beide Meinungen ungewiß und von keiner angezogen bin, so werde ich mich diesen Ueberzeugungen, Meynungen und Zweifeln, um so mehr hingeben, je aufrichtiger, thätiger und gewandter ich in Untersuchung gewesen bin. Ich werde ein Resultat gesucht, gefunden und als Gesetz angenommen, nicht nach

meinem Belieben geschaffen haben. Es kann seyn, daß mir dieses Resultat nicht zusagt; es wird sich aber auf kürzere oder längere Zeit meinem Verstand als Gesetz aufgedrungen haben.

Eben weil die Gedanken in dem bereits entwickelten methaphysischen Sinne des Wortes nicht frei sind, müssen sie im anderen Sinne des Wortes frey, das heißt, keinem äußeren Zwange unterworfen seyn. Wenn jemand uns nöthigen wollte, Meynungen zu bekennen, die nicht die unsrigen sind, oder die unsrigen zu verläugnen, so wäre das so eine orginelle Rechtsverletzung, daß sie in den Gesetzen kaum vorgesehen ist. In diesem Stück sind die tyrannischen Regierungen mehr als die bloßen Nachahmer gemeiner Missethäter gewesen; sie haben einen Frevel erfunden, zu dem sich in der Geschichte der Privat-Verbrechen kaum ein Vorbild findet; sie haben sich angemaßt, das unabhängigste Vermögen des Menschen in Fesseln zu legen, das Vermögen das uns der Industrie und der Fortschritte fähig macht, das unseren übrigen Vermögen Anstoß uud Richtung giebt. In der That, man ist der völligste Sklave desjenigen, der da verbietet zu denken und zu sagen was man denket: es giebt keine innigere Knechtschaft! Um ein Volk dahin zu bringen, müßte man es durch allerlei Künste und durch ein Uebermaß von Mißhandlungen, vorerst in die äußerste Unwissenheit zurück werfen, und die geistigen Anlagen von denen es nicht mehr Gebrauch machen soll, in ihm vertilgen. Wenn ihm diese bleiben, oder wieder in ihm aufleben, so wird es sein Joch fühlen und wieder abzuschütteln bemüht seyn.

Wenn die Tyrannei, in einem Lande, wo schon einiges Licht eingedrungen ist, das Bekenntniß von Meynun-

gen erzwingt, die man nicht hat, so verdirbt sie die oberen Klassen der Gesellschaft, um die unteren zu betrügen und ins Joch zu spannen; sie unterhält einen Verkehr von Lügen im gesellschaftlichen Leben. So lange alle sich stellen müssen, als glaubten sie, was viele eben nicht glauben können, ist bei den einen Schlechtigkeit und Feigheit, bei den anderen Trägheit und Stumpfheit, bei der meisten aber sittliche Entartung unausbleiblich. Der Adel und die Energie der Charaktere hängt mehr als man glaubt, mit der Offenheit und Festigkeit der Meinungen zusammen. Die Redlichkeit kann sich geirrt haben, doch kommt sie von ihren Irrthümern auch wieder zurück; aber weiche Nachgiebigkeit und allzugroße Gelehrigkeit muß man eben nicht von ihr erwarten. Sie überläßt den Hofschranzen die Kunst, jedes System zu loben, das zur Herrschaft gelangt. Jene geschmeidige Logik die immer mit den Doctrinen zusammentrifft, die von den Regierungen beliebt werden, ist nicht ihre Sache: ihre Gedanken wurzeln und reifen in ihrem unwandelbaren Gewissen, und ihre Sprache, das treue und lebendige Abbild ihrer Gedanken, nimmt keine fremde Farbe an.

Wir wollen zwei sehr verschiedene Dinge nicht mit einander vermengen. Vielleicht will man uns nicht mehr zwingen zu sagen, was wir nicht denken; es fragt sich nur inwieferne man uns die Aeußerung unserer eigenen Gedanken verbieten könne. Das ist zunächst die Frage von der es sich handelt.

Wir geben ohne weiteres zu, daß die Rede zuweilen den Charakter einer Handlung annimmt: Meynungen äußern, wodurch ein Dritter beschimpft wird, ist ein Angriff, den der Betheiligte abzuschlagen das Recht haben muß. Verläumdungen und Injurien sind strafbar als

Handlungen, durch welche das Wohl und die Sicherheit der Personen verletzt, und selbst die öffentliche Ruhe gefährdet wird. Man trägt auch ganz gewiß zu einem Verbrechen oder Vergehen bei, wenn man dasselbe vorschlägt, dazu aufmuntert, und die Mittel zur Ausführung angiebt. Dergleichen Reden sind Handlungen der Theilnahme, und als solche strafbar, nicht nur in Beziehung auf Privat-Verbrechen, sondern weit mehr noch wenn die öffentliche Ordnung bedroht wird. Letzteres ist Aufruhr, worunter jede ausdrückliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze, jede Verunglimpfung der gesetzlichen Machthaber, jeder Versuch zum Umsturz der bestehenden Ordnung verstanden wird. Das sind Vergehen und Verbrechen für welche keine Entschuldigung gilt; das sind Meynungen die niemand äußern darf, wenn er sie auch, im unseligsten Irrthum befangen, für wahr und rechtmäßig halten sollte. Nach meiner Ansicht, sind diese aber auch die einzigen, welche zu verbieten, gerecht und heilsam ist; jede andere Meinung muß, wie ich zu beweisen suchen werde, ganz unangefochten bleiben. Es hieße den menschlichen Gedanken einer willkührlichen Tyrannei unterwerfen, und die Vernunft selbst mit einem Interdikt belegen, wenn man irgend eine Meynung außer den angezeigten, sie mag nun wahr oder falsch, gewagt oder erwiesen, richtig oder unrichtig, unschuldig oder gefährlich seyn, ächten, oder, als dem Geist der Institutionen, und der Gesetze, den Maximen, den Interessen und den Gewohnheiten der Regierung entgegenstrebend, mit Recht oder Unrecht verdammen wollte.

Uns allen sind die Lehren, zu denen wir uns bekennen, die richtigen; die nicht richtigen diejenigen, die nicht von uns angenommen sind. Diese Ausdrücke haben niemals eine andere

Bedeutung; nicht als ob unter den bestehenden, von einander abweichenden Meynungen, die einen nicht wahr oder begründet, die anderen nicht falsch oder unbegründet seyn könnten; allein Jeder macht hier die Scheidung, wie er es eben versteht und auf seine eigene Gefahr. Einen Satz behaupten und ihn für begründet halten, ist eins und dasselbe; ihn verwerfen, ist so viel als ihn für unhaltbar erklären. Um die wahren Lehren von den falschen für immer unterscheiden zu können, müßte es eine abgeschlossene, politische, historische und philosophische Lehre, oder auch eine Autorität geben, welche in jeder Sphäre das Wahre und das Falsche zu bestimmen hätte; vielleicht könnten beide Institutionen zusammen, wovon die eine so monströs ist als die andere, nicht entbehrt werden.

Eine abgeschlossene Doctrin nimmt an, daß der menschliche Geist schon alle ihm möglichen Entdeckungen gemacht habe, und verbietet ihm diejenigen, die er noch für möglich hält; um die Begriffe die er selbst erworben oder durch Ueberlieferung erhalten hat, beschreibt sie einen Kreis, der nothwendig viele Irrthümer ein- und viele Wahrheiten ausschließt, und so wiedersetzt sie sich der Entwicklung der Wissenschaft, der Kunst und der Industrie. Eine Autorität aber die durch Auslegung dieser Lehre oder nach eigenem Gutdünken die entstehenden Fragen zu entscheiden hätte, wäre entweder von der Staatsgewalt getrennt oder mit dieser verschmolzen; im ersten Falle würde sie die Staatsgewalt überwältigen, und im zweiten, in einen Despotismus umwandeln, dem Personen und Sachen ohne alle Bedingung preis gegeben wären.

Wenn keine Lehre als Gesetz gilt, wie sollen wir denn erfahren, zu welchen Meynungen wir uns bekennen müssen. Wo soll das Tribunal, das berufen ist uns zu richten,

seine Entscheidungsgründe hernehmen? Selbst wenn es uns durch Schlüsse des Irrthums überführen wollte, würde es nur immer seine besondere Meynung der unserigen entgegen setzen. Und nach welchen göttlichen und menschlichen Rechten könnte es zum Verbrechen stempeln, was durch kein Gesetz vorgesehen ist?

Die Ursachen, welche den Irrthum am meisten verbreitet und aufrecht erhalten und die wahre Aufklärung der Völker so sehr verspätet haben, liegen immer in gewissen, den bereits von uns bezeichneten, ähnlichen Institutionen. Der menschliche Geist strebt nach Wahrheit, und wenn er auch zuweilen sich verirrt und falschem Scheine nachgeht, so schlägt er doch immer den rechten Weg ein, wenn er nur von der Autorität nicht daran gehindert wird. Dieselbe Thätigkeit, die ihn auf Abwege gebracht hat, macht ihn wieder einlenken; sein Gang ist weder rasch noch geregelt, aber selbst mit unsichern und schwankenden Schritten kommt er vorwärts, nnd mit Erstaunen mißt man den Raum, den er in Jahrhunderten zurückgelegt hat, wenn er von der Gewalt nicht aufgehalten oder zurückgestoßen worden ist. Er verbessert den gesellschaftlichen Zustand, löset die Fesseln der Völker, öffnet ihren Herren die Augen und entwickelt aus dem Streit flüchtiger Meynungen, Strahlen des ewigen Lichts.

Aber giebt es unter so vielen Irrthümern nicht auch welche, die schädlich sind? Allerdings! Noch mehr: alle ohne Ausnahme sind schädlich: kein Irrthum, er sey noch so unbedeutend, ist ganz gleichgültig; es giebt keine falsche Ansicht in der Physik, in der Geschichte, in der Philosophie, in der Politik, in irgend einem Fach, wodurch die Landwirthschaft, die Heilkunde oder andere Künste, und selbst die öffentliche Verwaltung nicht zu einem unheilbrin-

genden Verfahren veranlaßt werden könnte. Der Irrthum eines Arztes hat die Folge, daß das Leben des Kranken statt verlängert zu werden, verkürzt oder peinlich gemacht wird; die Theologen, welche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Einimpfung der Pocken mißriethen, und dieselbe durch Sentenzen, Decrete und Hirtenbriefe verdammten, irrten auf Kosten von vielen tausend Individuen, die sie einer größeren Sterblichkeit ausgesetzt ließen. Mußte man diesen Theologen Stillschweigen gebieten? Leider hat nur wenig gefehlt, daß sie es ihren Gegnern auferlegt hätten: denn wenn einmal eine Lehre geächtet werden kann, so ist es immer viel wahrscheinlicher, daß die falsche Lehre die wahre verdrängen werde, als daß das Gegentheil statt finde? Und wem steht es denn zu, uns den Irrthum zu verbieten? Etwa demjenigen, der selbst nicht irren kann? In Europa giebt es aber nur noch einen einzigen Menschen, der auf Unfehlbarkeit Anspruch macht. — Oder demjenigen, der wie wir, oder mehr noch als wir im Irrthum befangen ist? Dadurch würde aber der Irrthum zu einer öffentlichen Macht, und unter dem Vorwand uns vom Wahn zu erlösen, würde man uns nur die Mittel nehmen, uns selbst davon zu befreien.

Nein, es giebt keine Freiheit der Meynungen, wenn sie an die Bedingung gebunden ist, nur Nützliches und Wahres zu sagen; oder wenn man Lehren aufstellt, denen man nicht widersprechen darf, und andere hinwiederum als solche bezeichnet, welche zu bekennen nicht erlaubt ist; oder endlich wenn man, ohne alle dergleichen vorangehende Erklärungen, gewissen Richtern das Recht einräumt, nach ihrem Gutdünken Meinungen zu verdammen, die durch kein Gesetz verboten sind. Vergebens würden die Gesetzgeber oder die Richter sich bemühen, die Irrthümer nach gewissen Klassen zu ordnen,

um nur die gefährlichsten im Voraus zu verbieten oder hintendrein zu rügen. Das ist immer noch ein willkührliches Verfahren, das keine Genauigkeit, keine unveränderliche und positive Regel zuläßt. Sagt man: man werde nur das verdammen, was in Beziehung auf die Autorität und die bestehenden Gesetze einen widersetzlichen Charakter hat, so ist dieser Ausdruck viel zu unbestimmt: jede direkte Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze, jede Beleidigung der Autorität, ist mehr als eine gefährliche Meinung, ist, wie ich gesagt habe, eine verbrecherische Handlung. Aber könnte es euch vielleicht nicht einfallen, in den ehrfurchtsvollen Vorstellungen, die wir an die Autorität richten, in unseren Klagen über die Mängel in der Gesetzgebung, in unseren Vorschlägen zu Reformen, Widersetzlichkeiten zu finden? so daß uns am Ende kein Hülfsmittel mehr bliebe, gegen die Mißbräuche der Gewalt, gegen die unseligsten aller Irrthümer, nämlich gegen diejenigen, die sich in die Gesetze einschleichen und einnisten. Bald wird es nicht mehr erlaubt seyn, über den gesellschaftlichen Zustand allgemeine Betrachtungen anzustellen; denn diese geben Anlaß zu Anspielungen, und sehen aus wie Tadel. Wir werden auch straffällig seyn, wenn wir bei einem andern Volk ein politisches System loben, das dem bei uns bestehenden entgegengesetzt ist; die meisten historischen Anführungen werden verdächtig seyn. Keine Meinung wird als unschuldig gelten, wenn sie nur die mindeste Beziehung auf die gesellschaftlichen Sitten, auf die Institutionen der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft haben sollte. Und doch, wie hat denn die Gesetzgebung Fortschritte gemacht? Wie hat sie allmählig die rohesten ihrer Irrthümer abgelegt? Warum hat man

die Leibeigenen frei gelassen, die Frohnen abgeschafft? weniger Ungleichheit in Vertheilung der Erbschaften zugelassen? Warum hat man dem Gebrauch der Folter beinahe ganz entsagt, so wie jener geheimen Justiz, die in gewissen Epochen, mehr Menschenmorde verübt als bestraft hat? Warum anders, als weil man zuweilen das Recht geübt hat, die Motive und die Wirkungen der Gesetze zu prüfen, und die Autorität, über die öffentlichen Interessen, so wie über ihre eigenen aufzuklären?

Weit entfernt, die Prüfung der Staatsgesetze zu gestatten, hat man zuweilen sogar jede Bemerkung über die von den Gerichtshöfen gefällten Urtheile verboten, auch nachdem Voltaire die Zweckmäßigkeit einer solchen Critik in berühmt gewordenen Fällen gezeigt hat. Hingerissen von dem Interesse, das die Schlachtopfer ihm einflößten, hat Voltaire die Richter wenig geschont. Das ist nicht recht; die Absicht, der Charakter und die Person der Richter soll nie verunglimpft werden. Aber zu glauben, daß sie irren können und sie auf ihre Irrthümer aufmerksam zu machen, muß doch wohl erlaubt seyn; denn sonst würden sie durch nichts gegen die großen Gefahren ihres furchtbaren Amts gesichert. Die überschwengliche Gewalt, die sie da ausüben, wo nicht die Erklärung ächter Geschworner ihren Beschlüssen vorangeht, würde durch nichts gemäßigt; es gäbe kein Mittel mehr gegen ihre Vorurtheile und ihre Rutinen; die Gewalt, welche die herrschenden Factionen in unruhigen Zeiten über sie ausüben, würde durch nichts aufgewogen.

Ich weiß auch gar nicht, was man mit der Huldigung, mit der stummen Verehrung will, die man für gewisse politische Dogmen fordert; besonders für diejenigen, die den Ursprung und die Grundlage der höchsten

Gewalt betreffen. Es gibt dergleichen politische Dogmen überall, zu Gunsten der democratischen wie der aristocratischen Republik, der gemäßigten, wie der unumschränkten Monarchie, der neuen wie der alten Dynastieen. Der schnelle und fortwährende Verkehr zwischen Ländern von verschiedener Verfassung, schwächt mehr als man glaubt die Verehrung oder den Abscheu in Beziehung auf solche sich widersprechende Dogmen; das Ansehen, das ihnen eine freye Prüfung verschaffen würde, geht durch die Gewalt, mit der man sie ausrüsten möchte, nur verloren. Dasjenige Dogma, das gegen alle Einwürfe am besten bestehen würde, gewinnt am wenigsten, wenn es sich diesen entzieht. Wahr oder falsch, gewiß oder zweifelhaft, wecken solche Dogmen das gefährlichste Vorurtheil gegen sich, wenn sie die Untersuchung nicht gestatten, der jeder Gedanke sich unterwerfen muß, um in den Gemüthern Eingang zu finden. Ein erzwungenes Schweigen ist mehr eine Verwahrung als eine Einwilligung, und es ist ein armseliges Mittel zur Fortpflanzung einer Doctrin, wenn man den Gerichtshöfen den Auftrag giebt, den Zweifel zu verurtheilen. Wie nichtig ist doch die Wichtigkeit, welche die Gewalt diesen politischen Glaubensartikeln beilegt! Die Stärke einer Regierung liegt in ihren Wohlthaten, in der Verehrung, in dem Danke, in der Liebe, die sie durch ihre Aufklärung, ihre Wachsamkeit und ihre Huld einzuflößen weiß; gewiß nicht in einer unbestimmten und geheimnißvollen Idee, die sie uns über ihre Entstehung beibringen möchte. Eine schützende und nothwendige Macht, die sich zum Götzenbild machen will, verkennt ihre eigene Würde.

Hat man einmal eine Doctrin aufgestellt, so kommt man bald daran, Thatsachen zu bestimmen und gleich-

sam der Historie zu gebieten: man wird diese anweisen, von den Vorfahren des regierenden Fürsten, wenigstens von einigen mit eben der Ehrfurcht zu reden, wie von diesem selbst; man wird sie nöthigen, den Begebenheiten, den Umständen, den Hauptpersonen, eine gewisse Farbe zu geben; man wird ihr zumuthen, ihre Erzählung aus gewissen bevorrechteten Quellen zu schöpfen, welche Ausbeute andere Quellen auch gewähren möchten; man wird die Vergangenheit im Dunkel lassen wollen, damit sie kein Licht über die Gegenwart verbreite; die bestehenden Mißbräuche wird man nicht für geborgen halten, so lange es erlaubt ist, die Verirrungen oder die Verbrechen verstorbener Gewalthaber zu bezeichnen. Ihr Tod wird den Söhnen oder Enkeln ihrer Schlachtopfer das Recht nicht zurückgegeben haben, die Unterdrücker anzuklagen; zuweilen werden sechs Jahrhunderte nicht hinreichen, um die Nachwelt zu einem Urtheil über böse Fürsten, oder auch zu einer unbefangenen Würdigung eines guten zu berechtigen; man wird uns nicht gestatten, indem wir seine Tugenden preisen, auch die Fehltritte zu beklagen, deren Opfer er vielleicht selbst mit unzähligen andern geworden ist. Fünfhundert Jahre nach ihm, wird eine öffentliche Behörde ihn für den aufgeklärtesten Monarchen ausgeben, ob er gleich mehr als einer seiner Zeitgenossen, in die gröbste und unseligste Unwissenheit versunken war. Um so strafbarer wird man eine freie Prüfung späterer Regierungen und neuerer Zeiten finden; man wird uns vorschreiben, wie wir von dem, was unsere Väter erduldet, was wir selbst gelitten haben, reden sollen.

Die Sicherheit, welche die Gewalt von solchen Vorschriften und Verboten für sich erwartet, ist nur eine eingebildete. Die größte Gefahr für sie ist: nicht zu

wissen, wie das Volk denkt, sich von ihm durch einen düsteren Kreis von Höflingen abzusondern, ihm keine Klage die hörbar wäre zu gestatten, gegen alle Fortschritte die sie nicht machen will, loszuziehen. Die Fortschritte, die ohne ihr Wissen und Willen doch geschehen, werden durch den Widerstand, den sie ihnen entgegensetzt, zu einer furchtbaren Macht; statt daß im Gegentheil, aus dem Kampf frei ausgesprochener Privat-Meynungen, die besonnenste und in jeder Hinsicht wohlthätigste öffentliche Meynung hervorgehen würde.

Die öffentliche Meynung ist leicht von jenen Volksmeynungen zu unterscheiden, die in finstern oder durch bürgerliche Unruhen bewegten Zeiten die Herrschaft führen. Es giebt überall einen größern oder kleineren Theil der Bevölkerung, der den Fortschritten des menschlichen Geistes nur von Weitem folgt, von dem Licht der Wahrheit erst, nachdem es ohne Unterbrechung über Jahrhunderten geglänzt hat, bestrahlt wird, und bis dahin mit Schwärmerei und folglich ohne Prüfung die Lehren annimmt, die ihm von seinen Zwingherren oder von seinen Verführern vorgepredigt werden. Ein verworrenes Gemisch von abergläubigen und zügellosen Meynungen, dienen diese Volksmeynungen jeder Art der Tyrannei und des Betrugs zur Stütze: die willkührliche und angemaßte Gewalt haben an ihnen die sichersten Bürgschaften, wie die gesetzliche Gewalt die ihrigen an der Wahrheit hat.

Unsere Ueberzeugungen haben zwei sehr verschiedene Quellen: die Einbildungskraft und den Verstand. Es gibt im geistigen Organismus des Menschen allerdings etwas, das ihn geneigt macht zu glauben, was er nicht gesehen, nicht untersucht und selbst nicht einmal recht

vernommen hat. Die natürliche Anlage erzeugt, und die Gewohnheit vollendet in uns diesen Geschmack am Wunderbaren, dieses Verlangen nach Irrthümern, das durch Furcht und Hoffnung und andere hinzukommende Affekten oder Leidenschaften manchmal fast unwiderstehlich wird. So gefährlich diese Neigung auch seyn mag, so hängt sie doch mit einem der edelsten und thätigsten unserer Geistesvermögen zusammen, mit dem Vermögen nämlich, kühne Hypothesen aufzustellen, glänzende und erhabene Dichtungen zu schaffen — das heißt mit der Phantasie, welche, vom Verstande geregelt, Genie genannt zu werden verdient. Immer ist und bleibt aber der beobachtende, prüfende und vergleichende Verstand, der einzige Bürge für die Wahrheit unserer Begriffe, für die Zweckmäßigkeit unserer Handlungen; und was man die öffentliche Meynung nennt, ist diejenige, die mehr auf richtige Beobachtung, sichere Erfahrung und Ueberlegung gegründet, den gebildeteren Klassen der Gesellschaft eigen ist.

Doch muß man sich von der Macht und der Wahrhaftigkeit der öffentlichen Meynung keinen zu großen Begriff machen. Nein, sie ist nicht immer die Königin der Welt: an den Volsmeynungen mit denen sich die willkührliche Gewalt oft verbündet, findet sie ein Gegengewicht; ihr Moment das erst anhebt, wenn das Gegengewicht abnimmt, ist lange Zeit nur gering und wächst nur stufenweise; nicht in allen Kämpfen in die sie sich einläßt, wird ihr der Sieg: sie muß sich ein Schlachtfeld wählen, die Gelegenheiten benützen, ihren Sieg vorbereiten und abwarten. Indessen kann nicht geläugnet werden, daß sie in Europa seit einem Jahrhundert eine Autorität geworden ist.

Von Natur strebt sie nach Wahrheit, aber nur in allmähligen Annäherungen; sie hat in ihren Elementen immer noch einen Zusatz von Volksmeynungen, den sie nur nach und nach fallen läßt; zwischen ihr und den neuesten Eroberungen des menschlichen Geistes bleibt immer noch ein Zwischenraum; der Genius der Wissenschaften geht ihr voran, und um sich nicht zu verirren, wartet sie ab, bis die neue Bahn gebrochen und ganz sicher ist, um sie alsdann erst einzuschlagen. Dieser Vorsicht hat sie es zu verdanken, daß sie nie wieder umkehren muß, nie wieder in die bereits abgelegten Irrthümer verfällt, und auf der Bahn der wahren Kenntnisse unmerklich vorrückt. In unruhigen Zeiten sind dagegen ihre Bewegungen weniger abgemessen, sie scheint schnell vorwärts gestoßen und dann wieder weit rückwärts geschleudert zu werden. Nach jeder großen Begebenheit, Erschütterung und Catastrophe, sieht man wie sie sich erhebt, wieder zusammensinkt und unstät umherirrt; oder vielmehr man hat Mühe sie zu erkennen, man nimmt für sie einen verworrenen Lärm, in welchem einige ihrer Töne unter das Geschrei der Factionen und der Volks-Leidenschaften, sich mischen. In solchen Zeiten, wo sie am häufigsten als Zeugin aufgerufen wird, läßt sie sich gerade am wenigsten vernehmen; sie hat keine Organe mehr, und nimmt ihren stillen Sitz in der Brust der vernünftigen und besseren Menschen. Sobald aber der Sturm anfängt sich zu legen, setzt sie ihren ruhigen Gang wieder fort; die beschleunigten Schritte, die sie erst vorwärts und dann wieder rückwärts zu thun schien, sind wie nicht geschehen; man findet sie wieder an derselben Stelle, wo man sie beim ersten Ausbruch der Unruhen gelassen hat. Nur ist sie kräftiger und gehaltvoller, weil die Uebel, die

man außerhalb ihrer Richtung erduldet hat, das Bedürfniß ihr zu folgen erst recht fühlbar gemacht haben; man weiß jetzt besser als je, wie gefährlich es ist, entweder mehr oder weniger zu thun als sie verlangt. Wenn die Gewalt in solchen Epochen nicht auf sie hören, ihr nicht folgen wollte, so wäre das die größte Vermessenheit: sie würde nicht nur den besten und getreuesten Rath, sondern auch die einzige verlässige Schutzwehr verschmähen.

Durch Gewandheit und Keckheit meistert und beherscht man die Volks-Meynungen; aber ein Charakterzug der öffentlichen Meynung ist, daß sie sich jedem Zwang entzieht: sie ist unlenkbar. Man kann sie einschnüren, ersticken, vielleicht vernichten; meistern kann man sie nicht. Die Gewalt bemüht sich vergebens, dieselbe nach ihrem Gefallen zu gestalten, sie nach ihrem selbstgemachten Interesse zu modeln. Was der Gewalt in Wahrheit noth thut, ist: immer genau die öffentliche Meynung kennen zu lernen, und darum die Aeußerung der individuellen Meynungen, der Elemente aus denen sie sich bildet, nicht durch willkührliche Maßregeln zu verhindern.

Die Menschen theilen sich einander ihre Gedanken meistens in Gesprächen, d. h. in mündlichen Unterhaltungen mit. Diese Gespräche — eines der stärksten Springfedern des geselligen Lebens, — entziehen sich durch ihre Heimlichkeit, Beweglichkeit und Vielheit, in der Regel aller Aufsicht und jedem Zwang; wenn es anders einem argwöhnischen Tyrann nicht einfällt, dieselbe mit gedungenen Zeugen und Angebern zu umwickeln; was freilich ein sicheres Symptom der größt-möglichen Verderbtheit sowohl der Regierenden als der Regierten seyn würde. Der Mensch hat aber noch eine Weise der Mit

theilung erfunden, nämlich die Kunst mit Abwesenden zu reden, jeden Zwischenraum aufzuheben, und in alle Räume so wie in alle Zeiten den Ausdruck seiner Gedanken zu bringen. Von dem einfachsten Gebrauch dieser Kunst, ich meyne von den Sendschreiben oder den sogenannten Briefen, muß hier jetzt einen Augenblick die Rede seyn, weil sie zuweilen der Gegenstand einer Untersuchung werden, die um so gehässiger ist, da sie Treulosigkeit und Despotismus in sich vereinigt. Die Bestellung dieser Briefe ist gewiß keine Verrichtung der Staatsgewalt, sondern ein Dienst, den auch Privatunternehmer leisten könnten, und den wir nur deswegen der Regierung übertragen, weil wir nicht glauben mögen, daß sie sich wie ein untreuer Bote benehmen könnte. Wenn jemand, er sey wer er wolle, Kanzlist oder Minister, sich anbietet, gesiegelte Papiere an ihre Behörde zu bestellen, und sich dafür sogar noch über Verdienst bezahlen läßt, so macht er sich offenbar anheischig, diese Papiere nicht zu öffnen, und die Verletzung einer so heiligen Verpflichtung ist in jedem Fall und unter jeder Voraussetzung, so hart es auch klingen mag — die That eines Räubers. Selbst im Kriege ist die Erbrechung der Briefe nur dann zulässig, wenn man ihre Bestellung nicht übernommen, ja wenn man sie dem Feind abgenommen hat. In gewissen Zeiten ist aber der Begriff der Moralität, und das Billigkeitsgefühl so sehr verschwunden, daß die Regierungen sich nicht einmal mehr die Mühe nehmen, die Spuren eines so schändlichen Treubruchs zu vernichten; sie nehmen denselben ohne weiteres in die Zahl ihrer Vorrechte auf, sie rühmen sich wohl sogar dieser Frevel, und machen ohne Scheu Gebrauch davon. Das ist nun abermals ein System von Verderbtheit, das, so lange es be-

steht, jede Hoffnung individueller Bürgschaften ausschließt; denn wer uns diejenige verweigert, die wir jedesmal besonders erkaufen, wenn wir die Fracht für einen Brief bezahlen, kann wohl nicht gemeynt seyn, uns irgend eine andere zu bewilligen.

Die Schreibekunst oder die Kunst des Schriftstellers, erhebt sich weit über die Sphäre der Privat-Angelegenheiten und des Briefwechsels; sie schafft und erweitert die Wissenschaften, erleuchtet alle Künste, und befestigt die Gesellschaft in ihren Grundlagen, verbessert sie in ihren Anstalten. Auf die öffentliche Meynung, sey es, daß sie dieser vorarbeitet oder dieselbe ausspricht, hat sie immer einen heilsamen Einfluß geübt; denn sie hat keine andere Kraft, als die ihr von der Wahrheit kommt, die sie aussäet. Wenn sich diese Kunst verirrt, kann sie doch nur wenige Menschen verführen, und nur einen flüchtigen Enthusiasmus erzeugen; im Dienst der Wahrheit allein macht sie einen tiefen und bleibenden Eindruck auf den erleuchteten Theil der Nation. Und doch ist diese Kunst seit ihrem Daseyn und besonders seit ihren glänzendsten Epochen, von der Autorität leider ohne Unterlaß angefeindet, bedroht, geplagt und beengt worden, so oft sie ihr nicht dienen wollte. Einige behaupten, das Genie habe diesen Verfolgungen, seine Energie und seine Triumphe zu danken. Mir ist es aber schwer zu glauben, daß diese der schriftstellerischen Kunst eben so sehr gefrommt, als den großen Schriftstellern und ihren Verfolgern geschadet haben. Das Bessere für jedermann wäre, wenn die Autorität, Arbeiten, die dem Glück der Völker ganz eigentlich gewidmet sind, durchaus nicht stören wollte. Gewiß ist, daß die Bannflüche gegen Schriftsteller, viel Privat-Unglück veranlaßt haben, ohne darum

der allgemeinen Aufklärung Einhalt zu thun. Von den Zeiten Homers an bis auf den heutigen Tag, hat eine lange Reihe, von bewunderten und getadelten, von erlaubten und verbotenen Werken, das Gebiet der menschlichen Einsicht nach allen Richtungen erweitert; man werfe einen Blick auf die ganze Geschichte des Krieges der Autorität gegen die Schriftstellerei, und man wird finden, daß dieselbe sich dadurch zuletzt nur entwürdigt und geschwächt hat.

Seit vierthalb hundert Jahren besteht neben der Schreibekunst noch eine andere Kunst, welche die größtmögliche Verbreitung der Geisteswerke zu leisten hat. Durch sie ist ganz Europa mit Büchern bedeckt, und das Licht der Erkenntniß in Häuser und Hütten, und bis in die Palläste gebracht worden. In den ersten vierzig Jahren der Buchdruckerkunst fiel niemand ein, ihr etwas in den Weg zu legen; kaum traf man die nöthige Vorkehrungen, um den Verfassern, Herausgebern und Druckern, das Eigenthum ihrer Arbeiten zu sichern: aber im Jahr 1501 hat Pabst Alexander VI., die Censur der Bücher angeordnet, mit dem Verbot, ohne die Erlaubniß der Prälaten kein Buch bekannt zu machen, und mit dem Befehl jedes Werk, das die vorläufige Erlaubniß nicht hätte, oder dieselbe wieder verlöre, wegzunehmen und zu verbrennen. An diesem Breve eines Pabstes, dessen Andenken aus ganz anderen Gründen gebrandmarkt ist, haben wir einen Vorgang, der allen willkührlichen Maßregeln, die im Wege der Gesetzgebung oder der Verwaltung gegen die Buchdruckerkunst beliebt worden, zum Muster gedient hat und noch dient. Eine ausführliche Geschichte dieser Tyrannei gehört nicht hieher, folgendes aber ist die allgemeine Uebersicht ihres Treibens: sie hat so viel sie konnte darauf bestanden, daß

die zum Druck bestimmten Manuscripte, vorher der Censur unterworfen, d. h. von besoldeten Censoren, von Amts wegen gelesen, beurkundet und verstümmelt würden; dadurch hat sie unter anderem auch das erreicht, daß ihr die Erlaubniß zum Druck, in ihrer Sprache Privilegium genannt, bezahlt werden mußte: dabei behielt sie sich das Recht vor, des ertheilten Privilegiums ungeachtet, durch nachträgliche Verfügungen, bereits erschienene Werke wieder zu unterdrücken, und allenfalls auch noch die Censoren wegen ihrer Nachsicht, zur Strafe zu ziehen. In der Absicht, den Bücherdruck und den Buchhandel noch mehr zu beengen, hat man nicht selten die Anzahl der Buchhändler, besonders aber der Buchdrucker festgesetzt, und die einen wie die anderen, unter die Aufsicht gewisser dazu bestellten Behörden gestellt. Diese auffallende Maßregel ist auch alsdann noch beibehalten worden, wenn man die vorgängige Censur dem Schein nach aufhob, und sich mit der Gewalt begnügte, die Erscheinung eines Buches zu verhindern, die vorhandenen Exemplare wegzunehmen, den Inhalt wie man wollte zu würdigen, und den Verfasser oder zugleich auch den Buchhändler und den Drucker zu verurtheilen. Bald hat man behauptet, das Recht zur Abstellung der Mißbräuche, schließe auch das Recht in sich, denselben vorzubeugen; bald hat man erklärt, die repressiven Maßregeln müssen von dem Augenblick an statt finden, wo vom Druck eines Werkes die Rede sey, und daß Verfasser, Verleger und Drucker, welche die Erlaubniß zur Herausgabe eines Werks nachgesucht, aber nicht erhalten hätten, eben dadurch schon als Herausgeber zu behandeln wären. Demzufolge ließ man ein gedrucktes Werk, noch ehe es ins Publikum kommen konnte, aufgreifen, und den Verfasser, Verleger und Drucker vor die

Richter stellen, nicht etwa mit Zuziehung von Geschwornen, sondern vor gewisse untergeordnete Richter, die nach dem Gutdünken ihrer Oberen, Lehren, Theorien und Systeme verdammen, und mit schärferen oder gelinderen, einfachen oder mehrfachen Strafen, jeden belegen mußten, der es wagen wollte, seine persönliche Meynung einer öffentlichen Prüfung zu übergeben. Endlich hat man den natürlichen Sinn der Worte verläugnet, die Sprache verwirrt, so viel es nöthig war, um unter dem Namen von repressiven Maßregeln, eben so viel und noch weit mehr zu leisten, als die vorläufige Censur geleistet hatte. Und doch haben alle diese willkührlichen Mittel, wer sollte es glauben! die Autorität weder beruhigt noch befriedigt: Sie hat sich mehr als einmal in Beziehung auf gewisse Schriften, die unmittelbare Leitung, beinahe das Eigenthum, das ausschließende Recht der Genehmigung, und gewissermaßen das der Autorschaft vorbehalten: sie wollte darin streichen was ihr mißfiel, einrücken was ihr gefiel; ohne sich zu zeigen; Meynungen äußern die ihr zusagten, und Personen auf die sie einen Groll hatte, verumglimpfen; so mußten die Eigenthümer und Verfasser periodischer Schriften, ganz fremden Zwecken dienen, und eine fremde Verantwortlichkeit auf sich nehmen. Sie hatten von Glück zu sagen, wenn sie nur zu starken Kautionsleistungen angehalten wurden, ungeachtet nur von Privat-Unternehmungen, und nicht von Aufbewahrung oder Verwaltung öffentlicher oder Pupillengelder die Rede war.

Und was ist durch all diese Mittel, die nun seit drei Jahrhunderten im Gebrauche sind, im Ganzen denn erreicht worden? Man hat Buchdrucker und Buchhändler zu Grund gerichtet, Schriftsteller geplagt, verbannt, hin-

geopfert; Genie und Talent haben für die Wohlthaten, die sie dem menschlichen Geschlecht zugedacht hatten, büßen müssen; man hat Bücher, Autoren und Leser verbrannt: haben die Völker darum weniger hell gesehen? hat man die aufstrebende Vernunft übermannt — den Aufschwung des Geistes unterdrückt — die Wahrheit entwaffnet? Es scheint nicht, denn man ist noch daran. Wem ist unbekannt, daß in dem Lauf dieser drei Jahrhunderte, besonders des letzten, die Kenntnisse an Umfang und Klarheit gewonnen haben, daß die öffentliche Meynung immer besonnener und muthiger geworden ist? Die Verdammung trefflicher Werke und einiger schlechter Bücher, hat den einen wie den anderen zur Empfehlung gedient: sie wären vergessen, wenn sie nicht dadurch eine litterarische Berühmtheit erhalten hätten. Man kommt nämlich leicht auf den Gedanken, daß die Regierung nur das verdamme, was sie für unwiderlegbar halte. Wenn sie Lehren vorschreibt und keinen Widerspruch dagegen duldet, macht sie die Erweislichkeit derselben verdächtig. Die Untersuchung bringt niemals die Wahrheit in Gefahr: die wirklich begründeten und vernünftigen Lehren erscheinen noch mehr als solche, nachdem sie erörtert worden; ihr Ansehen ist erst von dem Augenblick an gefährdet, wo kein Einwurf gegen sie vorgebracht werden darf. Ueberhaupt überzeugt sich der menschliche Geist nur von dem, was er erst bezweifelt und hierauf untersucht hat. Irrthümer, welche das Nachdenken noch nicht gehoben hat, lassen sich auch durch kein Verdammungs-Urtheil beseitigen, und wenn wir sie auch verschweigen müssen, so sind wir darum noch nicht davon geheilt, sondern nur noch kränker gemacht. Es giebt dergleichen, und zwar sehr bedeutende Irrthümer, die nur deswegen um

sich gegriffen haben, weil die gerichtlichen Behörden durch ihr Benehmen gleichsam erklärt hatten, daß ihnen eine expansive Kraft beiwohne. Der matte Glanz, der einigen schädlichen Büchern noch geblieben ist, was ist er anderes, als der letzte Widerschein der Scheiterhaufen, die man ehedem angezündet hat, um sie zu verbrennen?

Alle diese Verbote und Verdammungs-Urtheile, so unmächtig gegen die Wahrheit, dem Betruge der sie ausspricht selbst unnütz, dienen also zu nichts als zur Beglaubigung derjenigen Irrthümer, die zufälligerweise durch sie getroffen oder bedroht werden; und es wäre daher ganz zwecklos, wenn man auf einem solchen Verfolgungs-System gegen die heilsamste Kunst, gegen die herrlichste Industrie beharren wollte. Wer der Geschichte des Preßzwangs von 1501 an folgen will, wird finden, daß solcher nur erdacht ist, um das sinkende Reich der Lüge zu stürzen, und den menschlichen Geist in Fesseln zn legen; ein schändlicher Zweck, der mit allen Opfern, die man ihm gebracht hat, nicht erreicht worden ist. Alle Wahrheiten, mit Ausnahme derjenigen, die auf persönliche Beleidigungen ausgehen, sind gut zu sagen: die triviale Maxime, die das Gegentheil ausspricht, hat entweder keinen Sinn oder den ungereimten, daß es lichte Finsternisse und vernünftige Thorheiten gebe. Sollen wir denn nicht nach Weisheit und Glückseligkeit streben? und giebt es auf dem Wege dahin einen anderen Führer als die Wahrheit? Sie, die alle unsere Schritte, alle Details unseres Lebens, die Elemente aller unserer Kenntnisse, besonders derjenigen, die sich auf das gesellschaftliche Leben beziehen, mit ihrem Lichte bestrahlt! Es giebt leider nur zu viele Wahrheiten, die sich noch unseren Blicken entziehen und noch länger entziehen werden. Unser Reichthum an

Wahrheiten ist nicht so groß, daß wir auch nur eine missen oder auf die Entdeckung einer neuen leichtsinnigerweise verzichten könnten.

Wenn diejenigen, welche die Freiheit der Presse verwerfen, uns ihre Meynung aufrichtig sagen wollen, so geschieht es etwa auf folgende Weise: „die vorhandenen „Institutionen, sagen sie, beruhen auf gewissen Meynun„gen, die keine Untersuchung vertragen, auf Vorurtheilen, „die den höheren Klassen nützlich, den unteren dagegen „nachtheilig sind. Diese Vorurtheile einer freien Prü„fung unterwerfen, heißt denjenigen, die davon Nutzen „ziehen, schaden, und diejenigen, die darunter leiden, un„zufrieden machen, also die Ruhe beider stören. Der„gleichen Debatten bringen nur Zwietracht und Unord„nung; sobald das Stillschweigen nicht mehr geboten ist, „tritt sogleich die Frechheit, nicht aber die Freiheit auf „den Schauplatz.“

Wer diese Sprache führt, hat eine sehr falsche Ansicht, sowohl von der Gesellschaft überhaupt, als insbesondere von den bestehenden Institutionen. Die Zeit ist nicht mehr, da die politischen Anstalten nur auf leeren und dummen Vorurtheilen beruhten: es giebt jetzt mehrere größere und kleinere Staaten, mit Fundamental-Gesetzen, welche die Moral und die Interessen, die allen Mitgliedern der Gesellschaft, allen Familien, allen Volksklassen gemein sind, zur festen Grundlage der Autorität gemacht haben. Gerade die höchsten Volksklassen haben in unseren Tagen von jenen Vorurtheilen, die ihnen so nützlich seyn sollen, am meisten zu befürchten; denn so lange sie bestehen, ist ihre Freiheit beengt, und sobald sie vergehen, wird ihr Eigenthum und ihre Sicherheit

bedroht. Das Joch von Irrthümern, die man nicht theilt, ist immer drückend; die hochgestellten Klassen werden mehr dadurch gefährdet als beschützt, sie tragen es so unwillig, daß sie zuerst es abschütteln, troß der Gefahr die ihnen droht, wenn es einmal gebrochen ist; ihr hoher Rang fällt mit den Irrthümern, die ihm zur Stütze dienen sollten, leicht zusammen. Die Wahrheit wäre in der That furchtbar, wenn sie ganz neue Fundamental-Einrichtungen zu verlangen hätte; wenn sie aber nur den Bestand und die Erhaltung derselben zu begehren hat, so ist ihre Stimme die friedfertigste, die man hören kann. Weit entfernt, Unruhen zu stiften, vertreibt und beschwört sie die Stürme, die sich früher oder später erheben müßten, wenn die Routine der Verwaltung mit den constitutionellen Gesetzen, nicht im Einklange wären. Freilich wenn Ihr die Freiheit der Industrie, die Sicherheit der Personen und die des Eigenthums nicht wollet, so könnt Ihr die Freiheit der Presse auch nicht wollen: wenn Ihr uns jene ersten Bürgschaften aufrichtig gewährt habt, so bedenkt doch, daß sie nicht in einem Lande bestehen könnten, wo das Vermögen, seine Meynungen mitzutheilen, so enge beschränkt wäre; unsere Meynungen unter dem Druck zu halten, kann Euch nur insoferne angelegen seyn, als Ihr im Sinne habt, über unsere Industrie, unser Eigenthum und unsere Persönlichkeit nach Gefallen, zu verfügen.

Ihr sprecht immer von den überaus großen Schwierigkeiten, denen ein Gesetz über die Preßfreiheit unterliege. Diese Freiheit ist auch ganz gewiß ein Unding und rein unmöglich, solange Ihr nicht aufhören wollt, auf gewissen Bedingungen zu bestehen.

Sie ist unmöglich, solange es unter irgend einer Form oder Benennung, eine General-Direktion des Bücherdruckes und des Buchhandels giebt; so lange diese beiden Gewerbe nicht ihrer eigenen Bewegung überlassen und nicht einzig den allgemeinen Gesetzen unterworfen sind, die gegen den Betrug gelten.

Sie ist unmöglich, wenn dem Druck oder Verkauf eines Werks, eine Censur oder Prüfung desselben vorangehen muß.

Sie ist unmöglich, wenn es eine gebotene und verbotene Lehre giebt; und wenn man, im Fall man irrt oder über irgend ein Fach unhaltbare Gedanken äußert, noch eine andere Gefahr läuft, als diejenige: widerlegt zu werden.

Sie ist unmöglich, wenn nicht auf das bestimmteste anerkannt ist, daß Injurien, Verläumdungen, direkte Aufforderung zum Verbrechen, insbesondere zur Empörung, die einzigen Vergehen sind, wegen denen ein Schriftsteller, und nach Umständen der Buchhändler oder Buchdrucker vor Gericht gestellt werden können.

Sie ist unmöglich, wenn in den Gesetzen, welche gegen die genannten Vergehen gerichtet sind, das Wort indirekt gebraucht wird; indem dieses Wort, das keinen bestimmten Sinn hat, nur als Vorwand zu gehässigen Verfolgungen und willkührlichen Verdammungen dienen würde.

Sie ist endlich unmöglich, wenn das Faktum der Empörung, der Verläumdung und der Injurie, nicht durch eine Anklage- und Gerichts-Jury anerkannt, bewährt und ausgesprochen wird. Gebt einmal diese Bedingungen auf,

und ihr werdet finden, daß das Gesetz, welches so vielen Schwierigkeiten unterliegen soll, schon ganz fertig ist, wenn anders euer Straf-Codex die strafbaren und aufrühreri-schen Aeußerungen, so wie die mündliche und schriftliche Injurie und Verläumdung genau bezeichnet hat.

Besonders gegen Verläumdungen und Injurien können die Gesetze und die Geschworenen nicht streng genug seyn. Wenn man es dahin brächte, daß Vergehen dieser Art nie unbestraft blieben, würde man den Individuen, dem Staat und der Litteratur, den höchsten Dienst erweisen: den Individuen, deren Ruhe und Ehre nicht mehr den Angriffen des ersten Pasquillanten ausgesetzt wären; dem Staat, in dessen Schoos die persönlichen Satyren nur die Fackel der Zwietracht entzünden, Revolutionen ausbrüten, Unruhen verlängern und erneuern; der Litteratur endlich, der ein solcher Unfug zur Schande gereicht, und die man nicht besser ehren kann, als wenn man sie davor bewahrt. Ich weiß keine Entschuldigung für einen Schriftsteller, der sich Verläumdungen oder Schmähungen erlaubt hat. Warum mußte er von Personen reden? Welches Recht hatte er auf den guten Ruf eines lebenden Menschen? und warum sollte es eher erlaubt seyn, Schmähungen drucken zu lassen, als an öffentlichen Orten mündlich zu äußern? Weit entfernt, zu glauben, daß den obrigkeitlichen Personen, den Trägern und Verwaltern der Autorität, weniger Achtung gebühre, als den Privat-Leuten, bin ich im Gegentheil der Meynung, daß Verunglimpfung und Verläumdung öffentlicher Männer, mehr oder weniger einen aufrührerischen, die Schuld steigernden Charakter haben. Der Aufruhr ist ein Atentat gegen die Herrschaft der Gesetze, den Bestand der Regierung, die Aus-

wird nicht nur das litterarische Eigenthum des Verfassers oder des Verlegers beurkundet, sondern auch diejenige Person bezeichnet, die innerhalb einer bestimmten Frist für den Inhalt einzustehen hat.

Mit einem Wort gerichtliche Verfolgung und Verurtheilung bereits erschienener Schriften; aber keine vorgängige Prüfung derjenigen, die noch nicht erschienen sind; Strafe für verbrecherische Handlungen, aber völlige Freiheit für Jeden, seine Meinungen mündlich, schriftlich oder durch die Presse kund zu machen.

In den so seltenen Zeiten, wo diese Freyheit ohne alle Beschränkung anfing ins Leben zu treten, wurde sie von ihren Feinden geflissentlich bis zu einer gänzlichen Straflosigkeit der Verläumdung und des Aufruhrs ausgedehnt. Dies gab Anlaß zu so empörenden Ausschweifungen, daß man, unter dem Vorwand diese zu verhindern, der Presse nach und nach die alten Fesseln wieder angelegt hat, nur mit dem Unterschied, daß die Frechheit der Presse von der willkührlichen Gewalt für sich selbst in Anspruch genommen, die Freiheit derselben aber ganz aufgehoben wurde. Während diese Gewalt jede Erörterung der öffentlichen Interessen verbot, ließ sie ganze Sammlungen von persönlichen Verunglimpfungen und Verläumdungen ans Licht treten. Dem Despotismus ist nämlich an den Ausbrüchen der Wuth und des Wahnsinns eben nicht viel gelegen, wenn nur die Vernunft zum Schweigen gebracht ist. Die Unordnungen geben ihm den Vorwand dazu; nur das Gute, das die Vernunft stiften möchte, macht ihm Unruhe. Den Geist der Gesetze, den Emil, den Versuch über die Sitten der Nationen, fürchtet er weit mehr,

als die Schmähschrift eines Faktions-Mannes. Er weiß gar wohl, daß die Freiheit der Presse nicht nur eine individuelle Bürgschaft ist, sondern bald zu einer öffentlichen Anstalt erstarken und alle anderen Bürgschaften in Schutz nehmen, ja, selbst unverletzlich machen würde.

Fünftes Kapitel.

Von der Gewissens-Freiheit.

In Beziehung auf den religiösen Kultus kann die Gesetzgebung dreierlei Systeme befolgen:

Sie kann eine gewisse Religion unter die politischen Institutionen aufnehmen, und den Unterthanen befehlen, nur diese Religion und keine andere zu bekennen. Dieses erste System ist lange Zeit das herrschende gewesen.

Sie kann eine Religion als Religion des Staates bezeichnen, und den Aufwand, für den von ihr vorgeschriebenen Kultus aus dem Staatsgut oder dem Staatsschatz bestreiten lassen; zugleich aber auch die Ausübung anderer Religions-Bekenntnisse gestatten, wobei sie die Bestreitung der dadurch veranlaßten Kosten, gleichfalls übernimmt oder auch nicht übernimmt.

Zuweilen sind wohl auch alle Religionen ohne Unterschied, ohne alle Gunst oder Ungunst, und ohne daß der Staat den Aufwand für irgend einen Kultus getragen hätte, zugelassen worden.

Ueber dieses dritte System, das die Gewissens-Freiheit unmittelbar bewilligt, haben wir nichts besonderes zu bemerken. Durch das erste System wird diese Freihei

gänzlich vernichtet, bei dem zweiten kann dieselbe bestehen, wenn es sich nicht ändert; wenn die Vorrechte, die es einem einzigen Kultus einräumt, die Ausübung eines anderen, so wie die Freiheit der religiösen Meynungen nicht gefährden. Diese Meynungen gehören übrigens unter die Zahl derjenigen, von denen im vorhergehenden Kapitel die Rede war; und wenn wir darüber noch etwas zu sagen haben, so kommt dies nur von dem besonderen Einfluß, den die Intoleranz in Religionssachen auf das Schicksal der Völker hat.

Was uns obliegt, ist zu zeigen: wie einerseits das erste System immer verderblich ist, und andererseits, in wieferne das zweite System sich mit der Freiheit vertrage.

I. Gewöhnlich beschränken sich die Religionen nicht blos auf die natürliche oder übernatürliche Theologie, das heißt, auf die Lehre von Gott, von der Seele und von dem künftigen Leben; sondern es geschieht fast immer, daß sie uns noch manche andere historische, chronologische, astronomische politische und philosophische Glaubenssätze vorschreiben, und solchergestalt die menschlichen Erkenntnisse in einen bestimmten Kreis einschließen und bannen wollen; und da es keine Religion giebt noch geben kann, die sich nicht die wahre nennt, so können alle Religionen aus diesem Grunde sich mit einer heiligen Gewalt bewaffnen, um die Fortschritte, welche die Gesellschaft machen könnte, zu verhindern. Wo sie nun diese Gewalt, nach der sie wohl immer streben, einmal erlangt haben, da ist es um die Freiheit der Meinungen, und eben deswegen um alle Bürgschaften des gesellschaftlichen Wohls, geschehen.

Indessen sind alle Religionen, mit Ausnahme einer einzigen, falsch. Also unter den schon sehr zahlreichen Haupt-Religionen, unter den vielen Secten, in die jede dersel-

den gespalten ist, unter den ins Unbestimmte fortgehenden Unterabtheilungen dieser Secten, ist nur eine Ausnahme zu machen: alles übrige ist Götzendienst, Gottlosigkeit, Gotteslästerung, oder doch, Fehler, Verwirrung, Unordnung. Alle alten Völker, ein einziges ausgenommen, hatten eine lügenhafte oder fehlerhafte Religion, und als solche sehen wir noch heutzutage diejenigen an, die beinahe in ganz Asien, in einem großen Theil von Afrika, in einer großen Anzahl europäischer und amerikanischer Staaten gelten und bestehen. Wenn man nun die Gesellschaft unter dem Gesichtspunkt betrachtet, den die Geschichte aller Zeiten und aller Länder uns angiebt, so wird man zugeben müssen, daß das System, welches nur eine Religion vorschreibt und alle anderen verwirft, die menschliche Vernunft irre geführt, die politischen Einrichtungen verderbt, und die Menschen unterjocht und verschlimmert hat, ohne die Gottheit zu ehren, die dadurch nur verkannt, entstellt und herabgewürdigt worden ist.

Auf die wahre Religion angewandt, ist dieses System um nichts besser: eine Lehre, die mit Gewalt aufgedrungen wird, kommt in Verdacht, daß sie nicht erweislich sey. Die Religion verliert in diesem System jenen Charakter von Gerechtigkeit und Menschenliebe, den sie haben muß, um des Gottes, den sie anbetet, würdig zu seyn; sie wird zu einer tyrannischen Macht, und mit dem Schwerdt der Vertilgung ausgerüstet; endlich geräth sie in Widerspruch mit der individuellen Sicherheit, mit dem Aufschwung des menschlichen Geistes, mit der Offenheit des geselligen Umgangs, mit den Interessen und den positiven Bedingungen der staatsrechtlichen Vereine.

Schon Lucrez hat über die Greuel, die im Namen der Religion verübt worden, mit großer Entrüstung geklagt; was würde er erst gesagt haben, wenn die Geschichte der seitdem verflossenen Jahrhunderte sich seinen Blicken hätte enthüllen können! Man hat sich schon oft mit der Aufzählung der Schlachtopfer der Intoleranz in allen vier Welttheilen beschäftigt; man ist aber mit dieser ungeheuren und traurigen Rechnung nie fertig geworden. Die Elemente dazu finden sich indeß auf jedem Blatt der Geschichte, die in dieser Hinsicht mit Blut geschrieben ist. Es scheint mir, daß alle redlichen und menschlich gesinnten Seelen, nur dieses einzigen Winkes bedürfen, um Achtung für alle Arten des Glaubens und Unglaubens zu haben.

Wenn man die unduldsamen oder intoleranten Menschen etwas genauer betrachtet, so findet man, daß sie in drei Klassen zerfallen. Einige, die von einem glühenden Eifer und von Gewohnheiten, die diesen erzeugen und nähren, hingerissen werden, folgen in den Ausbrüchen ihrer Unduldsamkeit nur den Eingebungen eines blinden, aufrichtigen und unbeugsamen Gewissens. Andere von ihren eigenen Zweifeln, die sie verhehlen und verschweigen, ermüdet, entrüsten sich über diejenigen, die eben diese Zweifel äußern und ihnen dadurch ein neues Gewicht geben. Die furchtbarste Klasse der Unduldsamen bilden aber diejenigen, die sich von allem Glauben, von allem Gewissen losgesagt haben, und unter dem Namen von Doktrinen nur ihre eigenen Interessen verfechten. Wer in Sachen der Religion ihre Sprache nicht spricht, denn bei ihnen ist die Religion nur eine Redensart, der wird von ihnen verfolgt, wie einer der Hand an ihr Eigenthum legen, oder ihre Schurkerei aufdecken wollte. Ru-

higer und methodischer als die beiden ersten Klassen, ist diese dritte Klasse von Verfolgern seit vier Jahrhunderten die zahlreichste und mächtigste. Die zweite ist immer nur eine Helferin gewesen, und die erste, die jetzt dieselbe Rolle spielt, ist in den Zeiten des Mittelalters viel selbstständiger und thätiger gewesen. Alle drei Klassen müssen sich gegenseitig unterstützen: den beiden ersten könnte es an Klugheit und selbst an Bosheit fehlen; ihre Unruhe und ihr Eifer, eine Folge ihrer Ueberzeugungen oder ihrer Gewissens-Zweifel, muß von der dritten Klasse, die diese nicht theilt, geleitet werden.

Alle drei Klassen finden aber ihre Gegner in denjenigen religiösen Menschen, die mit einer tiefen Ueberzeugung, helle Ansichten, einen reinen Sinn und ein gutes Herz verbinden. Diese wissen, daß es nicht weniger nutzlos als ungerecht ist, wenn man von denen, die nicht glauben, eine heuchlerische Sprache und ein lügenhaftes Betragen verlangt; sie wissen daß jeder Betrug irreligiös, jede Verstellung eine Selbstschändung ist; daß wenn Irrthum oder Unglaube ein Unglück oder ein Unrecht sind, es dagegen ein Wahnsinn oder der Gipfel der Nichtswürdigkeit ist, wenn man aus Gründen der Frömmigkeit, oder ohne selbst etwas zu glauben, andere des Glaubens wegen verfolgt. Sie wissen, welchen Gefahren man die Gesellschaft aussetzt, wenn man in die Sitten der gebildeten Klassen, nur List, Verstellung und Heuchelei einführen, und jedes Antlitz zu einer Larve, die Meynungen zu einstudierten Rollen, die mündlichen Unterhaltungen zu eben so vielen Fallstricken machen will. Das sind aber noch die unschuldigsten Wirkungen der Intoleranz in einem Lande, wo der menschliche Geist zu Folge seiner Fortschritte in Wissenschaften und Künsten,

sich in neuen Bahnen versucht oder verirrt hat; wo im Schooße alter Secten, troß der Bannstrahlen, sich neue theologische und philosophische, skeptische oder dogmatische, eifrige oder friedfertige Secten gebildet und behauptet haben. — In einem solchen Lande muß es nothwendig im Punkte der Religion, eine große Mannigfaltigkeit der Meynungen geben, und der Zwang ist kein Mittel, eine davon mit Ausschluß der übrigen, zu befestigen und zu verbreiten.

Wo dieser Zwang durchgesetzt worden, hat er die gräßlichsten Verfolgungen erzeugt, auf die man nicht ohne Schaudern zurückblicken kann. Man hatte den Gläubigen einen so wilden Fanatismus beigebracht, daß sie es ganz in der Ordnung fanden, wenn Ketzerei und Unglauben in den Flammen gebüßt wurden. Die Büßenden flößten nur in dem Fall Mitleiden ein, wenn es zweifehaft schien, daß sie sich zu den geächteten Meynungen bekannt hatten; sobald aber diese Thatsache eingestanden war, oder als erwiesen galt, mußten die Hinrichtungen, wie man sagte, den Himmel rächen. Das Volk, die Fürsten und die Priester sammelten sich um die Scheiterhaufen, um den Todeskampf menschlicher Schlachtopfer zu sehen, die des Irrthums so gut oder so schlecht als man wollte, überwiesen waren. Und dergleichen geschieht noch da, wo die Inquisition noch besteht; und so abscheulich solche Menschen-Opfer auch seyn mögen, so sind sie doch überall nöthig, wo eine einzige theologische Doctrin alle übrigen unterdrücken, keine neben sich dulden will. Dies ist nun freilich eine Barbarei, die von keiner anderen übertroffen wird. Im Namen der Gottheit begangen, sind diese Greuel ohne Zweifel diejenigen, durch welche das göttliche Gebot auf die schreiendste

und empörendste Weise verletzt wird; allein, um diesen Preis behauptet sich die Geistlichkeit im ausschließenden Besitz kirchlicher Gewalt, und giebt dieser, Festigkeit Dauer, und eine größere Ausdehnung, obschon es ihr nicht gelingen will, die Secten, die ihre Widersacher sind, ganz auszurotten. Gott, seine Güte und seine Gerechtigkeit werden in den Himmel zurückgewiesen, und die Tyrannei wird zum Gott der Erde eingesetzt; es sey nun, daß die bürgerliche und priesterliche Gewalt sich zu einer höchsten Autorität verschmelzen, oder daß sie getrennt, und als Mitschuldige und Nebenbuhler, die Welt durch ihre Eintracht unterjochen oder durch ihre Mißhelligkeiten zerrütten.

II. Dieselben Gründe, wegen denen dieses erste und abscheuliche System verworfen werden muß, sind eben so viele Beweggründe, um dem zweiten System, nemlich demjenigen einer bevorrechteten, aber nicht ausschließenden Religion, die engsten Grenzen zu setzen, und Allem aufzubieten, damit es nicht in Intoleranz ausarte.

Es giebt Männer, die bis auf den Gedanken und den Namen einer Staats-Religion beseitigt wissen möchten. Allein das ist, wie mich dünkt, eine Uebertreibung: ein Kirchenglaube, zu dem sich die große Mehrheit der Bevölkerung seit Jahrhunderten bekennt, kann sowohl durch seinen Inhalt als durch seine lange Dauer, mit der öffentlichen Moral in einer solchen Verbindung stehen, daß er wohl verdient unter die Institutionen aufgenommen zu werden, die zu deren Aufrechthaltung bestimmt sind. Die Hauptsache ist einzusehen, daß alles was die Freiheit verletzt, nie zum Besten der Sittlichkeit ausschlagen könne, und daß unter allen Völkern, dasjenige am meisten der Gefahr sittlicher Entartung ausgesetzt sey, dem die wenigsten Bürgschaften geblieben sind. Darum fangen

die weisen Gesetzgeber, wenn sie die religiösen Verhältnisse festsetzen, mit der unbedingten Erklärung an: „daß „jeder seine Religion mit derselben Freiheit bekennen „dürfe, und für seinen Kultus denselben Schutz zu genießen habe,“ und wenn sie hinzusetzen: „daß diese oder „jene Religion die Staats-Religion seyn solle,“ so wollen sie durch diese besondere Bestimmung ein allgemeines Recht weder modificiren noch schmälern, sondern nur bemerken, daß eben diese Bestimmung, durch jenes Recht zwar begränzt, aber nicht ausgeschlossen sey.

Das Daseyn einer Staats-Religion macht gewisse Vorsichten nothwendig, von denen die einen zunächst die Regierenden, die andern aber die Regierten betreffen. Die ersten berühren zwar nicht unmittelbar den Gegenstand, den wir hier abhandeln, allein sie sind ihm doch nicht ganz fremde; denn wenn die bürgerliche Gewalt, der kirchlichen untergeordnet würde, so würden die individuellen Bürgschaften ganz wegfallen, weil es niemand mehr gäbe, der sie leisten könnte. Durch den langen Streit, zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, ist aber in diesen Dingen eine solche Verwickelung entstanden, daß es schwer hält, das Verhältniß der Regierung zu der Kirche und zu der von ihr besoldeten Geistlichkeit zu bestimmen. Es genügt uns daher anzunehmen: die bürgerliche Gewalt werde von jeder kirchlichen ganz unabhängig bleiben, der Fürst werde seine Krone nicht auf den Altar legen, und sich von Niemand, wer es auch sey, das Recht und die Mittel nehmen lassen, Personen und Eigenthum, die Industrie und die Geistesbildung zu beschützen.

Der Aufwand für den Kultus einer Staats-Religion muß von allen Staatsangehörigen, mit Einschluß derjenigen, die sich nicht zu dieser Religion bekennen, aufge-

bracht werden. Diese Bedingung, die als sehr drückend erscheinen könnte, wenn dieser Aufwand ungemessen wäre, ist eine unmittelbare Folge der Hypothese einer Staats-Religion, und die Verbindlichkeit zu diesem Aufwand beyzutragen, kann eben so wenig bestritten werden, als diejenige, sich aller Attentate gegen die volle Ausübung dieses Cultus in den dazu bestimmten Kirchen zu enthalten. Gewiß, wenn jeder andere Cultus dieselbe Achtung für sich anzusprechen hat, so muß sie dem Cultus, den das Gesetz ausgezeichnet hat, um so mehr gewährt werden. Diese Auszeichnung könnte sich aber allmählich in eine völlige und ausschließende Herrschaft verwandeln, und zwar auf folgende Weise:

Wenn die Staats-Religion einige ihrer gottesdienstlichen Gebräuche auch außerhalb den Mauern ihrer Kirchen feiern will, und bei dieser Gelegenheit alsdann von anderen Religions-Verwandten gewisse Ehrenbezeugungen oder gewisse Leistungen verlangt, so verletzt sie die religiöse Selbstständigkeit derselben und muthet ihnen etwas zu, was ihrer religiösen Meynung fremd oder zuwider ist. Solche Feyerlichkeiten, die zuerst nur selten, dann immer häufiger, und zuletzt fast täglich eintreten, bringen eine große Anzahl von Personen unter das Joch oder unter den Zwang lästiger Gebräuche, kindischer und willkührlicher Anordnungen, und geben am Ende Anlaß zu Beleidigungen, Händeln und Plackereien.

Wenn alsdann gewisse Satzungen der Staats-Religion zu allgemeinen Polizeigesetzen erhoben, und hiedurch an bestimmten Tagen die Thätigkeit der Arbeiten, die freie Bewegung der Industrie und des Handels beschränkt würden; wenn ferner die Verbindlichkeit besonderer Kirchen-Gesetze allmählich bis auf die Ordnung des Privatlebens und die häusliche Sitte ausgedehnt wer-

den wollte: so möchten die den anderen Religionen zugesagten Bürgschaften immer kraftloser werden.

Die Bedeutung derselben würde bis auf Nichts herab sinken, wenn die Diener der bevorrechteten oder irgend einer anderen Kirche, bürgerliche Verrichtungen zu besorgen, und die Urkunden über Geburten, Heirathen und Todesfälle zu verfertigen und zu bewahren, folglich die rechtliche Stellung eines Jeden zu bestimmen hätten. Auf diesem Wege bringt man es zunächst dahin, daß der Ehevertrag, seine Bestimmungen und die Bedingungen seiner Gültigkeit, ganz nach reinkirchlichen Satzungen geregelt werden. Wenn eine Religion, indem sie sich an das Gewissen der Gläubigen wendet, diesen gewisse Uebungen empfiehlt und zur Pflicht macht; wenn sie die Gläubigen von allen Handlungen, die ihren Maximen und Satzungen zuwider laufen, abzuhalten sucht, so geschieht alles dies durch Vermittlung der Kirchendiener, deren Amt eben hierin besteht. Allein im gesellschaftlichen Leben haben nur die bürgerlichen Gesetze, mit dem Ehevertrag, wie mit anderen Verträgen, zu thun, und sie werden intolerant, sobald sie ihre Grundsätze und ihre Bestimmungen in diesem Punkt aus irgend einer religiösen Doctrin hernehmen; auf diese Weise verändert, hören sie auf die Freiheit der Gewissen zu verbürgen und lassen eine Religion an dem Zwangrechte Theil nehmen, das nur ihnen zusteht.

Bald würde die Geistlichkeit zu einer Macht werden, und sich selbst als eine solche zu nennen wagen; sie würde zwei Gewalten in der Welt unterscheiden: die ihrige, von ihr die kirchliche, geistliche, heilige, göttliche Gewalt genannt, und dann die gemeine Gewalt der weltlichen Fürsten und der bürgerlichen Obrigkeiten. Sie

würde ihre eigenen Tribunale, ihre eigene Gerichtsbarkeit und ihre eigene Rechtswissenschaft haben wollen, und ihr Hirten-Amt in eine öffentliche Autorität umwandlen. Statt des freiwilligeu Vertrauens, das ein Geistlicher etwa wie ein Arzt zu erwarten hat, würde sie eine wahrhafte Unterwerfung unter ihre Aussprüche fordern.

Ein seltsamer Mißbrauch wäre es, wenn in den öffentlichen Predigten, gegen die scheinbar oder wirklich irreligiösen Meynungen genannter oder bezeichneter Personen, losgezogen würde; wenn an heiliger Stätte Angriffe auf persönliche Ehre, Drohungen gegen das Eigenthum und selbst Einsprache oder Verwahrung gegen die gesetzlich bestehenden Bürgschaften sich hören ließen. Wo solche Schändungen und aufrührerische Reden ungestraft blieben, wäre an Gewissensfreiheit, an die Kraft der Regierung und an die Herrschaft einer Verfassung nicht länger zu glauben.

Wer vermag aber den ganzen Umfang der Gefahr anzugeben, die allen Bürgschaften dann droht, wenn der Ober-Priester oder erste Vorstand der Staats-Religion seinen Sitz im Auslande hat, und unabhängig von den Staatsgesetzen, die Obergewalt über diese anspricht; wenn seine Beschlüsse, Aussprüche und Bannflüche die Personen und die Sachen, die Gesetze und den Regenten treflen können; wenn er sich das Recht anmaßt, über das Staatsgut und das Staats-Einkommen zu verfügen, Steuern umzulegen und zu erheben, alles was er Mißbrauch oder Unordnung nennt, abzuschaffen; wenn er durch Verwilligungen oder Verweigerungen eine Zahl von Clienten an sich zieht, die stark genug ist, um Zwietracht zu erregen und nach Umständen auf die Verwaltung oder auf die großen politischen Bewegungen einzuwirken; wenn

er mit dem hohenpriesterlichen Amte eine weltliche Macht verbindet und das erste durch die zweite und umgekehrt, unterstützend und erweiternd, endlich dahin gelangt, daß er durch Verträge, so wie durch Beschlüsse, das innere Regiment eines von ihm nicht beherrschten Landes modifiziren kann? Nachdem ein solches Pontificat schon so viele Thronen bedroht hat, nachdem bekannt ist, daß es die Unabhängigkeit derselben nicht anerkenne, nachdem es ferner nicht aufgehört hat, gegen die Gewissensfreiheit Einsprache zu thun: wie ist diese anders zu retten, als dadurch, daß man feierlicher als jemals erkläre, wie dem Pontificat, als solchem, keine äußere Macht zukomme, wie seine religiösen Ermahnungen nie die Bedeutung von bürgerlichen, politischen und peinlichen Gesetzen annehmen können, wie endlich seine Verfügungen, welchen Namen sie haben mögen, in keiner Angelegenheit und auch nicht im Mindesten, die Rechte, den Stand und das Schicksal der Personen zu gestalten haben? Wir wollen annehmen, ein Kirchenfürst, oberster Bischof oder Pabst, habe in einer seiner Verordnungen über Domainen und Einkünfte eines Staats, der nicht der seinige ist, verfügt; er habe darin öffentliche Anstalten angeordnet oder abgeändert und ausgestattet; er habe sich gegen die grundgesetzlichen Bürgschaften des Eigenthums, der Industrie und der bürgerlichen Stellung der Personen, als gegen Mißbräuche und Unordnungen, drohend ausgelassen; wenn er nun am Schluß dieser Verordnung im Namen Gottes den Bannfluch ausspricht, über König oder Unterthan, über Bürger oder Volksvertreter, mit einem Wort, über alle die es wagen möchten, so ausschweifenden Anmaßungen sich auch nur im Mindesten zu widersetzen: so würde ein Volk schon durch

die Zulassung oder gesetzliche Anerkennung eines solchen Erlasses nicht nur auf alle individuelle Gewissensfreiheit, sondern auf alle National-Würde Verzicht gethan haben.

In den Augen des Staats sind die Diener der Staats-Religion weiter nichts als zum Behuf der öffentlichen Moral aufgestellte Beamte, die das Volk durch Lehre, und wenn es seyn kann, auch durch ihr Beispiel zur Tugend anleiten, dem Gottesdienste vorstehen, und auf dem Wege der Belehrung und Ueberzeugung, die Kenntniß der natürlichen oder geoffenbarten Dogmen verbreiten sollen. Eine unmittelbare und eigentliche Gewalt steht ihnen aber nicht zu. In irgend einen Zweig der Verwaltung oder der Gesetzgebung, haben sie sich nicht einzumischen, und sie dürfen Niemanden zwingen, gewisse Vorschriften zu befolgen oder gewisse Lehren zu glauben.

Mit der Zusicherung der Gewissens-Freiheit würde in Wahrheit nur Spott getrieben, wenn bei der Befugniß der bevorrechteten Kirche, die Wahrheit ihrer Lehre durch Schrift und Rede zu beweisen, und folglich auch die entgegengesetzten Lehren anderer Kirchen zu bestreiten und zu widerlegen, diese zum Stillschweigen verdammt und des Rechts beraubt würden, sich gegen diese Angriffe zu wehren und die Lehre ihrer furchtbaren Gegnerin auch hinwiederum in Prüfung zu nehmen. Demnach muß die Freiheit der Presse, so wie sie in dem vorigen Capitel dargestellt worden, für alle religiöse Meynungen ohne Unterschied und unbedingt gelten. Wiewohl nun von dergleichen theologischen Erörterungen eben kein großes Heil zu erwarten ist, so ist unter einer weisen Regierung auch nicht zu besorgen, daß sie sich in die Länge ziehen werden. Wo die Gewissens-Freiheit in vollem Maaße besteht, da verlieren solche polemische Schriften bald ihre

Wärme und ihren Reitz, und der menschliche Geist kehrt gerne zu friedlicheren Beschäftigungen zurück. Man hört auf, den Religions-Dogmen zu widersprechen, wenn sie verkündet aber nicht vorgeschrieben, angeboten aber nicht eingeschärft werden, wenn sie kein persönliches Recht, kein bürgerliches Interesse, kein politisches Verhältniß bedrohen oder verletzen. Die Verfolgung erzeugt dagegen das Bedürfniß, und zuweilen selbst die Kunst zu schreiben. Bei den leuchtenden Scheiterhaufen, die von der Unduldsamkeit angezündet worden, sind die Apologien geächteter Lehren geschrieben. Es ließe sich wohl ein Anathem anführen, das dreitausend Bände theologischer Schriften für oder wider ein einziges Werk veranlaßt hat. Ach! wie vieler Erfahrungen wird man noch bedürfen, um zu zu wissen, daß in Beziehung auf Wahrheit wie auf Irrthum, aus dem Blut der Märtyrer neue Gläubige entstehen, und daß aus der Asche eines feierlich verbrannten bösen oder guten Buchs, eine ganze Bibliothek erstehen müsse.

Alle Gründe gegen die freie Mittheilung der Religions-Meynungen zerfallen in zwei Klassen: die einen beruhen auf einer lebhaften Ueberzeugung, die andern auf einer politischen Ansicht. Man verwirft diese Freiheit entweder als gottlos, oder als dem Staat gefährlich; indem man sie nicht gestattet, glaubt man entweder die Sache Gottes oder diejenige der Gesellschaft zu vertheidigen. Das sind nun allerdings sehr ehrwürdige Beweggründe, denen man nichts entgegensetzen könnte, wenn es mit den vorausgesetzten Gefahren seine Richtigkeit hätte. Das wollen wir nun untersuchen; damit aber die Frage gehörig gestellt werden könne, müssen erst folgende zwei Bemerkungen erwogen werden.

Wir müssen fürs erste daran erinnern, daß hier keineswegs von einer, jeden anderen Kultus ausschließenden, sondern nur von einer solchen Staats-Religion die Rede sey, neben der zugleich noch andere Religionen mit gleicher Freiheit und unter gleichem Schutze bestehen. Wenn wir nun einem Theil unserer Mitbürger zwar das Recht, sich nicht zur Staats-Religion zu bekennen, einräumen, dagegen aber das Recht versagen wollten, die Gründe anzugeben, durch die sie hiezu bestimmt werden: so würden sie wahrlich nicht dieselbe Freiheit und denselben Schutz genießen, wie wir, wenn sie außer Stand gesetzt, ihren Unglauben oder Glauben durch Gründe zu rechtfertigen, täglich hören müßten, daß sie Unrecht haben, ohne jemals beweisen zu dürfen, daß sie Recht haben.

Unsere zweite Bemerkung ist, daß wir es hier mit den öffentlichen Bürgschaften, nicht für einzelne, sondern für alle Völker zu thun haben, mit Einschluß derjenigen, deren Staats-Religion eine falsche ist. Bei diesen würde dann das Verbot, der gegen den National-Kultus gerichteten Schriften, einzig dem Irrthum frommen, nur die Uebel und das Unheil die daraus entstehen, zu verewigen dienen. Die Anstalt der auswärtigen Missionen beweist auch, daß wir es für gut und nützlich halten, Licht in solche unglückliche Länder zu bringen. Den Regenten derselben, würden aber alle die Gründe zu Gebote stehen, wegen denen man die Bekanntmachung der einer herrschenden Religion widersprechenden Lehren verbieten wollte; sie könnten mit der Erklärung, daß ihre Religion die wahre sey, beginnen, und damit das Verbot jeder Erörterung derselben begründen; sie könnten Gründe der Staats-Klugheit anführen, und sich auf die

Gefahren des Controversen-Wesens berufen; und wenn diese Regenten zufälligerweise die abergläubigen Meynungen ihrer Völker nicht theilen sollten, so könnten sie noch immer die Behauptung wagen, diese Meynungen seyen die einzige Grundlage der Moral ihrer rohen Völker. Nein, würden wir ihnen dagegen sagen, diese Meynungen, wenn erzwungen, sind nichts für die Sittlichkeit: sie sind im Gegentheil die unmittelbaren Ursachen der meisten Unordnungen und der abscheulichsten Unthaten gewesen. Allerdings hättet ihr Grund euren veralteten Aberglauben mit allem Nachdruck aufrecht zu erhalten, wenn es wahr wäre, daß ohne ihn die Menschen noch weit mehr Verbrechen begehen würden, als unter seiner Herrschaft; allein nach allen Erfahrungen, die in diesem Stück bisher gemacht werden konnten, werden die Menschen um so besser und um so glücklicher, je weniger sie in Aberglauben und Knechtschaft versunken sind; die gesetzliche Autorität befestigt sich um so mehr, je weniger sie die Achtung, die ihr die öffentliche Vernunft schuldig ist, mit dem zweideutigen Ansehen verwechselt, das der Betrug sich verschafft, aber früher oder später wieder verlieren muß. Hütet euch, die Interessen der Gewalt an Täuschungen zu knüpfen, die ihr, alles Aufwandes ungeachtet, nicht anders unterhalten könnt, als daß ihr denjenigen, die dadurch nicht geblendet worden, den Mund schließt.

Die Huldigung, die der wahren Religion gebührt, besteht darin, daß man sie als die einzige anerkennt, die von einer freien Prüfung nichts zu befürchten hat. Nur dann werden hartnäckige Zweifel gegen dieselbe veranlaßt, wenn man nicht zugeben will, daß man ihr widerspreche, Ihr, die ihr sie als eine Wohlthat des Himmels

verehret, erwartet ihre Erhaltung mehr von ihrer Göttlichkeit als von den Anstalten, die der Staat, der sie für die seinige erklärt hat, zu diesem Behuf treffen kann; und da ihr einmal zugebt, daß ein Theil eurer Mitbürger dieselbe nicht bekenne, so laßt ihnen auch die Freiheit, die Gründe anzugeben, warum sie anderer Meynung sind. Was fürchtet ihr von der öffentlichen Darstellung dieser Gründe, ihr, die ihr von der Seichtigkeit derselben so sehr überzeugt seyd, ihr, deren Glaube auf unerschütterlichen Grundpfeilern beruht? Es wäre eine seltsame Art eurer Sache gewiß zu seyn, wenn ihr euren Gegnern Stillschweigen gebieten wolltet. Wenn ihr an dem Sieg verzweifelt, sobald ihr nicht mehr allein reden könnt, so weckt ihr das günstigste Vorurtheil für eure Gegner, und verschafft ihnen mehr beifällige Stimmen, als sie durch die Vertheidigung einer schlimmen Sache gewonnen haben würden.

Daß die öffentliche Moral durch diese Controversen nicht in Gefahr komme, darf nicht übersehen werden. So sehr man sich um die Meynungen und Werke, durch welche die Hölle vermieden und der Himmel verdient wird, zanken mag, so ist man doch über die Pflichten einig, die dem Sohn, dem Vater, dem Gatten, dem Unterthan und dem Staatsbürger im wirklichen Leben obliegen. Beinahe alle früheren und späteren Secten haben wetteifernd, die Billigkeit, die Wohlthätigkeit und die Reinheit der Sitten gepredigt; die meisten haben nach der höchsten Ausbildung der menschlichen Tugenden gestrebt; die Jesuiten sind die einzigen, welche Unordnungen und Frevelthaten in Schutz genommen und eine unmoralische Religion gelehrt haben. In der Regel bleibt die ei-

gentliche Moral, diejenige nämlich, welche die Regierungen und Völker in Anspruch nimmt, unversehrt mitten unter den theologischen Lehren, den Fall ausgenommen, wenn diese einen unduldsamen Charakter haben. Man entferne also die Intoleranz, und alle Religions-Parteien werden zur moralischen Ordnung auf Erden beitragen; und die wahre Religion wird noch überdies den Vorzug haben, daß sie den Weg zum Himmel am besten zeigt. Fürwahr ein heiliges Interesse, dessen Besorgung aber unserm Gewissen überlassen seyn muß, wenn nicht eine wohlthätige Religion in eine verwüstende Tyrannei ausarten soll! Ist der Glaube ein Geschenk göttlicher Gnade, so kann ihn menschliche Gewalt nicht zum Gesetz machen.

Endlich bedenke man, daß das Verbot von Schriften die einer bevorrechteten Religion widersprechen, den gänzlichen Untergang aller Preß-Freiheit herbeiführen würde. Wem ist unbekannt, daß die Theologen den Fortgang der Wissenschaften aufgehalten, das vom Genie wieder aufgefundene Weltsystem verdammt, und den Galilei wegen seiner herrlichen Beobachtungen und Entdeckungen zur Strafe gezogen haben? Wer weiß nicht, daß eben diese Theologen, über chronologische Fragen und die Annalen der Alten unverwerflich entscheiden wollen; daß sie die Geschichte nach ihren Erblehren modeln und alle Arten von ideologischen, moralischen und politischen Kenntnissen, die man unter dem Namen der Philosophie begreift, in ihre Schulen bannen möchten? Und wie schwer wird es selbst der Dicht- und Rede-Kunst, und der schönen Litteratur überhaupt, für rechtgläubig zu gelten! Wie viele alten und neuen Bücher müßten aus einer klassischen Sammlung verbannt; wie viele Blätter in den

trefflichsten Büchern müßten vertilgt werden, wenn alle die Dogmen, Vorschriften, Gebräuche und die unzähligen Kleinigkeiten, die mit einer herrschenden Theologie in näherer oder entfernterer Verbindung stehen, schlechterdings nicht, weder mittelbar noch unmittelbar dürften angegriffen werden!

Man hat schon sehr oft auf die Unschicklichkeit des Wortes Toleranz aufmerksam gemacht; es scheint solches nur eine Gnade, nur eine einstweilige Bewilligung zu bezeichnen, und demüthigt und droht weit mehr als es gewährleistet. Die Gewissens-Freiheit wäre dagegen eine allgemeine, ehrenvolle und unwiderrufliche Bedingung des gesellschaftlichen Vereins. Allein von aller Benennung abgesehen, ist das freie und gefahrlose Bekenntniß jeder Art von Meynungen bisher eine so seltene Erscheinung gewesen, daß die Bewilligung dieses Rechts als eine Wohlthat müßte angesehen werden.

Sechstes Kapitel.

Von den Regierungen, welche die individuellen Bürgschaften ausdrücklich verweigern.

Bei den Alten war einem großen Theil der Bevölkerung: den Sklaven, jede Bürgschaft entzogen, und man dachte nur wenig daran, die individuellen Rechte des übrigen Theils zu bestimmen und zu sichern. Es gab damals meistens nur unumschränkte Monarchien; und die Geschichte derjenigen, wo die Gewalt des Fürsten einigermaßen beschränkt war, ist noch voll von Thaten der Willkühr und von jenen innern Unruhen, die immer ein Zeichen des Mangels, der Einstellung, oder der Unvollkommenheit der Bürgschaften sind. In den republikanischen Staaten hatte man sich mehr mit dem Antheil eines jeden an den politischen Berathungen und Beschlüssen beschäftigt, als mit der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, der Freiheit der Industrie und der Meynungen. Den allgemeinen Interessen, die man von den besonderen unterschied, und die mit diesen nicht selten sehr übel zusammenstimmten, wurde alles aufgeopfert; man strebte nach einer Art von Nationalgröße, die sich mit dem häuslichen Ungemach der einzelnen Bürger vertra-

gen konnte. Immerwährende, manchmal sehr heftige Uneinigkeiten zwischen den Volksklassen und Partheien, schienen für diese Gesellschaften gedeihlich und die nothwendige Bedingung ihres Daseyns, ihrer Kraft und des Glanzes zu seyn, den sie so sehr liebten. Man muß auch gestehen, daß dieses System nicht ungeeignet ist, zur Entwicklung der moralischen Kräfte des Menschen. Es kann den Talenten eine glänzende Bahn öffnen, und die Tugend in eine heroische Lage versetzen. Allein man hat Grund zu glauben, daß die Sitten, die Gewohnheiten, die Ansichten die zu einem solchem System gehören, für immer verloren sind: die Theilung der Arbeit, eine thätigere Industrie, ein verbreiteterer Handel, haben andere Bedürfnisse erzeugt, und den gegenwärtigen europäischen Völkern, eine ganz andere Richtung gegeben.

Im Mittelalter kamen, vorzüglich in Italien, einige Republiken auf, wo durch Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, und eine Art von Municipal-Verfassung die Tyrannei der Lehns-Herren gemäßigt, beschränkt und gebrochen, dagegen von den herrschenden Volks-Meynungen eine ganz despotische Gewalt geübt wurde, Personen nnd Eigenthum aber den Angriffen der überwiegenden Faction blosgestellt blieben. Die Freiheit ist an und für sich so heilsam, daß ihr auf diese Weise entstelltes Bild noch fähig war, die Künste und die Industrie zu Fortschritten zu ermüthigen, die anderswo nicht gesehen wurden; allein so viele gothische Einrichtungen erstickten diese schwachen Keime von Unabhängkeit so sehr, daß keine dieser Republiken zu der Herrlichkeit gelangen konnte, mit welcher die Republiken des Alterthums in den Jahrbüchern der Welt, für immer leuchten werden. Uebrigens werden die politischen Rechte allenthalben, wo

sie ohne die bürgerlichen Rechte, zu deren Erhaltung sie allein dienen, bestehen, nur Stürme herbeiführen, und mitten unter großen Bedrängnissen ein Ende nehmen.

Mit Ausschluß, oder auch mit Einschluß einiger Republiken, zeigt uns die Geschichte des Mittelalters, zwanzig Völker in den tiefsten Abgründen der Knechtschaft, der Unwissenheit und des Elends; sie zeigt uns, was dazu gehört, um das Menschen-Geschlecht auf lange Zeit zu unterjochen, nämlich: Invasionen, Eroberungen, Anmaßungen, das Lehnswesen, Barbarei und Verworrenheit der Gesetze, Fehden ohne Ende, Kriege in entlegenen Ländern, Aechtungen, Mord und Brand, religiöse Intoleranz und die Herrschaft der päbstlichen Gewalt. Um diesen Preis erkaufen sich die Fürsten das Glück, die Aufklärung und die Bürgschaften zu vertilgen, und solcher für sich selbst zu entbehren. Dieses eiserne Regiment, das unerschütterlich schien, ist doch allmählich geschwächt worden, und die ersten Ursachen seines Verfalls, zeigen sich dem Forscher gerade in den Zeiten seiner größten Kraft, dahin gehören der Streit zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, die Händel zwischen den Fürsten und ihren Vasallen, die Kämpfe unter den Secten, die einander verfolgten; endlich iene unsinnigen Kriegszüge, die Europa entvölkerten, aber die Völker aufweckten, und sie der Belehrung empfänglich machten.

Seit dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, haben andere Bewegungen und neue Entdeckungen, den menschlichen Geist so aufgeklärt, und die öffentliche Thätigkeit so belebt, daß die Regierungen, um den Bürgschaften länger auszuweichen, sich genöthigt gesehen haben, einiges wenigstens zu versprechen, Vergleiche einzugehen, und wirkliche oder nur scheinbare Zugeständnisse

zu machen, und immer auf neue Künste zu sinnen, um die Sitten zu entmannen und den Aufschwung der Gedanken zu lähmen. Dadurch ist indessen die Freilassung der Völker doch nur verzögert und allenfalls verkümmert worden. Langsam schleichende, oder rasch ausbrechende politische Revolutionen, haben mit Einschluß der religiösen, den Zeitraum der vier letzten Jahrhunderte beinahe ohne Unterbrechung erfüllt, und den Kampf offenbart, der zwischen den lebenskräftigen Keimen der neuen gesellschaftlichen Ordnung, und den leblosen Ueberresten alterthümlicher Institutionen fortwährend besteht. Als eines der ruhigsten Länder führt man dasjenige an, wo man seit dem Jahr 1400 die pragmatische Sanction bewirkt, und dem Concordat widerstanden hat; wo die Beschlüsse der Kirchen-Versammlung von Trient verworfen, die Freiheiten der National-Kirche feierlich ausgesprochen, die sogenannten Dogmatischen Bullen so schlecht als möglich aufgenommen worden sind, das Land, wo Bürger-Kriege im Namen des öffentlichen Wohls, der Ligue und der Fronde sich entsponnen haben; wo Dragonaden und eine Acht-Erklärung mit dem Protestantismus nicht fertig geworden sind; wo eine andere Secte durch Verfolgungen geehrt und erhalten worden ist; wo Bannflüche und Richtersprüche, den Schriften und Schriftstellern, denen sie galten, Ruhm verschafft haben; wo verbannte, aufgelöste, erneuerte und wieder einberufene Parlamente, wenn sie der willkührlichen Gewalt sich widersetzten, gepriesen, wenn sie ihr als Werkzeuge oder Organe dienten, verläugnet wurden; das Land wo von sechs Königen, vom Jahr 1589 bis 1793 drei, eines gewaltsamen Todes gestorben sind, als Schlachtopfer des religiösen oder politischen Fanatismus, ohne von einem vierten zu reden, dessen Leben

im Jahr 1757 in Gefahr kam. Warum so heftige Bewegungen, so viel Zwietracht und Frevel im Schooß des sanftesten und geselligsten aller Völker? Und wie hat es sich endlich in eine so schreckliche Revolution stürzen mögen? Es kommt dies daher, weil die Geselligkeit, die Industrie und die Bildung dieses Volks, ihm das Bedürfniß und selbst den Gedanken jener Bürgschaften gegeben hatten, die man ihm hartnäckig verweigerte, und die es im Jahr 1789 mit freien, ruhigen, urkundlichen und einhelligen Stimmen verlangt hat.

Daß eine große Revolution nur das Werk einer kleinen Anzahl von Ehrgeizigen seyn, daß sie in der Mitte des Volks ausgebrochen, dasselbe durch und durch bewegt habe, wider seinen Willen und ohne sein Zuthun, — ist ein seichter Gedanke. Es kann leicht seyn, daß dieses Volk über seinen Zielpunkt hinausgerissen worden ist, es kann seine Theilnahme an der Aufstellung und der Erweiterung gewisser Gewalten bedauert haben; allein wenn seine Bedürfnisse, seine Gefühle, seine Meinungen nicht die ersten Bewegungen hervorgerufen und unterstützt hätten, so würde sich alles auf Versuche beschränkt haben, deren Besiegung der Regierung nicht schwer gefallen wäre. Jede große Veränderung in dem politischen System eines Volkes, die gegen den Willen der Regierung, und ohne die Dazwischenkunft einer fremden Macht zu Stande kommt, muß nothwendig von dem Volke gewollt, bewirkt und gebilligt worden seyn; und wenn man fünf und zwanzig Jahre nachher ihm das Recht einräumen will diese Wahrheit in Abrede zu stellen, so ist das eine ehrenrührige Schmeichelei, ähnlich derjenigen, welche die Anstifter der Ausschweifungen und der Verbrechen sich erlaubten, als sie diesen den Namen des

Volks aufdrückten. Was dem Volke und diesem allein angehört, ist die Forderung der individuellen Bürgschaften; eine Forderung, die, wenn sie sich frei äußern kann, so lebhaft ist, daß sie mit den ersten Bemühungen, sich zu verwirklichen, zusammenschmilzt.

Sind diese Bemerkungen richtig, so folgt daraus, daß eine aufgeklärte, geistreiche und thätige Nation, der man diese Bürgschaften verweigert, in einem kritischen Zustande verbleibe, während welchem Stürme sich bilden und anhäufen, toben und losbrechen. Demnach ist es der Klugheit gemäß, der Nation die Rechte, die sie anspricht, zu bewilligen, oder ihr, indem man sie in die Finsternisse zurückwirft, in dieser Beziehung alle Hoffnung und selbst alle Ahnung zu benehmen. Zwischen diesen zwei Grenzpunkten gibt es nur unsteten Wechsel und nichts Festes und Bleibendes. Man rückt vor oder weicht zurück, und die vorwärtigen wie die rückwärtigen Schritte sind erschütternd; nirgends kann man still stehen. Vergebens würde man uns in eine der Perioden die von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts an bis jetzt verflossen sind, zurück versetzen; wir würden da nicht unbeweglicher seyn als unsere Väter es waren. Wenn wir uns schlimmer befänden, würden wir uns beschweren, und wenn es uns besser ginge, so würden wir bis zum Ziel vollständiger Bürgschaften fortgezogen. Man müßte uns demnach ins Mittelalter zurückführen und uns noch viel fester binden als unsere Voraltern, denn wir haben mehr Federkraft als diese, und man kann uns nicht eben so zusammendrücken, ohne uns zu zermalmen.

Dieses Mittelalter verdient in jeder Hinsicht ein tiefes Studium, es ist das eiserne Zeitalter für das Menschengeschlecht, das goldene für die Unterdrücker. Die

einzige Unklugheit der Gewalthaber jener Zeiten ist, daß sie ihren furchtbaren Bund gegen die Völker, durch ihre eigenen Uneinigkeiten geschwächt haben. Durch so viele despotische, militärische, feudale, priesterliche, klösterliche und scholastische Institutionen, die vom sechsten bis zum vierzehnten Jahrhundert unserer Zeitrechnung entstanden und ausgebildet sind, war unseren unglücklichen Altvordern ein so hartes und drückendes Joch auferlegt, daß in dem ganzen Alterthum, man sage was man wolle, nichts Aehnliches gefunden wird. Man möchte sagen, der menschliche Geist habe jeder anderen Uebung entsagt, seine Fähigkeit ausschließend darauf gerichtet, seine Kräfte dazu gebraucht, seine eigenen Ketten zu schmieden. Darum werfen auch alle Unterdrücker ihre Blicke auf eine Epoche, die sie für sich zurück wünschen. Wenn ein Abentheurer zur höchsten Gewalt gelangt, wird er sich beeilen, die Trümmer dieser eisenhaltigen Institutionen zusammen zu lesen, um das schreckliche Gebäude Stück für Stück wieder zusammen zu fügen; selbst die Künste wird er in die alte Barbarei wieder versenken: man wird wieder gothische Gebräuche, gothisches Kostum und gothische Ehrenzeichen sehen; nur von Karl dem Großen, von Paladinen, Burgherren, Rittern und Minnesängern wird die Rede seyn; man wird euch die Naivität der abgeschmacktesten Produkte anrühmen, und Sitten, die in Wahrheit eben so lüderlich als servil waren, werden als Muster der Artigkeit und der Ehre aufgestellt werden.

Durch Doktrinen dürfte sich die Forderung individueller Bürgschaften, wie ich glaube, auch nicht beseitigen lassen. Was will man den Menschen sagen, um ihnen zu beweisen, daß sie Sklaven, nicht Unterthanen seyen, besessen nicht regiert werden, und untergeordneten Herren,

oder einem einzigen unumschränkten Oberherrn, angehören sollen? Würde man es wohl wagen, die Folgerungen auszusprechen, wenn man auch die Gründe auf denen sie beruhen, angeführt hätte?

Diese Gründe aber sind, in so weit ich sie habe verstehen können, die folgenden:

„Man bedarf niemals einer Constitution; diese „ist immer ein Manifest der Anarchie, ein Signal der „Zwietracht, ein unüberwindliches Hinderniß bei Ausübung der legitimen Autorität. Höchstens könnte man „den Gebrauch dieses Worts in der vielfachen Zahl zu„lassen, und unter Constitutionen, die verschiedenen „Grundgesetze des Staats, die nicht in einem Codex ver„einigt sind, verstehen. Aber es ist noch besser, wenn „diese Gesetze nirgends geschrieben sind, wenn sie in „den gemeinsamen Ideen, in den öffentlichen Gewohn„heiten, in den Anstalten leben, die mehrere Jahr„hunderte gedauert haben. Einem alten Volke ziemt es „nicht eine Constitution zu verlangen, indem es schon „eine besitzt, die mit ihm entstanden und erwachsen, von „seiner Geschichte unzertrennlich aus Ueberlieferungen „besteht, die heiliger sind, als jedes geschriebene Wort. „Die National-Sitten haben für immer das Gepräge „alterthümlicher Institutionen erhalten, und werden nie „dasjenige der Meynungen annehmen, die in einer neuen „Constitution niedergeschrieben sind; es entsteht daraus „nur ein schädlicher Widerspruch zwischen den Gesetzen „und den Sitten, zwischen den unzeitigen Forderungen „des politischen Gesetzbuchs, und der unzerstörbaren Herr„schaft alter Gebräuche; zwischen den Ansprüchen der ge„meinen Volksklassen, die sich auf ein unedles Repressen„tativ-System gründen, und den natürlichen Rechten, die

„auf den großen Domänen der durch Würden ausgezeichne-
„ten Männer der Monarchie beruhen; endlich zwischen
„den leeren Spekulationen einer vermessenen Philosophie,
„und den unwandelbaren Grundsätzen einer göttlichen
„Religion."

Ich übernehme nicht die Widerlegung so vornehm gedachter Beweisgründe; ich bemerke nur, daß sie ihre Wirkung verfehlen. Wenn sie große Ansichten voraussetzen, so sind es solche, die wir nicht mehr haben, und die man uns nicht wieder geben kann. Die Erhalter (conservateurs) dieser Lehren, werden sie nicht verbreiten können; vergebens werden sie ihre Talente bewundern machen, oder selbst bewundern: die nutzlose Erhabenheit ihres Genies, wäre nur der auffallende Beweis des gänzlichen Unwerths ihrer Lehren.

Daß gewisse Religionen in ihren Gebräuchen, in ihren Vorschriften und Dogmen, politische Meynungen und Institutionen aufnehmen, ist bekannt genug; man weiß aber auch, daß die christliche Religion diesen Charakter nicht hat, und solche Verbindungen nicht zuläßt; daß sie während mehrerer Jahrhunderte den Regierungen fremd geblieben ist; daß sie seitdem ohne Unterschied in Republiken wie in unumschränkten und gemäßigten Monarchien bekannt worden ist; daß sie überall Gehorsam gegen die Gesetze und die rechtmäßige Gewalt gepredigt, und niemals eine besondere Art der Verfassung vorgeschrieben hat. Ein Bürger, der, seitdem das Oberhaupt der katholischen Kirche geworden ist, *) hat öffentlich erklärt: „das Evangelium wolle die Freiheit nicht aufheben, es gebe im Gegentheil

*) Omilia del Cittadino-Cardinale Chiaramonti, imola, dalla Stampevia nazionale, l'anno sesto della liberità (1798) in 4°.

den richtigsten und würdigsten Begriff von ihr; die demokratische Regierungs-Form, weit entfernt mit dem Christenthum und den ächt-religiösen Maximen im Widerspruch zu stehen, führe und ziehe die Völker zur Ausübung der evangelischen Tugenden; der Glaube des Christen vertrage sich vollkommen mit den Pflichten und Rechten des freien Mannes, und selbst des Republikaners." Wie will man uns nun glauben machen, es sey etwas Vermessenes und Gottloses in den gesellschaftlichen Bürgschaften, und in der Errichtung einer durch Volks-Vertretung gemäßigten Monarchie.

Die Unterthanen dieser Monarchie, nicht ihr Staatsgebiet, müssen vertreten werden. In einem Lande, wo Gewerbfleiß und Handel blühen, ist der Grundbesitz nicht die einzige Art des Eigenthums. Wie wollt ihr eine unermeßliche Bevölkerung überreden, sie existire nur in, durch und für die am wenigsten zahlreiche unter den Klassen aus denen sie besteht? Es ist schon lange her daß die Menschen in Europa nicht mehr unter den Domänen mitbegriffen, nicht mehr zum Besitzthum gerechnet werden. Der größere oder kleinere Umfang der wirklichen Reichthümer einer gewissen Kaste ist schwer auszumitteln, und würde kein bestimmtes Recht begründen, wo dagegen das Recht aller Unterthanen, regiert und beschützt, folglich vertreten zu werden, unmittelbar in die Augen fällt.

Ohne die Sitten sind die Gesetze freilich nur unmächtig; allein ein politischer Codex, der mit den Sitten nicht zusammenstimmt und diese nicht umzubilden vermag, wird in kurzer Zeit, und so zu sagen von selbst, verschwinden.

Ein System von Meynungen und Gesetzen, das in dreißig Jahren des Kriegs, der Anstrengung, der Erörterung und vielfacher Ränke nicht vertilgt werden konnte,

hat eben tiefe, das heißt moralische Wurzeln, geschlagen, und wird aus diesen, nach dem man damit schon fertig geworden zu seyn geglaubt hat, wieder aufwachsen. In Frankreich hatten sich die Sitten allmählich, besonders im Lauf des 18ten Jahrhunderts, bis zu der Höhe der Institutionen von 1789 erhoben, und solche möglich, nothwendig und allmächtig gemacht. Seit jener Epoche haben die Institutionen hinwiederum auf die Sitten eingewirkt und ihnen eine ganz andere Gestalt gegeben. Wer sich hievon nicht überzeugen will, der muß eben seinen geselligen Umgang auf gewisse vornehme Cirkel beschränken und sich einzubilden suchen, er sehe dort die ganze Nation, oder wie man zu sagen pflegt, das ganze Frankreich versammelt. Wir bezeichnen diese Selbsttäuschung nicht als eine lächerliche, sondern als eine unheilbringende, indem sie eine Opposition veranlaßt, die entrüsten muß, weil sie ungereimt ist: durch sie werden feindselige Maßregeln empfohlen, die um so unbesonnener sind, da sie auf Beleidigungen hinauslaufen; durch sie werden endlich die revolutionären Erscheinungen verlängert und die Catastrophen vervielfältigt.

Wenn es in Europa ein Volk giebt, das während eines Zeitraums von 1400 Jahren dieselben Gesetze und dieselbe Regierung beibehalten hat, so ist dieses Volk gewiß nicht das französische, in dessen innerer Geschichte die Einführung und Ausbildung des Feudalsystems unter den Merovingern, die Beschränkung desselben unter Karl dem Großen, die Wiederherstellung und weitere Entwicklung desselben unter den Nachfolgern dieses Fürsten, endlich der langsame oft unterbrochene allmähliche Verfall dieses Systems unter dem Capetischen Stamm, als Hauptmomente erscheinen. Jede Veränderung aber, die

in Beziehung auf dieses System von Zeit zu Zeit eingetreten ist, mußte auf die Stellung der Personen, auf die Rechte der Gemeinden und diejenigen der Nation, besonders aber auf die königliche Gewalt Einfluß haben. Einige bezeichnende Benennungen kommen in der ganzen Reihe unserer Jahrbücher auf gleichmäßige Weise vor, der Königstitel wird nach und nach mehr als 60 Personen beigelegt, hat aber beinahe immer eine eigene Bedeutung; alle Grade der Macht, von gänzlicher Unmacht an, bis zur Machtvollkommenheit und zum unbeschränkten Despotismus werden damit bezeichnet. Fragt man nach dem Maaße der königlichen Gewalt, wie sie von Childebert, Karl dem Großen, Ludwig dem Stammler, dem heiligen Ludwig, Philipp dem Schönen, Karl dem sechsten, Ludwig dem 11ten, Heinrich dem 3ten und Ludwig dem 14ten geübt worden, so findet man zehen Verfassungen, die von einander eben so sehr abweichen, als die gegenwärtige von derjenigen des Jahres 1780. Von den alten Staats-Körperschaften hat keine beständig dieselben Vorrechte genossen; es giebt darunter keine, die, was sie in dieser Hinsicht errungen, abgetreten, wieder erworben und wieder verloren hat, nicht auf verschiedene Weise gebraucht oder gemißbraucht hätte. Von nntergeordneten Institutionen ist nicht einmal die Rede, indem diese nicht bis in die frühern Jahrhunderte hinaussteigen; dergleichen sind die Parlamente, die man im 13ten oder 14ten Jahrhundert, der Staats-Rath, den man zu Ende des 16ten Jahrhunderts findet, und das Institut der Intendanten das erst im 17ten Jahrhundert errichtet worden rc. Die Verhältnisse zwischen dem Fürsten und dem Adel, zwischen diesem und dem dritten Stand, zwischen der Geistlichkeit und den andern

Ständen, haben, so wie das Kriegswesen, die Rechts-Pflege, die Provinzial- und Munizipal-Verwaltung so vielfach wechselnde Veränderungen erlitten, daß wenn man diejenigen, welche die alte Verfassung des Königreichs zurückfordern, fragen wollte, worin denn diese bestanden habe, unter 10000 darauf gegebenen Antworten, nicht zwei gleiche oder miteinander verträgliche gefunden werden dürften.

Daher nun die Vorliebe für ungeschriebene Fundamental-Gesetze; mit Traditionen läßt sich bekanntlich anfangen was man eben will, sie fügen sich nach allen Ansprüchen und Launen. Wenn es an zwei oder drei Thatsachen schon genügt, um einen Gebrauch als solchen geltend zu machen, so giebt es keine lieberale, servile, billige, oder tyranische Maxime, die nicht auf irgend einem Blatt unserer Geschichte nachgewiesen und zu einer fundamentalen gestempelt werden könnte. Aus demselben Grunde klingt das verhaßte Wort Constitution in der vielfachen Zahl etwas lieblicher, als in der einfachen; ein unbestimmter Ausdruck ist viel bequemer als ein bestimmter; und wenn es einmal mehrere Constitutionen giebt, so ist Hoffnung da, daß es bald keine mehr geben werde, wo dann in dem Schutthaufen solcher Constitutionen nach Umständen noch brauchbare Waffen zu finden seyn dürften. Aber diese Betrachtungen, die sich dem Verstand eines Usurpators oder eines Unterdrückers so leicht aufdringen, entgehen auch der Einsicht der Völker nicht, die jetzt über ihre Interessen so aufgeklärt sind, daß in Europa kaum eines wird angeführt werden können, das nicht eine Verfassung entweder schon besäße oder doch verlangte.

Laßt also eure Beweise und eure Doktrinen fahren:

erschöpft euch nicht in Belehrungen, hoffet nicht jemanden zu bekehren: schlagt zu und unterdrücket wenn ihr könnt. Durch eine neuere Erfahrung ist bewiesen, daß man in Zeit von zwölf Jahren unermeßliche Rückschritte machen kann. Was ließe sich nicht erwarten von der Inquisition, die viel thätiger und gefräßiger wieder aufstehen könnte; von den Prevotal- und anderen Special-Gerichtshöfen; von Hinrichtungen, Verbannungen und Vermögens-Einziehungen; von der Wiedereinführung des Feudalwesens; von der reichlichen Ausstattung eines zahllosen Klerus, und einer Legion von Mönchen alter und neuer Schöpfung; von der Wiederherstellung der Jesuiten; von der Verbrennung der meisten Bücher und eines großen Theils ihrer Leser; von der Verschließung oder der Vergiftung aller Unterrichts-Quellen, von der Verfälschung der Geschichte, und dem Machwerke neuer Rechtstitel; von der Abschaffung der Buchdruckerkunst, oder wenn man ihren Gebrauch nur der Autorität vorbehielte, von der allmähligen Vertilgung aller gewonnenen Einsichten; von der Beschränkung des Handels in seine engsten Grenzen; von der Lähmung jedes Aufschwunges, den die Industrie versuchen möchte? Wer weiß, ob nicht durch den geschickten und kräftigen Gebrauch all dieser Mittel, für die jetzt lebenden Geschlechter der Abgrund wieder könnte geöffnet werden, in welchem die Völker ehedem jede Erinnerung ihrer Würde, jedes Gefühl ihrer Kraft, und selbst den Begriff politischer Bürgschaften verloren hatten.

Es fehlt uns auch nicht an Traditionen über dieses Regiment, und man kennt genau die Regeln, die man befolgen muß, um dasselbe in Kraft zu erhalten.

Nach der ersten Regel muß die unterste Volksklasse oder der Pöbel, im tiefsten Elend schmachten; in seinen

Händen dürfen sich die Produkte nicht anhäufen; jeder Genuß, durch welchen seine Fähigkeiten und Gedanken geweckt, seine Neigungen aufgeregt werden könnten, muß ihm versagt bleiben. Es ist genug, wenn er die Arbeiten verrichtet, deren seine Herren bedürfen; er muß nur so viel verzehren, als gerade nöthig ist, damit er fort arbeiten könne.

Die zweite Regel ist: den größten Theil der Bevölkerung allmählich in die Pöbelklasse zurückzuweisen und zurücktreiben, so daß sich außerhalb derselben nur noch die Klasse der Unterdrücker befinde, die stark genug seyn muß, um den Zweck der Unterdrückung durch Gewalt und Betrug zu erreichen. Die blinden Werkzeuge, deren dieselbe hiezu bedarf, werden aus der unterjochten Klasse selbst genommen; denn von einer Zwischenklasse, die sich zwischen den Herren und Knechten bilden könnte, wäre alles zu befürchten.

Nach der dritten Regel muß jedes gründliche Studium der Natur und der Gesellschaft, jedermann, wo möglich selbst den vornehmsten Personen, untersagt, und die Herrschaft des Aberglaubens und der Vorurtheile bis auf diejenigen ausgedehnt werden, die davon Nutzen ziehen. Die moralischen und politischen Wissenschaften dürfen in dem Verzeichniß der menschlichen Kenntnisse, keine Stelle finden; außer den Organen der Gewalt, den treuen Auslegern ihrer Orakelsprüche, und der von ihr geheiligten Lehren, darf niemand seine Stimme hören lassen.

Es ist besonders wichtig, das Studium der Geschichte in Aufsicht zu nehmen, dasselbe auf die unbedeutendsten Untersuchungen zu lenken, und dadurch unschädlich zu machen. Wenn man es für angemessen hält, Gelehrte zu haben, so wird man diesen Namen denjenigen beile-

gen, die über unbedeutende Dinge Auskunft geben, nach Gefallen unnütze Denkmale auffinden und erklären, und über jede veraltete Kleinigkeit, die auf die Bestimmungen und Schicksale der Völker keine Beziehung hat, breite Worte machen können.

Zuweilen finden die schönen Wissenschaften Gnade vor dem Despotismus, weil sie gewöhnlich damit anfangen, ihm ihre Huldigung zu bezeugen, und ihm als Stütze zu dienen scheinen. Vor diesen Versuchungen sollte sich aber der Despotismus hüten; eben die Talente, deren Schmeicheleien ihm so sehr behagen, werden am Ende zuviel Licht um ihn verbreiten. Klüger wäre es, ein Gefäß zu zerbrechen, dessen Rand von Honig trieft, in dessen Tiefe aber die Wahrheit gährt.

Eine noch größere Unklugheit würde der Despotismus begehen, wenn er die physischen und mathematischen Wissenschaften, deren Einfluß zwar nicht sehr auffallend, aber eben darum desto gefährlicher ist, nicht auf die erste Harmlosigkeit des Kinderglaubens zurückführen wollte. Diese Wissenschaften stören auf dreifache Weise den Schlaf der unterjochten Völker, und die Ruhe ihrer Zwingherren. Fürs erste vernichten sie gar zu viele Täuschungen, indem sie die Erscheinungen beobachten, die Gesetze der Natur erforschen, und das ganze Weltsystem vor Augen legen. Dann gewöhnen sie den menschlichen Geist an tiefe Untersuchungen, an strenge Methoden, von denen er bald bei anderen Gegenständen Gebrauch zu machen die Kühnheit hat. Sie erleuchten und leiten endlich die Künste, vereinfachen die Art ihres Verfahrens, vervielfältigen ihre Produkte, öffnen ihnen neue Wege und ungemessene Bahnen. Der Erdboden selbst, wenn er nur lange genug von den Strahlen dieser Wissenschaften er-

leuchtet worden, zeigt eine erhöhte Fruchtbarkeit, eine Mannigfaltigkeit, eine Ordnung und einen Reichthum von Erzeugnissen, die zu beweisen scheinen, daß auch er das Joch der Vorurtheile und der Willkühr abgeworfen hat. Mit einem Wort, diese Art von Kenntnissen, die kühnste von allen, bringt zuletzt die Gesellschaft in den regelmäßigen und blühenden Zustand, in welchem die Dinge sich mit den Menschen gegen die willkührliche Gewalt verschwören.

Es erhellt aus diesem Kapitel: 1) daß ein politisches System, worin der National-Enthusiasmus alle häuslichen Interessen, dem öffentlichen, oder vielmehr dem National-Ruhm zum Opfer bringt, nicht mehr für uns tauge; 2) daß es äußerst gefährlich sey, die Fortschritte der Künste und Wissenschaften zu dulden, wenn man die individuellen Bürgschaften gar nicht anerkennen oder doch nicht bewilligen will; 3) daß diese Bürgschaften nur dann ausdrücklich und mit Erfolg verweigert werden könnten, wenn jede Einsicht vertilgt, jede Industrie gefesselt und das menschliche Geschlecht durch seine Verwilderung in die engste und härteste Knechtschaft gebracht wäre.

Man hat indessen ein anderes System erdacht, nach welchem die Bürgschaften zwar feierlich erklärt und eingesetzt, aber durch Ausnahms-Gesetze, die sich nach den Umständen richten, unwirksam gemacht und umgangen werden; davon in dem nächstfolgenden Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Von den Regierungen, welche zwar die individuellen Bürgschaften bewilligen, diese aber durch Ausnahms-Gesetze unaufhörlich zurücknehmen oder außer Kraft setzen.

Wir nehmen hier ein Volk an, dem durch ein Grundgesetz oder ein sogenanntes Constitutions-Gesetz, die individuellen Bürgschaften zwar zugesichert sind, das aber gleichwohl durch provisorische Gesetze, die ohne Unterlaß auf einander folgen, unter dem Joch der willkührlichen Gewalt verbleibt *).

*) Man hat dieses System zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern versucht. In Frankreich hat es niemals in dem Maaße Statt gefunden, wie vom Jahr 1800 bis zum März-Monat des Jahrs 1814. In dieser Zeit war von den gesellschaftlichen Bürgschaften und von dem Repräsentativ-System nur noch der Name geblieben. Commissionen der individuellen Freiheit, so wie der Preßfreiheit, wurden im Senat periodisch erneuert, während es in der That unmöglich war, auch nur eine Zeile erscheinen zu lassen, und der Willkühr auch nur einen Augenblick zu widerstehen. Dieser Senat und ein sogenannter gesetzgebender Körper gaben dem Willen eines einzigen Mannes den Schein eines National-Willens, und der ganzen Nation das Beispiel der tiefsten

Alle Arten des Kultus sind geduldet, aber die Gesetzgebung, die Verwaltung, die Polizei, die auswärtige Politik, sind nur auf einen einzigen berechnet, so daß die religiösen Obliegenheiten, die dieser seinen Anhängern auferlegt, allmählich auf die bürgerlichen und häuslichen Verhältnisse anderer Religions-Verwandten ausgedehnt werden. Diese sind von der Regierung sogar bis zu dem Grade preis gegeben, daß sie die größten Frevel gegen ihre Personen und Eigenthum ungestraft läßt, dabei aber fortwährend behauptet, daß Gewissens-Freiheit statt finde.

Es ist ausgesprochen, daß jedermann das Recht haben solle, seine Meynungen durch den Druck bekannt zu machen; die Regierung hat sich aber die Mittel vorbehalten, die Bekanntmachung der Meynungen, die ihr mißfallen, zu verhindern und die Schriftsteller zu verfolgen, deren Lehren sie nicht für heilsam erachtet; sie nimmt die Leitung, die Abfassung und selbst das Eigenthum der Zeitschriften in Anspruch; noch mehr, sie ernennt Direktoren des typographischen Verkehrs; und sagt bei allem dem, die Presse sey frei.

Unterwerfung. Alle gewährleistenden Institutionen verschwanden allmählig, und es wurden dagegen alle Federn der Tyrannei gespannt. Wenn gleich diese Regierung entsetzliche Frevel begangen hat, so muß man doch gestehen, daß in den Jahren 1793 und 1794, so wie in den Jahren 1814 u. 1815, die Verfolgungen blutiger und die Aechtungen zahlreicher waren. Allein der Zeitraum von 1800 bis 1814 ist derjenige, in welchem das Werk der Unterjochung von ganz Frankreich und selbst von Europa am weitesten gediehen war; wo man am gewandtesten daran gearbeitet hat, jede Aufklärung des Geistes, jede Kraft des Charakters, jeden Keim öffentlicher Freiheit und persönlicher Unabhängigkeit zu unterdrücken und zu vernichten.

Alles Eigenthum ist als unverletzlich anerkannt; dennoch werden gewisse Besitzthümer von Staats-Ministern und Dienern der Staatskirche, öffentlich und ungestraft bedroht, und verlieren dadurch einen Theil des geringen Werthes, den sie, gleich den übrigen von ungeheuren Abgaben gedrückt, noch haben mögen. Es ist nicht verboten, sie anzugreifen, wohl aber, dergleichen zu bemerken. Vielleicht wird es sogar Fälle geben, wo die Regierung diese Besitzthümer nicht sicher genug findet, um gewisse Titel daran zu knüpfen; gleichwohl versichert sie ohne Unterlaß, daß sie zwischen denselben und dem übrigen Eigenthum, ganz keinen Unterschied mache.

Endlich ist die Sicherheit der Personen auf das feierlichste geheiligt; unter gewissen Umständen sind aber die Minister, die Verwalter, die höheren und die niederen Staatsdiener befugt, Hand an die Bürger, die ihnen als verdächtig erscheinen, zu legen, und sie in Fesseln zu behalten, ohne sie vor Gericht zu stellen. Es kann sogar geschehen, daß hunderte oder tausende von Individuen, Kriegsmänner, Rechtsgelehrte, Staatsmänner, Gelehrte, Gutsbesitzer, Handelsleute und Künstler, auf immer verbannt, und über die Grenze gebracht werden, ohne *alles* rechtliche Urtheil, vielleicht wegen Thatsachen, Meynungen und Stimmgebungen, über welche das Staatsgrundgesetz jede Untersuchung ausdrücklich verboten hat. Die Regierung wird solche Stimmgebungen aufsuchen, und wenn es seyn muß, diejenigen die sich entgegengesetzt sind, und mit einander im Widerspruch stehen, in derselben Aechtung begreifen; sie wird die Geächteten über das Staatsgebiet hinaus verfolgen, ihnen keinen Zufluchtsort gönnen, und bei allem dem behaupten, sie beschütze die Sicherheit aller Personen!

Wenn nur von einigen zufälligen Mißbräuchen der Gewalt die Rede wäre, könnte man dergleichen in den verwickelten Bewegungen eines großen Verwaltungs-Systems für unvermeidlich halten. Was am meisten auffallen, und gewissermaßen in Erstaunen setzen muß, ist, daß Verordnungen, die dem Inhalt des Fundamental-Gesetzes geradezu widersprechen, doch auf dessen Kosten als Gesetze gelten können. Eine Verfassung ist offenbar gar nichts, wenn sie nicht das Gesetz aller anderen Gesetze ist. Wenn sie durch diese, die sich ihrer Herrschaft entziehen, beschränkt, verletzt, außer Wirkung gesetzt werden kann, so ist sie weiter nichts, als eine Erdichtung, eine Lüge; unter allen Gesetzen ist sie allein das kraftlose, da sie nichts gegen diese vermag, die hinwiederum alles gegen sie vermögen. Man möchte sagen, eine solche Verfassung sey nur da, um verletzt und verunglimpft zu werden, um dem Bürger das persönliche Unrecht, das sie ihm befohlen hatte, nicht mehr zu befürchten, um so fühlbarer zu machen. Was will die Unveränderlichkeit sagen, die man ihr noch beizulegen wagt? Ein unveränderliches Gesetz ist dasjenige, welches befolgt wird; der Umsturz einer Verfassung, hebt von dem Augenblick an, wo man eine ihrer ausdrücklichen Bestimmungen nicht mehr befolgt. Was dem Buchstaben eines konstitutionellen Gesetzes widerspricht, kann nie dem Geiste desselben angemessen seyn, und man tritt dasselbe mit Füßen, wenn man in Sachen, über die es bestimmt entschieden hat, noch etwas anderes, als seinen Text zu Rathe zieht.

In der Hypothese, die wir hier abhandeln, giebt es zu gleicher Zeit zwei entgegengesetzte Systeme; ein konstitutionelles und ein revolutionäres Regiment; so muß man die Launen benennen, die von veränderlichen Um-

ständen veranlaßt, als Gesetze gelten. Das erste Regiment, ist nur ein Apparat; es giebt einigen Behörden ihren Namen, die Aufschrift und die Einleitung zu ihren amtlichen Erlassen, die Formen und Formeln zu ihren Verfügungen. Das zweite giebt in Wahrheit überall den Anstoß, und wenn es sich gleich, so viel wie möglich zu verstecken sucht, so wird es doch allein gefühlt. Wenn auch das konstitutionelle Gepränge sich noch zuweilen unseren Blicken zeigt, so ist es die Willkühr, die all unser Thun beherrscht, und das innerste Wesen sowohl der Menschen als der Dinge durchdringt. Und obschon die Ordnung und die Unordnung immer mit sehr ungleichen Waffen gegen einander auftreten, und letztere zuletzt nothwendig die Oberhand behält, so ist durch den gleichzeitigen Bestand beider, ein täglicher und ärgerlicher Kampf gegeben, wobei die erste ohne Macht, die zweite ohne Würde und ohne Beifall erscheint. Was von dem rechtlichen Regiment noch übrig bleibt, ist genug, um die willkührliche Gewalt als ehrlos darzustellen, und indem diese sich darob entrüstet, sinkt sie in immer tiefere Schmach.

Wenn man, wo diese zwei Systeme gelten, etwas genauer darauf Acht gibt, wie es in den oberen und unteren Verwaltungs-Behörden zugeht, was in den berathenden Versammlungen, in den Schreibstuben, in den Gerichtshöfen getrieben wird, so wird man weit mehr Menschen mit der Vorbereitung, der Ausführung und Anwendung von Ausnahmsgesetzen als mit anderen vernünftigen Aufgaben beschäftiget finden. Wenn es in der Regierung zwei Prinzipien giebt, so wird immer das böse Prinzip die meisten Diener der Autorität in Thätigkeit und Bewegung setzen. Die Geschäfte, die einen geregelten Gang haben, wenn anders dergleichen noch

vorkommen, sind in den Augen dieser Menschen ohne Interesse und werden von ihnen, vornehm, auf die Zeiten der Muße bei Seite gelegt; sie würden nicht mehr zu regieren oder zu verwalten glauben, wenn sie nicht mehr erschüttert würden, oder nicht mehr erschüttern könnten; sie fürchten die Ordnung nicht blos als solche, sondern weil sie ihnen Langeweile macht. Ueberdieß ist noch zu bemerken, daß in dem Augenblick, da die willkührliche Gewalt aufhören würde, die Hälfte der Angestellten überflüssig werden, und die Regierung mit den Gehalten und Belohnungen weit sparsamer umgehen würde. Daß ein solches Regiment oft lange dauert, liegt allerdings in dem Umstand, daß so manches Interesse dadurch bedacht, so manche Habsucht dadurch genährt und ein ungeheurer Staats-Aufwand dadurch herbeigeführt wird; die Tyrannei und der Betrug sind nämlich sehr theure Dinge. Ein ganzes Volk seiner individuellen Bürgschaften berauben, ist ein sehr einträgliches Geschäft, das bald zum einzigen Gewerb und zur einzigen Wissenschaft für Tausende von Beamten wird.

Die Regierung, welche diese besoldet, hat dabei keinen Gewinn, sie wird durch dieses zwiefache Regiment in einer falschen und gefahrvollen Stellung fest gehalten, und in einen Zustand fortwährender Treulosigkeit versetzt. Sie muß ohne Unterlaß die elendesten Sophismen vorbringen, deren Ungereimtheit auch dem schlichtesten Verstand nicht entgeht. Sie kommt dadurch nach und nach oder auch zumal mit allen Parteyen ins Gedränge, die sich der ungesetzlichen Waffen, mit denen sie verletzt worden sind, ihrerseits abwechselnd zu bemächtigen wissen. Indem das willkührliche oder revolutionaire Regiment

seine Schlachtopfer und seine Werkzeuge aus der Mitte der Factionen nimmt, wird der Fanatismus derselben aufs neue belebt, ihre Rachsucht entzündet und verewigt; Mißtrauen, Unruhe, leere Besorgnisse und Hoffnungen bemächtigen sich der Regierenden sowol als der Regierten, und reißen sie auf den unfreundlichsten Bahnen zu den unseligsten Catastrophen fort.

Die Wirkungen eines solchen Regiments auf die Volksvertretung und das Justizwesen verdienen etwas genauer betrachtet zu werden.

Um die Bürgschaften außer Kraft zu setzen, muß die Volksvertretung zu einem bloßen Schattenbild gemacht werden. Dem zu Folge wird das Staatsbürgerrecht abgeschafft; man bezeichnet die Wähler, ernennt sie von Amts wegen und knüpft das Wahlgeschäft an Begünstigungen oder Auszeichnungen die ganz willkührlich verliehen worden. Bald läßt man den Wählern nur das Recht Candidaten in Vorschlag zu bringen, unter welchen die Höflinge, in Körperschaften vereinigt, diejenigen auswählen, die ihnen am meisten gleichen; bald aber, wenn die Wähler selbst unmittelbar wählen sollen, wird jedes Mittel der Intrigue, der Bestechung, und des Zwangs in Bewegung gesetzt, damit die Wahlen, wie sie in den ministeriellen Listen zum Voraus bestimmt sind, ausfallen. Auf diese Weise erhält man eine sogenannte stellvertretende Versammlung, durch welche niemand vertreten wird, als die Regierung selbst, und zwar durch ihre liebsten Creaturen, ihre vertrautesten Geschäftsführer, durch Edelleute von altem und von neuem Adel, Minister, Staatsräthe, höhere und niedere Verwaltungsbeamte, Präsidenten und Mitglieder der Gerichtshöfe, Legaten, Sachwalter und Anwälte des Fürsten. Es wird keine

Mühe versäumt, damit die Regierten wo möglich, gar nicht vertreten werden, damit niemand da sey, der einerlei Interesse mit ihnen hätte, ihre Ansichten, Meynungen und Gefühle aussprechen könnte. In einer solchen Versammlung darf, wenn nicht ein gänzliches Stillschweigen geboten ist, nur die Stimme der Schmeichelei sich mit Freiheit vernehmen lassen. Wenn zufälligerweise sich einige Stimmen erheben, um die versprochenen Bürgschaften herbei zu rufen, um abscheuliche Mißbräuche anzuzeigen, so werden diese Stimmen unterbrochen und überschrieen, und bald weigert man sich ausdrücklich diese Sprache der Vernunft und des Vaterlandes anzuhören.

Sollen größere und kleinere Verwaltungs-Räthe dem Scheine nach Statt finden, so giebt man diesen Namen solchen Commissionen, deren Mitglieder, ohne Zuziehung derer, welche die Verwaltung betrifft, von der höchsten Autorität unmittelbar ernannt sind, und die, wenn sie ihre Stimme nach den Eingebungen der Machthaber oder des Vortheils ihrer Kaste abgelegt haben, angesehen werden, als hätten sie den Wunsch einer Stadt, eines Bezirks, einer ganzen Provinz ausgedrückt. Die Geschwornen, wenn man ein so unbequemes Institut nicht abschaffen kann, und wenigstens dem Namen nach beibehalten muß, sind eben auch nichts anderes als Commissarien, ernannt von den Intendanten und Präsidenten, je nachdem die Regierung Werth auf die zu verhandelnden Gegenstände legt, die deshalb in Classen geordnet sind. Die Anklagejury wird noch überdies abgeschafft, und da das Schattenbild einer Gerichtsjury noch immer Besorgnisse erregt, so wird man die meisten Criminalfälle der Gerichtsbarkeit derselben entziehen, und zwar unter dem Vorwand, daß dieselben keine körperlichen oder entehren-

den Strafen nach sich ziehen, oder weil man für viele Verbrechen ausnahmsweise besondere Tribunale aufgestellt hat.

Es ist in der That auch sehr nothwendig, alle Elemente, alle Springfedern der richterlichen Gewalt, umzuwandeln, wenn man einmal beschlossen hat, die zugesagten Bürgschaften ganz bedeutungslos zu machen. Ehe man das gewönliche Richter-Amt, das ihnen zum Schutz dienen soll, gegen dieselbe kehrt, bedient man sich gerne der Revolutions-Tribunale, der Prevotal-Gerichte, der bleibenden oder außerordenlichen Special-Gerichtshöfe, der Militär-Gerichte und der Militär-Commissionen. Schon diese Namen deuten auf die Dinge, die da kommen sollen, und jederman weiß nur zu gut, daß eine solche Justiz nicht zum Schutz der Unschuld oder zur Befestigung der Bürgschaften gebraucht wird. Die Machthaber beeilen sich dieselben zur Vertilgung ihrer wirklichen oder angeblichen Feinde zu benützen. Erst wenn die Zahl der Opfer ihrer Rachsucht ins Ungemessene gestiegen ist, wenn das verübte Unrecht so schreiend und empörend wird, daß ihnen selbst dafür graut, entschließen sie sich, wie wohl nur ungerne, einige dieser Werkzeuge zu zerbrechen, und sie durch andere Tribunale, Gerichtshöfe und Anstalten, die eine regelmäßigere Gestalt haben, zu ersetzen. Zuweilen fällt ihnen ein, mit richterlicher Gewalt einen Staatsrath auszurüsten, der von dem Grundgesetz gar nicht anerkannt ist, der wohl in einer absoluten Monarchie, aber in einer Representativ-Verfassung deswegen nicht statt finden kann, weil er weder verantwortlich noch unabhängig, alle Functionen der Gesetzgebung, der Verwaltung so wie der Justiz zumal ausübend und untereinander mengend, als Behörde gar nicht definirt werden kann, und

seinem Wesen nach mit einer wahren Verfassung ganz unverträglich, und wegen des unnützen Aufwandes, den er veranlaßt und herbeiführt, mit einer weisen Sparsamkeit im Widerspruch ist. Wenn dieser Staats-Rath als Gerichtshof gebraucht wird, so macht die Regierung den Richter, und zwar meistens in ihrer eigenen Sache. Da indessen diese Hofjustitz nicht überall einschreiten kann, so würden die Machthaber nicht oft genug zu richten glauben, wenn sie nicht auch über die gewöhnlichen oder verfassungsmäßigen Gerichtshöfe verfügen könnten. Damit nun diese, auf ihre Unentlaßbarkeit pochend, sich nicht ungelehrig zeigen mögen, muß die letztere auch um ihre Bedeutung gebracht werden. Darum werden die Richter nur provisorisch ernannt, und erst nach einer Zurichtung, und Aussichtung von mehreren Jahren, eingesetzt. Ehe diese Frist zu Ende ist, macht man in dem Justitzwesen eine andere Einrichtung, die freilich unnütz und schädlich ist, wodurch wieder alle geschehenen Einrichtungen zurückgenommen und andere beliebt werden, so daß die Zeit der Einsetzung immer weiter hinaus rückt. Selbst wenn diese schon eingetreten ist, bleibt eine andere Einrichtung immer noch möglich; man droht damit, so daß für den einzelnen Richter die Besorgnisse und Erwartungen kein Ende nehmen, und ihm ein gelehriges und gefälliges Betragen abgenöthigt wird. Es kann ihm nicht entgehen, daß er nach diesem System gar wohl mit oder ohne Ruhegehalt entlassen oder auch auf eine höhere Stelle befördert werden kann, und so gehen alle Richtersprüche, sowohl in Civil- als in Kriminal-Sachen, auf welche die Machthaber den Accent legen, zuletzt nur von diesen aus; so wird eine Gewalt, die unabhängig und unparteiisch seyn sollte, unterjocht. Allerdings muß die höchste Autorität ihre eigenen Beamten

bei den Gerichtshöfen haben, allein diese müssen derselben auch würdig seyn, durch den Anstand und den Ernst ihrer Reden, und dürfen nicht glauben, daß sie durch ihre Stellen des Gehorsams gegen ihr Gewissen entbunden, oder befugt seyen, eine öffentliche Anklage in ein Gewebe verbrauchter Sophismen, verläumderischer Erdichtungen, satyrischer Bemerkungen oder heftiger Verwünschungen zu verwandeln. Neben und über diesen Organen der Regierung hat das Gesetz auch die seinigen, und zwar in den Richtern; und es würde jede Spur von Billigkeit und Ordnung aus einem Gerichtshof verschwinden, wenn der erste unter den Richtern, aus denen dieser besteht, sich ohne Rückhalt als den Gegner der Angeklagten benehmen, wenn er ihre Vertheidiger schrecken, ihre Vertheidigungs-Mittel beschränken wollte; wenn er das Geheimniß, selbst gegen Schuldige ungerecht zu seyn, auffinden, und in dem ganzen Lauf der Debatten, den Spruch, der dieselbe beschließen soll, immerfort im Ton des Zorns und der Rache ausstoßen würde. Dergleichen Sentenzen mögen von Gericht zu Gericht wiederhallen, sie werden von der öffentlichen Meynung dennoch mit einhelliger und ruhiger Stimme verworfen. Die Richter allein wären so unglücklich diese Stimme nicht zu vernehmen, weil sie allein auf die Machthaber, und ihre Umgebungen hörend, noch an Parthei-Meinungen hängen, die der ganzen übrigen Gesellschaft schon lange fremd geworden sind. Unter dem reinen Despotismus werden gewiß viele ungerechte Urtheile gefällt. Wenn aber jemand die Jahrbücher der Justiz-Frevel schreiben wollte, so würde er den reichsten Stoff für diese abscheuliche Geschichte in den Epochen finden, wo treubrüchige Regierungen die bewilligten Bürgschaften wieder zu nichte machen. Dieses Regiment, welche Farbe

und welche Richtung es nehmen mag, es sey nun demagogischer oder dictatorischer, revolutionärer oder gegenrevolutionärer Art, ist seinem innersten Wesen nach, die Herrschaft der Lüge, der Frechheit und Grausamkeit. Da werden alle Rechts-Fragen nicht durch Untersuchung von Thatsachen, sondern durch den Begriff entschieden, den man sich von den politischen Meinungen des Betheiligten macht. Und während die unzweifelhaftesten Missethaten ungestraft bleiben, wenn sie im Dienst der sogenannten guten Sache verübt erscheinen, sind Meinungen, die den Machthabern mißfallen, die unverzeihlichsten Verbrechen. Staats-Prozesse, willkührlicher und ordnungswidriger als unter der absoluten Monarchie, vermehren sich über alles Maaß, und man sehnt sich nach dem geheimen Verfahren gewissermaßen zurück, da durch dieses so mancher Skandal wenigstens verhüllt würde.

Es ist niemals schwer vorauszusehen, wohin solch ein treuloses System führen werde; entweder werden die Bürgschaften durchaus vernichtet, oder es entstehen Unruhen, die das Verlorene in der Regel nicht wieder bringen. Zu verwundern ist nur, daß ein solches System aufkommen kann, daß ein Volk, erleuchtet genug um die persönlichen Rechte zu fordern, stark genug um zu denselben zu gelangen, die Unbesonnenheit und Sorglosigkeit gleichwohl so weit treibe, daß man diese Rechte zu einem bloßen Gaukelspiel machen kann. Allein wer kennt nicht die Gewalt, welche Worte und Formeln zuerst immer ausüben? Constitutionelle Artikel, durch welche diese Rechte ausgesprochen sind; ein Senat, ein Tribunal, Abgeordnete des Volks, Geschworene, sogenannte unabsetzbare Richter, das ganze Gerüste eines Representativ-Systems, sind Erscheinungen die in die Augen fallen, die Gemüther beruhigen,

und die Besorgnisse der Wenigen, die sich durch dergleichen nicht irre machen lassen, als unbegründet darstellen. Die Zeit, deren die öffentliche Meinung bedarf, um sich zu bilden, wird zu allen Künsten der Usurpation und des Betrugs benützt; die Männer die in öffentlichen Aemtern stehen, werden gewonnen, die übrigen alles Einflußes beraubt; in den verschiedenen Klassen der Gesellschaft, werden Sitten und Gebräuche eingeführt, wie sie einer solchen Regierung zusagen, bis endlich ihre Gewaltstreiche, und was noch schlimmer ist, ihre Unvorsichtigkeiten, Unfälle herbeiführen, durch welche sie erschüttert, und Stürme, durch welche sie entwurzelt wird. Ihr Sturz ist schnell, weil die ersten Symptome, die ihn verkünden, den Täuschungen ein Ende machen, und der öffentlichen Meynung ihre Freiheit und ihre Bedeutung wieder geben. Man schämt sich, die Schamlosigkeit, Energie, die Marktschreierei, Gewandtheit genannt, und seine Meynung darüber so lange nicht geäußert zu haben, und in ganz offen gelegten Schlingen gefangen worden zu seyn.

Niemand macht geringere Fortschritte in der Regierungs-Kunst, als wer willkührlich regiert; wer ein geschickter Spieler werden will, muß sich des Betrugs enthalten, denn dieser ist nur ein Mittel für die Ungeschickten. Und doch haben sich manche Staatsmänner an den politschen Betrug, ich meyne, an die Ausnahms-Gesetze und an das willkührliche Verfahren, so sehr gewöhnt, daß sie sich am Ende selbst für überzeugt halten, es sey unmöglich, anders zu regieren. Nur mit Schrecken sehen sie den Augenblick, wo ihnen die außerordentlichen Mittel, deren sie sich täglich bedienen, entzogen werden könnten; sie verlangen die Beibehaltung des willkührlichen Regiments, nicht gerade um Böses zu thun, sondern

um überhaupt noch etwas thun zu können. Wenn sie der Unordnung entsagten, wären sie nach ihrer Meynung zur Unthätigkeit verdammt; eine regelmäßige Regierung, ist ihnen eine entwaffnete. Bald bilden sie sich etwas darauf ein, zu einer so überschwenglichen Einsicht ihrer Aufgabe gelangt zu seyn; mitleidig sehen sie auf die gemeinen Seelen herab, die immer nur Redlichkeit, Ordnung und Gerechtigkeit predigen. Sie würden sich schämen, wieder in die Reihen der Männer von Grundsätzen, der Philosophen ohne Erfahrung, der Anhänger abstrakter Theorien herab zu steigen. Nach ihnen ist die Achtung für konstitutionelle Maximen, das Symptom eines beschränkten Verstandes, und einer großen Untauglichkeit für öffentliche Geschäfte. Indem sie nun nicht müde werden, diese Sentenz zu wiederholen, werden manche, die noch auf rechtliche Maximen halten, veranlaßt, diesen zu entsagen, um nicht als Dummköpfe zu gelten.

Die Politik ist ohne Zweifel eine Erfahrungs-Wissenschaft, und es ist ungereimt, als Prinzip etwas darin aufzustellen, was durch die Erfahrung widerlegt wird. Eine Theorie ist das System oder der Inbegriff aller Regeln einer Kunst. Sind diese Regeln unausführbar, oder führen sie zu einem fehlerhaften Verfahren, so bilden sie eben nur eine sehr schlechte Theorie, die eigentlich keine Theorie ist. Die Erfahrung ist also hierin der einzige Führer, der einzige Lehrer. Wo sind nun aber die Thatsachen, durch welche die Nützlichkeit und die Nothwendigkeit der Ausnahms-Gesetze und des willkührlichen Verfahrens erwiesen würde? Was ist durch dieselben anders bewirkt, als Ungerechtigkeiten und Privat-Unglück, als öffentliche Unruhen, Zwiespalt, Umwälzungen, Enthronungen und große Landes-Nöthen? Welche

Krone ist durch sie befestigt, welches Volk durch sie gebessert und beglückt worden? Der baare Despotismus kann sich doch wenigstens einiger Erfolge rühmen; in gewissen Ländern und Zeiten hat er lange genug ruhig und fest bestanden. Aber dieses sonderbare Gemisch von Grundgesetzen und Revolutions-Maaßregeln, wem ist es je gelungen? Welches Blatt der Geschichte spricht ihm das Wort? Welcher Sieg ist ihm geworden, der nicht unsicher gewesen, und nicht durch Unglück wieder abgebüßt worden wäre? Wo ist nicht dadurch verloren worden, was man zu retten glaubte? Welches Volk ist nicht dadurch in Knechtschaft oder in Anarchie gerathen? Und wir sollen nun eure tiefe Weisheit bewundern, weil ihr, verwegener als eure Vorgänger, ihre Lehren befolgt, ohne durch ihren Untergang geschreckt zu werden; weil ihr, allen Rath verwerfend, alle Beispiele verschmähend, euch in stürmische Regionen erhebt, wo alle günstigen Fälle gegen euch sind! Die Pflicht, sein Versprechen zu erfüllen, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, ist freilich nur eine gemeine und alltägliche Wahrheit, die gar nichts überschwengliches hat. Sie ergiebt sich unmittelbar aus dem Sinn der Worte, und der Natur der Dinge; darum ist sie aber nicht minder ein Rath der Erfahrung und ein Ergebniß aller positiven Beobachtungen. Warum sollen richtige Ansichten und Gewandtheit, nur durch Unredlichkeit und ein betrügerisches Verfahren bedingt seyn? Mit welchem Rechte wollt ihr behaupten, daß so viele weise Männer, die in dem Lauf der verflossenen Jahrhunderte die Moral auf die Staatskunst angewandt haben, nur müßige Träumer gewesen, die nichts versucht, nichts erfahren und bemerkt hätten? Sie kannten vor uns, und besser als wir, die Gefahren einer blos ab-

straften Speculation; aber sie hatten das menschliche Herz erforscht, und die Geschichte der Gesellschaft studiert; indem sie dem Gang der öffentlichen Angelegenheiten zu ihrer Zeit folgten, mußten sie die Ursachen und Wirkungen der vorangegangenen Revolutionen untersuchen. Wenn sie uns gesagt haben, es sey ebenso gefährlich als schändlich, Fundamental-Gesetze, die man selbst gegeben hat, wieder zu verletzen, so haben sie das nicht aus sich selbst, sie haben ein Resultat ausgesprochen, das sie gefunden, aber nicht erfunden haben, und das ihr früher oder später, durch neue Beispiele bestätigen werdet, wenn es eurer vermeyntlichen Ueberklugheit nicht zur Lehre dienen sollte.

Aber ihr beruft euch auf die Umstände. Wie soll dieses ewig wiederholte Wort noch einen Sinn haben! Wenn wahnsinnige Volks-Führer im Namen des Volks und der Freiheit, durch den Schrecken regieren, und ein ganzes Land mit Blut und Asche bedecken, so sagen sie auch, ein so abscheuliches Räuberwerk sey durch die Umstände gefordert! Wenn ein Usurpator alle Institutionen zu leeren Blendwerken macht, wenn er keine andere Rechte, als seine Gnaden-Bezeugungen, keine anderen Gesetze, als seine Einfälle anerkennt, so behauptet er gleichfalls, es gebe kein anderes Mittel, um dem zu genügen, was die Umstände erheischen. Wenn Factionen, die wieder zur Macht gelangt sind, ihren Sieg durch Wiedervergeltung alles erlittenen Unrechts bezeichnen, wenn sie Punkt für Punkt, die Künste, die Treulosigkeiten, die Gewaltthätigkeiten, über die sie einst klagten, nachahmen, so gebärden sie sich, indem sie Rache üben, als folgten sie dem Gesetz der Umstände. Also überall Umstände, damit es keine Verfassung, und für niemand eine Bürgschaft gebe!

Allerdings bleiben und werden die Umstände kritisch, so oft eine Verfassung mit einem verfassungswidrigen Zustand handgemein wird, und so lange die, durch die Grundgesetze zugesicherten Bürgschaften, durch revolutionäre Gesetze vorenthalten oder zurückgenommen werden. Der Eigensinn, ein so regelloses System nicht aufgeben zu wollen, ist im Grunde der einzige gefährliche Umstand, alle übrigen Gefahren entspringen aus diesem. Ihr gebraucht die Ursache des Uebels als Mittel; eure Arznei ist es, welche die Krankheit erzeugt hat, und dieselbe unterhält. Ist es nicht einleuchtend, daß die Vorenthaltung feierlich zugesagter Wohlthaten, die Bewegung der Gemüther, die Entrüstung der Mißvergnügten, die Thätigkeit der Bösen, die Besorgnisse und Hoffnungen der Factionen verlängern müsse? Sagt nicht schon der gesunde Menschenverstand, daß weder auf die Zuneigung der Partheien, die man bedroht, noch auf die Treue derjenigen, deren Ansprüche und Bemühungen man nur halb unterstützt, zu zählen sey? Liegt es nicht für jedermann am Tage, daß die willkührlichen Maaßregeln die ersten Versuche einer noch schüchternen Tyrannei sind, daß durch sie die gemachten Zusagen arglistig nach und nach zurückgenommen werden, daß sie zu einer gänzlichen Umkehrung des Bestehenden die erste Einleitung sind? Die regelmäßigen Gesetze, die regelmäßige Einschreitung der öffentlichen Gewalten, genügen, um jede wirkliche Unternehmung gegen eine bestehende Regierung zu vereiteln; die Waffen der Gerechtigkeit, mit Weisheit und Ordnung gebraucht, sind die tödtlichsten für den Aufruhr, die heilsamsten für die Autorität; diese wird dagegen durch Aechtungen eher erschüttert als befestigt. Den Geächteten bleibt nemlich, so lange sie leben, die Hoffnung und das Ver-

mögen der Reaction, und nach ihrem Tode, der ihnen Namen und Bedeutung giebt, können sie Rächer finden. All diese Bemerkungen sind, um es noch einmal zu sagen, keine Abstractionen, Speculationen oder Principien, sondern Wahrheiten, durch die Erfahrung aller Zeiten bestätigt.

Je länger indessen das willkührliche Regiment gedauert hat, desto mehr tragen die Machthaber Bedenken, wieder davon zu lassen: in der plötzlichen Wiedererscheinung der Freiheit, nach einer langen Abwesenheit, sehen sie für sich die äußerste Gefahr; die Furcht vor dieser, die täglich zunimmt, führt sie mit schnellen Schritten auf einer dunklen und vielfach gekrümmten Bahn fort, die nur zwei Ausgänge hat: den Abgrund des Despotismus, oder denjenigen einer Revolution. Sie reden dabei immer von der Schwierigkeit der Umstände, und zwar nicht mit Unrecht, da die Umstände durch die Menge der Ausnahms-Gesetze allerdings schwierig geworden sind. Allein dieser Zustand, der nicht nur für die Nation, sondern auch für die Machthaber selbst so beunruhigend ist, würde ohne allen Zweifel aufhören, wenn die einzige Ursache desselben, das unkluge Regiment, der Ausnahms-Gesetze auf einmal, oder doch allmählich, aufgegeben werden wollte.

Die Menschen können sich unter den absoluten Despotismus geduldig fügen, wenn dieser so fest gegründet ist, daß aller Widerstand dagegen, das Joch nur drückender machen würde. Sollen sie sich den Kopf an den Wänden oder Gittern ihres Kerkers zerschmettern? Eine lange und tiefe Knechtschaft stumpft noch überdies ihren Geist ab, lähmt ihre Thätigkeit, und nimmt ihnen, allen Gedanken eines besseren Zustandes; das Schicksal, dem

sie in dieser Welt erliegen, erscheint ihnen als ganz unbeugsam; ihre Hoffnungen, wenn sie noch welche fassen mögen, sind auf das künftige Leben gerichtet. Eine solche Tyrannei hat von ihren Schlachtopfern nichts mehr zu besorgen: die Ursachen ihres Falls liegen nur in ihr selbst, oder in ihren Mitbuhlerinnen. Sie wird eines Tages unterliegen, geschwächt durch ihre eigenen Ausschweifungen, oder überwältigt durch mächtigere Nachbarn. Aber ein Volk, das die Bedeutung der individuellen Bürgschaften begriffen hat, dem diese versprochen worden, und fortwährend versprochen werden, verzichtet nur ungern darauf. Durch stete Ausnahms-Gesetze kann dieses Volk allerdings um ein solches Gut betrogen werden, und das ist wohl der letzte Zweck dieser Gesetze, und das einzige, wozu sie noch gut sind; allein wenn sie diesen Zweck nicht in ganz kurzer Zeit erreichen, so verfehlen sie ihn ganz. Alle Mittel der Verführung, der Bestechung und des Schreckens, müssen klug mit einander verbunden, und so rasch und kräftig gebraucht werden, daß das Volk nicht im Stande ist, das Detail so vieler Blendwerke zu übersehen, und die Fortschritte der dadurch bewirkten Veränderung zu bemerken. Sind einmal zwei oder drei Jahre vorüber, ohne daß der Betrug und die Frechheit gesiegt hätten, so ist von diesen nichts mehr zu erwarten. Um das Werk der Unterjochung zu vollenden, muß man alsdann die heftigsten Maaßregeln wagen, rasche Unternehmungen versuchen, nnd plötzliche Catastrophen bewirken.

Es bedarf nun keiner weiteren Entwickelung mehr, um die Wirkungen der Ausnahmsgesetze und der Beseitigung des Fundamental-Gesetzes, auf die Staatsgenossen, die Regierungen und die höchste Autorität anzugeben und aufzuzählen.

Die Staatsgenossen kommen dadurch in den unbehaglichsten politischen Zustand, der sich nur denken läßt, in welchem sie die Uebel, die sie täglich zu erdulden haben, als eben so viele Ungerechtigkeiten anzusehen geneigt sind. Wir ertragen die Natur-Plagen, weil wir wissen, daß sie durch den Lauf und die Ordnung der Dinge unvermeidlich herbeigeführt werden, und daß die Natur sich nicht verbindlich gemacht hat, uns damit zu verschonen. Haben wir alle uns zu Gebot stehenden Mittel gebraucht, um diese Plagen von uns abzuwenden, so bleibt uns noch immer die Hülfe der Geduld, wenn sie uns treffen. Diese Hingebung, welche die Unglücklichen ehrt und tröstet, indem sie ihnen das Gefühl der moralischen Kraft gibt, die ihnen geblieben ist, würde auch den Weisen unter dem Druck einer allmächtigen Tyrannei aufrichten. Wenn ihr aber unter unaufhörlichen Versprechungen, für die Sicherheit unserer Personen und unseres Eigenthums, und für die Erhaltung unserer Freiheiten zu sorgen, durch tägliche Ausnahmen von euren unwandelbaren Gesetzen die uns bewilligten Rechte verletzt, so wissen wir nicht mehr wo wir die Gründe zur Geduld hernehmen sollen, und unsere Vernunft, statt unsere Empfindlichkeit zu mäßigen, steigert dieselbe auf einen noch höheren Grad.

Das willkührliche Regiment verderbt und plagt aber auch die Machthaber selbst: diese haben entweder wirklich den treulosen und verkehrten Gedanken, das Grundgesetz, das sie verletzen, ganz umzustoßen, oder sie gestehen sich dies selbst nicht ein, und in diesem Falle möchten sie sich selbst über gar nichts Rechenschaft geben können. Ohne Compaß treiben sie sich herum, wie die Umstände, die sie immer im Munde führen, es fügen mögen. Sie haben nur Einfälle, eben so wechselnd und veränderlich,

als ihre gelegenheitlichen Ursachen. Solche Minister, so tadelnswerth sie auch erscheinen mögen, sind doch noch weit mehr zu beklagen. Zu den Sorgen, die von der Ausübung einer großen Gewalt unzertrennlich sind, kommen die weit nagendern Sorgen, die aus der Beweglichkeit ihrer Interessen und ihrer Leidenschaften entstehen. Wenn man diese Männer im ganzen Lauf ihres halb-constitutionellen, halb-revolutionären Regiments genau beobachtet, so wird man finden, daß sie, wie das Regiment selbst, nur Symptome der Unruhe und des Leidens zeigen. Ihre Tage verwelken und vergehen in der Mitte so vieler Wechselfälle und Krisen; nicht die Pracht, nicht der Reichthum, nicht die Vergnügungen, selbst die Arbeit nicht, versüßen ihnen den Kummer, den jede neue Unregelmäßigkeit für sie bereitet.

Dieses Regiment schadet drittens auch der höchsten Autorität selbst; ohne dasselbe würden die Gefühle des Vertrauens, der Ehrfurcht, der Liebe, als Früchte des die individuellen Bürgschaften verleihenden Grundgesetzes, den Thron für immer umgeben und die Macht des Fürsten heiligen, dessen Werk dieses Gesetz wäre, der damit seinen Regierungsantritt verherrlicht hätte. Fürwahr, es ist sein höchstes Interesse, daß dieses Gesetz unverletzte Gültigkeit behalte; jeder Angriff auf dasselbe würde auf ihn, den Gesetzgeber, zurückwirken. Nein, er kann keine treuloseren Feinde, oder, wenn man will, keine unklugeren Freunde haben, als diejenigen, die an seinem Werke immer rütteln, dasselbe den Eingebungen ihrer Laune, den Erscheinungen des Tages anpassen möchten. Der festeste Thron, der nie gewankt hätte, müßte durch solche Schwankungen zuletzt erschüttert werden, indem die Grundlagen, auf denen er ruhen soll, ohne Unterlaß verrückt

würden. Welche neue Stützen könnten ihm die Ausnahmsgesetze geben, nachdem sie ihm diejenigen entzogen hätten, die ihm geworden waren, als er seine Interessen, seine Bürgschaften mit denjenigen aller Bürger zusammen band?

Endlich zerfällt der Staat bei dem System, das wir bisher dargestellt haben, in drei ganz verschiedene Parteyen. Die erste, wenn anders die Masse des Volkes eine Partey genannt werden kann, will das Grundgesetz; die zweite aus den Ministern, ihren Anhängern und Geschöpfen bestehend, will Ausnahms-Gesetze; die dritte, zu der die ehemals bevorrechteten Körperschaften gehören, will um jeden Preiß alte gothische Institutionen ins Leben zurückrufen, wenn schon alle Springfedern derselben zerbrochen sind, und selbst ihr Andenken erloschen ist. Diese dritte Parthei, die zwischen den constitutionellen und den Ausnahms-Gesetzen hin und her schwebt, verwirft oder verlangt bald die einen, bald die anderen, je nachdem sie ihre eiteln Projekte durch dieselben gefährdet oder befördert glaubt. An diesen drei unmittelbar in die Augen fallenden Parteyen ist es nun allerdings genug; allein man ist niemals versichert, daß es deren nicht noch andere gebe. Hinter drei so grell gegen einander abstechenden Farben können sich noch andere Interessen und manche besondere Absicht verbergen. So lange es Ausnahmsgesetze gibt, bleibt es wahrscheinlich, daß die alten Factionen, die sich nicht mehr zeigen, noch fortbestehen. Einzig die unbedingte und unbeugsame Herrschaft des Grundgesetzes kann Sicherheit dagegen gewähren, und alle Parteyen entwaffnen, mit Einschluß derjenigen, die solche Herrschaft verlangt. Einstweilen welkt, entfärbt und verändert sich alles im Staat; Thaten der

Willkühr, politische Intriguen, Besorgnisse und Vorsichten jeglicher Art hemmen den Gang der Privatgeschäfte, vermindern die Erzeugnisse und den Verkehr, und verstopfen die Quellen des National-Reichthums. Die öffentliche Macht zerfällt und die Unabhängigkeit des Staats ist ohne Gewähr.

Diese Unabhängigkeit kommt auf zweierlei Weise in Gefahr: einmal wenn man eine große Macht dazu verwendet, um im Ausland schreiende Ungerechtigkeiten zu begehen, die nicht ungestraft bleiben können; und dann wenn man im eigenen Land ein unregelmäßiges, willkührliches und so unentschiedenes System befolgt, daß es im Inlande wie im Auslande nur als ein provisorisches angesehen wird. Mehr als irgend ein anderes Uebel kämpft das willkührliche Regiment gegen die natürliche Kraft des politischen Körpers an; es verlängert das Unglück, und gibt Land und Volk den äußeren Freunden oder Feinden des Staates preiß; die innerlichen Unruhen die es nährt, lassen neue Ausbrüche besorgen, wodurch die Besorgnisse und das Mißtrauen der Fremden aufs Neue geweckt, und vielleicht abermalige Erpressungen veranlaßt werden. Eine große Nation darf nur gerecht und frey seyn, um ihre Unabhängigkeit zu behaupten oder wieder zu erlangen; aber Angriffe jeglicher Art drohen einem Volke, über welches das Blendwerk einer schützenden Verfassung, und zugleich die räuberische Hand der willkührlichen Gewalt ausgebreitet wird.

Laßt uns aus allem dem den Schluß ziehen, daß der reine und unbeschränkte Despotismus, der alle Bürgschaften ausdrücklich verweigert, im Grunde weniger unvernünftig, weniger gewagt und zuweilen sogar weniger drückend und unheilbringend sey, als das treulose System, das

jene Bürgschaften zusagt und wieder zurück nimmt, sie ausspricht, aber nicht beachtet. Das einzige vernünftige und sichere, wenn schon nicht das üblichste System, ist aber: diese Bürgschaften in der That zu bewilligen und aufrichtig darnach zu handeln.

Achtes Kapitel.

Von den Regierungen, welche die individuellen Bürgschaften in Wahrheit, oder ohne allen Rückhalt bewilligen.

Das Wort Regierung hat, wie so manches andere, einen vielfachen Sinn: bald bedeutet dasselbe nur die vollziehende Gewalt; bald alle höheren Gewalten, sie mögen nun vereint oder getrennt, von einer einzigen oder von mehreren Porsonen ausgeübt werden; bald wird es mit dem Wort Constitution oder Verfassung beinahe gleichbedeutend, wo es dann nicht von der Ausübung der Gewalten, sondern von dem Bestand und der Einrichtung derselben gebraucht wird. Da eine genaue Bestimmung des Wortes für unsern Zweck unnöthig ist, so gebrauchen wir dasselbe in seiner umfassendsten Bedeutung, und meynen damit die höchste Gewalt, insofern sie auf dem Staats-Grundgesetz, den besondern Gesetzen und allen den Verordnungen beruht, die zur Aufstellung, Vollziehung und Anwendung all dieser Gesetze dienen. Wenn nun diese höchste Gewalt, wie die Aufschrift dieses Capitels es voraussetzt, die individuellen Bürgschaften gewährt und in Kraft erhält, so ist unnöthig zu fragen, wie dieselbe ent-

standen, gebildet, errichtet und organisirt worden. Da die Wirkung so gut ist, so muß die Ursache, welche sie auch sey, vortrefflich seyn; der Zweck der Gesellschafft ist erreicht; der Mangel oder die Unzulänglichkeit der erwähnten Bürgschaften, ist der einzige vernünftige Tadel der eine Regierung treffen kann, und diejenige die diesem entgeht, verdient keinen Vorwurf, der von Erheblichkeit wäre.

Damit aber ein politisches System diesen Zweck erreiche, muß es nicht gewisse Elemente, gewisse Anordnungen an die Hand geben? Allerdings, und wir haben auch bereits drei Institutionen bezeichnet, die zu diesem Behuf unentbehrlich scheinen. Die erste ist die Jury, oder die Beiziehung von Bürgern, als Privat-Personen, um die Thatsache eines Verbrechens oder Vergehens festzusetzen. Die zweite besteht in der Unabsetzbarkeit und völligen Unabhängigkeit der Richter. Unter der dritten verstehen wir eine Versamlung von Volksvertretern, deren Einwilligung zur Erhebung jeder Auflage, zur Eröffnung jedes Anlehns, so wie zur Bekanntmachung jedes Gesetzes nöthig ist. Diese dritte Institution setzt aber noch eine andere voraus, nehmlich die allen Theilhabern der Gesellschaft zustehende, freie, regelmäßige und periodische Wahl der das Volk vertretenden Versamlung.

Die Bedingungen unter welchen die staatsbürgerlichen Rechte ausgeübt werden dürfen, richten sich nach den besondern Verhältnissen jedes Landes und jedes Volkes; wenn aber die Art des Verfahrens bei den Wahlen durch ein Gesetz für mehrere Jahre festgesetzt ist, so würde der Einfluß, den sich die Minister darauf erlauben möchten, den Umsturz aller individuellen Bürgschaften geradezu herbeiführen. Es kommt nehmlich darauf an eine Kam-

mer im Interresse der Regierten, keineswegs aber in demjenigen der Regierenden zu bilden, wenn diese unglücklicherweise ein eigenes haben sollten. Sie haben aber ein anti-nationales Interesse, und können dies nicht läugnen, sobald sie sich mit den öffentlichen Wahlen befassen. Wenn sie mit ihren Ränken etwas vermögen, so ist nichts mehr zu sagen: die Hypothese der wir dieses Capitel gewidmet haben, findet alsdann nicht mehr statt; es gibt nichts Unverletzliches mehr, und die Wähler, die sich einem solchen ministeriellen Einfluß gefügt haben, verdienen alle die Uebel, die für sie nicht ausbleiben werden.

Indem wir in unsere Hypothese zurücktreten, betrachten wir 1) die stellvertretende Versammlung oder Nationalkammer; 2) die anderen Versammlungen oder öffentlichen Personen, denen der repräsentative Charakter gleichfalls zukommen mag; 3) die verantwortlichen Beamten oder Staatsdiener; 4) die Regierten oder Unterthanen die weder Beamten noch Volksvertreter sind.

I. Die Gesetzes-Entwürfe in Beziehung auf die individuellen Bürgschaften zu prüfen, ist die vorzüglichste, und wenn man es genau nehmen will, vielleicht die einzige Aufgabe der gesetzgebenden Versammlung, welche die ganze Nation zu vertreten hat. In einem monarchischen Staat muß eine solche Versammlung oder Kammer auf die Initiative der Gesetze überall nicht eifersüchtig seyn, und nur mit großer Vorsicht sich mit den Anträgen ihrer Mitglieder, die diese Tendenz hätten, befassen. Wenn sie, statt die Entwürfe, die ihr von der Regierung vorgelegt werden, anzunehmen oder zu verwerfen, dieselbe modifiziren und über Verbesserungen und Zusatz-Artikel, die nicht ausdrücklich von der Regierung kommen, berathschlagen wollte, so würde sie nur schlechte Gesetze zu

Stande bringen, und in Beziehung auf die Bürgschaften nur etwas sehr Mittelmäßiges leisten, folglich ihre wesentliche Bestimmung größtentheils verfehlen.

Ich glaube ferner auch, daß die Prüfung der Bittschriften, die ihr von allen Seiten zukommen, ihre Thätigkeit auf Kosten ihrer eigenthümlichen Aufgabe sehr in Anspruch nehmen würde, jedoch mit Ausnahme der Fälle einer schweren und offenbaren Verletzung des Wahlrechtes, der Gewissensfreiheit, so wie der Preßfreiheit, oder eines Angriffs auf die Industrie, auf die Sicherheit des Eigenthums und besonders der Personen. Selbst in diesen Fällen ist es nicht sowol das besondere Interesse des Bittstellers, als das allgemeine Interesse der gesellschaftlichen Ordnung, was die Verwendung der Kammer bestimmen und leiten muß; was aber die Details der Verwaltung betrifft, so müssen sie ihr, insoferne sie jene geheiligte Bürgschaften nicht berühren, ganz fremd bleiben.

Da die repräsentative Eigenschaft nur der ganzen Kammer zukommt, so ist es etwas sehr Verkehrtes, wenn man sie jedem einzelnen Mitgliede derselben beilegt; und es würde zu der größten Unordnung führen, wenn jedes Mitglied den Sachwalter für örtliche und persönliche Interessen machen wollte. So nützlich und ehrenvoll dergleichen in jeder Hinsicht auch seyn mag, so ist es immer mißlich, wenn man als Abgeordneter sich damit abgibt; indem man auf diese Weise etwas Gutes bewirkt, setzt man sich vielleicht außer Stand, in völliger Unabhängigkeit für das allgemeine Beste, ich meyne für die Erhaltung der Bürgschaften zu wirken, die, ich wiederhole es, der vorzüglichste oder der einzige Zweck und Beruf jedes Abgeordneten ist.

Es kann gleichgültig scheinen, ob man sage: eine repräsentative Versammlung sey ein Theil oder auch kein Theil der Regierung; allein es ist ungleich richtiger sie von der letzteren ganz zu unterscheiden: sie ist die äußere Grenze von dieser, sie vertritt die Stelle aller Regierten; und ist sie dieser Idee gemäß auch wirklich organisirt, so wird sie auch das Interesse derselben theilen und ganz zu ihrem eigenen machen; sie regiert nicht und verhindert nicht daß regiert, nur, daß Unterdrückung geübt werde. Nach unserer Hypothese sind die Bürgschaften gegeben und noch nicht verletzt. Wie könnten sie verletzt werden? Nicht durch die Gesetze, die ohne die Beystimmung der Kammer nicht gelten, nicht durch andere willkührliche Maßregeln, die in den Gesetzen keine Stütze finden, und bei dem Daseyn von geschwornen und unabhängigen Richtern nicht wohl denkbar sind, und welchen die Kammer, wenn sie die Auflagen nicht bewilligt, sofort Einhalt thun kann, wenn anders die Regierung auf ihre Beschwerden nicht achten wollte.

Ich bin weit entfernt zu behaupten, daß über die Art die politischen Gewalten anzuordnen, zweckmäßig zu verbinden und zu beleben, sich nicht noch manches erinnern ließe: allein ich bin überzeugt, daß die individuellen Bürgschaften unter den angezeigten Bedingungen un-unverletzt bleiben würden. Ist aber erst dieser Punkt im Reinen, so wäre die Regierung schon in so hohem Grade vollkommen, daß es thöricht wäre sie nicht zu unterstützen, und daß es sogar schwer, wenn nicht unmöglich seyn würde, dieselbe anzugreifen.

Die einzigen wahrhaft bedeutenden und zähen oder hartnäckigen Mißbräuche sind diejenigen, durch welche das Eigenthum, die Freiheit und Sicherheit der Perso-

nen gefährdet werden; alle übrigen sind Unvollkommenheiten, von den menschlichen Dingen mehr oder weniger unzertrennlich, auf denen zu bestehen die Regierung ganz keinen Grund hätte, wenn ihr nicht daran gelegen ist die Bürgschaften selbst zu verletzen. Von ihr mehr als von irgend einer Seite, muß man die Verbesserung aller Details hoffen, die sich auf die Gesetzgebung und die Verwaltung beziehen: sie allein kann fühlen und ermessen was noch abgeht, was überflüssig, was hemmend oder störend ist. In diesen Stücken giebt ihre Erfahrung das hellste und sicherste Licht. Die Regierung weiß unmittelbar selbst, wo es fehlt und wie ihm abzuhelfen ist, oder sie kann, wenn sie will, sich diese Kenntniß sogleich verschaffen; wenn sie nur nicht mit Privat-Angelegenheiten sich befaßt, um über diese zu entscheiden, so mag und soll sie die öffentlichen Angelegenheiten ausschließend besorgen. Auf die Unterscheidung dieser zwei Arten von Angelegenheiten kommt in der That alles an. Wenn die Regierung die Unabhängigkeit der ersten nicht beachtet, so ist das Despotismus; wenn sie die zweiten nicht in ihrer vollen Gewalt hat, so nimmt die Anarchie ihren Anfang; wie jeder in seinem Haus, so muß die Regierung die Herrschaft im Staate führen. Den Fall der Verletzung der Bürgschaften ausgenommen, ist Jeder, der in dem Wahlgesetz, in der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, oder in der Stellung der öffentlichen Gewalten mit leidenschaftlichem Ungestüm auf Reformen dringt, zuverlässig ein Ehrgeiziger, ein Organ, ein Mitschuldiger, oder ein blindes Werkzeug irgend einer Faction; Wenn ihm seine Mitbürger Gehör geben, so werden sie von ihm durch Unordnung, Unglück und Elend in die Knechtschaft zurück geführt werden.

Allein ich glaube daß nach der hier stattfindenden Hypothese auch die thätigsten und gewandtesten Unruhestifter keinen plötzlichen Aufstand bewirken könnten; noch ehe sie im Stande wären das Volk für ihre Sache zu gewinnen, wäre die Regierung schon da, um ihrem Unfug Einhalt zu thun. Ein Volk ist nicht so leicht aufzuhetzen, wenn es sich über nichts zu beklagen hat. Wenn die Privat-Interessen völlig gesichert sind, so ist man nicht geneigt zu glauben, daß das allgemeine Interesse Gefahr laufe. Wer die Menschen verführen will, muß vor allen Dingen ihnen vorsagen, was sie selbst fühlen und selbst sagen; der Betrug muß in den Meynungen und den Gefühlen derer, die betrogen werden sollen, eine Stütze finden; und die Lüge wirkt nur, wenn sie im Gefolge von Wahrheiten erscheint.

Wo es also noch Factionen, Parteien, politische Secten und eine beständige Opposition gibt, da sind die individuellen Bürgschaften entweder noch nicht vorhanden oder noch nicht genugsam befestigt; entweder man entbehrt sie oder fürchtet sie zu verlieren, was im Grunde so viel ist, als ob sie schon verloren wären. Bestünden sie wirklich, so würden sie durch die ewigen Uneinigkeiten und Widersprüche früher oder später wieder zu Grunde gehen. Eine Regierung die sich keine Unterdrückung erlaubt, kann noch immer Fehler begehen; daß aber ihre Verfügungen und Absichten immer dieselben Anhänger und dieselben Widersacher finden, ist nicht in dem natürlichen Lauf der Dinge; eine solche Regelmäßigkeit ist, nach meiner Ansicht, die äußerste Unordnung. Staats- ode Privat-Männer im Voraus entschlossen, der Autortät in allen Stücken zu widersprechen, sind unfehlbar Ehrgeizige die einen Bund gegen die Mi-

nister bilden, weil es ihnen nach ihren Stellen gelüstet, oder elende Ränkemacher, die drohend um Anstellung betteln und mit den Waffen in der Hand Begünstigungen nachsuchen. Wenn man solch ein wunderliches System als eine der Bürgschaften anpreißt, so geschieht es nur, weil man mehr oder weniger diejenigen entbehrt, durch welche dasselbe lächerlich oder unmöglich gemacht würde.

Ich will gerne zugeben, daß es nicht genug sey, die Bürgschaften zu haben, daß man auch für die Erhaltung derselben wachen müsse; und wenn die Opposition nur diesen Zweck hat, so kann sie nicht genugsam aufgemuntert werden; ich bemerke nur, daß wenn sie für die Bürgschaften unaufhörlich zu streiten hat, der vorausgesetzte Fall nicht statt findet, wo diese vollkommen eingeführt, vorzüglich durch den Gebrauch erhalten werden, den Jeder davon alltäglich für seine eigene Rechnung macht. Man hat schon viele Institutionen erdacht, um den Völkern Sitten und Gewohnheiten beizubringen; sie waren aber den Interessen der Industrie und des häuslichen Lebens zuwider. Wenn man einmal nur daran denken wird, diese Interessen sicher zu stellen, nicht dieselben zu leiten, so wird die Aufgabe viel einfacher werden, und man wird einsehen, daß sie auf verschiedene Weise gelöst werden könne. Es kommt hiebei auf drei Bedingungen an: man muß erstlich die individuellen Bürgschaften aussprechen, zweitens die Mittel zu ihrer Vertheidigung anordnen, und drittens es dahin bringen, daß diejenigen, denen diese Mittel anvertraut werden, sie nur zu diesem Zweck gebrauchen wollen. Beinahe alle Verfassungen, die seit 1789 versucht worden sind, haben die erste und selbst die zweite Bedingung erfüllt; was die dritte betrifft, so scheint es

als ob sie durch gar keine politische oder gesetzliche Anordnung mit Gewißheit des Erfolgs könne zu Stand gebracht werden: sie setzt auf jeden Fall eine gute Wahl von Repräsentanten voraus, eine Wahl, welche von der allgemeinen Aufklärung, von der Beschaffenheit der politischen Ansichten und Meynungen abhängt. Ist die repräsentative Versammlung so zusammengesetzt, daß sie in die Verletzung der Bürgschaften einwilligt oder eine andere Gewalt, als die zu ihrer Vertheidigung nöthige auszuüben verlangt, so kommt man unvermeidlich aus dem constitutionellen System heraus, was, wie es geschehen möge, immer zum Verderben führt.

Die Versammlung oder die nationale Kammer, welche die Anlehen und Abgaben bewilligt oder verwirft und die Gesetze genehmigt oder nicht, ist allerdings die vornehmste repräsentative Körperschaft, aber nicht die einzige, deren Mitglieder einen repräsentativen Charakter haben. Dies wird, wie ich glaube, aus den folgenden Bemerkungeu erhellen.

II. Ein beauftragter, bevollmächtigter Sachwalter oder Abgesandter ist nicht der Repräsentant desjenigen, dessen Geschäfte er zu besorgen hat; er ist an Vorschriften und Befehle gebunden; was er meynt und was er will, gilt nicht von Rechts wegen für die Meynung desjenigen, dessen Rechte er wahrnehmen soll; dagegen besteht das Wesen der Repräsentanten darin, daß sie keiner ausgestellten Vollmacht bedürfen, und ganz unverantwortlich sind; man muß annehmen, sie seyen auf eine solche Art bezeichnet oder gewählt, daß sie von selbst und aus eigenen Mitteln dieselben Interessen und Meynungen, denselben Willen haben wie diejenigen, welche durch sie vertreten werden sollen. Diese Idendität des Interesse, der Meynung und

des Willens, in Beziehung auf die Staatsgenossen, kann aber auch außerhalb der Kammer, für gewisse Klassen von öffentlichen Männern statt finden.

Wenn z. B. die Mitglieder jener Kammer nicht unmittelbar von dem Volk selbst gewählt werden, so sind die ernannten oder bezeichneten Wähler, bei dem Wahlakt als Repräsentanten anzusehen.

Derselbe Name gebührt auch den Mitgliedern der Provinzial- und Municipal-Versammlungen, denen kein eigentlicher Verwaltungsakt obliegt, sondern die nur ihre Meynungen über die Bedürfnisse einer Provinz oder einer Gemeinde, und über die Art wie sie verwaltet wird, oder verwaltet werden sollte, auszudrücken haben. Was die Geschäftsmänner betrifft, die überall mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt sind, so sind sie Werkzeuge der Regierung, und nicht Repräsentanten der Regierten. Sie von dem Volke wählen zu lassen, ist ein Gedanke, der nur in einem mehr oder weniger federaktiven Staat, oder allenfalls auch da zur Sprache kommen kann, wo ein altes Feudal-System geschwächt oder abgeschafft werden soll. In einem Staat, der eine vollkommene Einheit behauptet, oder wieder einführt, sind dergleichen Geschäftsmänner, mag man sie nennen, wie man will, die Arme oder die Hände der höchsten Central-Gewalt; und je ausgedehnter das Staatsgebiet ist, desto mehr muß es der Regierung sowohl, als dem Volk daran liegen, daß die örtlichen Verwaltungs-Beamte, durch besondere Repräsentanten der Provinzen und der Gemeinden, beobachtet und in Schranken gehalten werden. Es müssen also Vereine oder Versammlungen statt finden, deren Mitglieder von den Regierenden eben so wenig gewählt werden dürfen, als die Vollziehungs-Beamte von den Regierten. Die Wahl

der Mitglieder zu diesen Provinzial- oder Gemeinde-Versammlungen, muß besonderen Wahlkollegien zustehen. Und damit ist ein Mittel gegeben, die Ausübung des Staatsbürger-Rechts, nach den verschiedenen Abstufungen des Vermögens und der Theilnahme an dem gesellschaftlichen Interesse zu bemessen. Uebrigens würden sich die Verrichtungen der besagten Versammlungen, einerseits auf Bemerkungen und Vorstellungen, die regelmäßig bekannt gemacht würden, andererseits auf die Umlagen der Steuren beschränken, wobei dieselbe als eine Art von Geschworenen-Gerichten zu verfahren hätten.

Durch die Geschwornen bei den Gerichtshöfen, wird das Publikum gleichfalls repräsentirt, insoferne dasselbe von einem muthmaßlichen Verbrecher oder Vergehen Kenntniß zu nehmen hat; es wäre sogar möglich, daß diese Geschworenen auf eine solche Art ernannt wären, daß durch sie die Bürger repräsentirt würden, welche in Beziehnng auf die vorliegenden Fälle, die meiste Einsicht und das größte Interesse hätten, dieselbe nach der Wahrheit zu beurtheilen.

In den Monarchien hat eine Kammer von erblichen Patriziern oder Standesherren, welche zugleich die individuellen Bürgschaften und die alten Institutionen, die damit bestehen können, in Schutz nimmt, einen repressentativen und erhaltenden Charakter, den sie offenbar verlieren würde, wenn sie politische Umwälzungen einleiten, die Organisation der andern Kammer verändern, und die gewerbfleißigen Klassen der Bürger, des Wahlrechts berauben wollte.

In monarchischen Staaten, ist endlich der Regent selbst der erste und erhabenste Repräsentant: der Wähler der Minister, und unmittelbar oder mittelbar aller übri-

gen Staatsdiener, die Quelle aller Gnaden, der oberste Leiter der inneren und auswärtigen Angelegenheiten des Staats, in dessen Namen die Gesetze vorgeschlagen, verkündet und vollzogen werden.

Will man, wie es zuweilen geschieht, dem Regenten und den Patriziern, die repräsentative Eigenschaft absprechen, so muß man sie entweder zu bloßen Bevollmächtigten, zu verantwortlichen Agenten machen, was offenbar nicht angeht, oder man muß sie zu einer dritten Klasse von öffentlichen Männern zählen, von der man gar keinen deutlichen Begriff geben kann. In rein demokratischen Republiken, giebt es allerdings keine anderen Repräsentanten, als solche, denen die Wahl diesen Charakter ertheilt hat; aber in einer gemischten Verfassung müssen, wie es scheint, geborne oder erbliche Repräsentanten statt finden. Das ist, nach meiner Ansicht, die richtigste Vorstellung, die eine regierende Familie und eine Pairs-Kammer, sich von ihren Rechten und Befugnissen machen können. Man muß annehmen, daß ihre Stellung, und wenn nicht ihre alten Erblehren, so doch ihre neuen Verhältnisse, sie dahin bringen werden, ihre persönlichen Interessen, mit dem Interesse der Nation zu verschmelzen; und das wirksamste Mittel, damit diese Hypothese in Erfüllung gehe, ist dieselbe fortwährend aufzustellen, und zu einer Maxime zu erheben. So bald ein politisches System die Freiheit verbürgt, muß man dasselbe wollen und geltend machen; in dieser Hinsicht muß man die Reinheit der Begriffe und selbst die gesetzlichen Fictionen, die ihm zur Grundlage dienen, gewissenhaft bewahren, und alle Ansichten und Theorien, die zu anderen Systemen gehören, beseitigen.

Mit Ausnahme des Regenten, dessen Thron als na-

tionale Anstalt gehörig ausgestattet seyn muß, haben die Repräsentanten, die erblichen wie die gewählten, für ihre Verrichtungen keine Belohnung anzusprechen, sondern höchstens eine Entschädigung für die Kosten und die Opfer, die mit diesen Verrichtungen allenfalls verbunden sind. Ein Uebermaß hierin, wäre der Natur der Sache zuwider: ich weiß nichts was der Entwicklung und dem Bestand des repräsentativen Systems nachtheiliger wäre, als das was man in einem anderen Sinne Repräsentation zu nennen pflegt, ein Ansehen nämlich, das angeblich aus einem höheren Aufwand, und nicht zunächst aus der Leistung ehrenvoller Dienste hervorgehen soll. Ich sage nicht, daß alles verloren sey, wenn die Mitglieder der National-Kammer, der Provinzial- und Gemeinde-Versammlungen, eine eigene Amts-Kleidung tragen sollten; ich meyne nur, daß das Regierungs-Kostum kein Mittel sey, um die Regierten besser zu vertreten, und gleichsam zu vergegenwärtigen; es möchte im Gegentheil zweckmäßig seyn, in den Gebräuchen, in den Details und in der Sprache alles zu vermeiden, was nicht dazu dient, einen rechten Begriff von den Repräsentanten des Volks zu geben, und sie von andern öffentlichen Männern zu unterscheiden.

III. Alle öffentlichen Männer, die nicht zu einer der bemerkten Categorien gehören, und auf irgend einer Stufe mit der Vollziehung oder Anwendung der Gesetze zu thun haben, im öffentlichen Dienst, oder bei einer öffentlichen Anstalt stehen, sind besoldete und verantwortliche Beamte; damit aber diese Verantwortlichkeit nicht ohne Bedeutung sey, muß man sie nicht über ihre Grenzen ausdehnen, und die Fälle wohl unterscheiden, wo sie blos einen moralischen, und wo sie einen juridischen Charakter hat.

Im Privatleben sind zweierlei Arten von Handlungen tadelhaft: die einen, weil sie unvernünftig sind; oder scheinen, die anderen, weil sie bestimmte Gesetze verletzen; durch die ersten verliert man Zutrauen und Achtung, durch die zweiten wird man straffällig. Derselbe Unterschied gilt auch für öffentliche oder politische Handlungen: es giebt welche, die, obschon sie ein öffentliches Interesse verletzen, doch nicht förmlich untersagt sind, wo dagegen andere, wirkliche Verletzungen positiver Gesetze sind. Die ersten geben Anlaß zu Klagen, und selbst zu Entfernungen vom Dienst, wo dies angeht; aber nur die zweiten können mit Recht als Verbrechen oder Vergehen behandelt werden. Die Minister können einen untauglichen oder ungetreuen Verwalter, oder einen unbesonnenen oder meyneidigen General angestellt haben, oder an seiner Anstellung schuld seyn. Hatte der General oder der Verwalter, nicht die durch das Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften der Wählbarkeit, so sind die Minister schuldig; in allen anderen Fällen, kann man sie nur des Irrthums zeihen, wenn auch ein mehreres vermuthet werden könnte. Sobald sich der Fall auf eine falsche Ansicht zurückführen läßt, die das Gesetz zuläßt, so ist kein Grund zu einer eigentlichen Anklage vorhanden.

Die förmlichen Anklagen und gerichtlichen Verfolgungen der Minister, haben meistens nur gefährliche Erbitterungen und unselige Zwistigkeiten zur Folge gehabt; entweder weil es sich von Dingen handelte, die nicht durch das Gesetz verpönt waren, nnd die nur der Partheigeist für strafbar angegeben hatte, oder weil, was wirklich strafbar gewesen wäre, auf eine geschickte Art geläugnet, mit Recht oder Glück bestritten werden konnte. Es ist immer ein schlimmes Zeichen, wenn dergleichen

Anklagen gewöhnlich werden; dem großen Uebel, das dadurch angezeigt ist, wird dadurch nicht abgeholfen.

Wir haben früher schon gesagt, die Autorität müsse den Privat-Verbrechen Einhalt thun, nicht ihnen zuvorkommen; denn wenn man ihr das zweite gestateen wollte, so würde man sie zue Verletzung der individuellen Bürgschaften ermächtigen. In Hinsicht auf die Attentate der Minister, gilt aber gerade die entgegengesetzte Maxime: das Repräsentativ-System ist beinahe außer Stand, diesen auf eine gerechte und zweckmäßige Weise zu steuren; es vermag aber alles, um ihnen zuvorzukommen, und zwar durch Verwerfung der Gesetze, die solchem Unfug Vorschub thun könnten. Mit wenigen Ausnahmen] hat der Keim dieser Attentate immer in den Gesetzen gelegen; die Minister haben sich in der Regel, in die persönlichen Rechte nur dann Eingriffe erlaubt, wenn ihnen die Gesetze selbst die Mittel dazu an die Hand gaben. Gegen diese Art öffentlicher Verbrechen, die bedeutendste von allen, so wie gegen die anderen Unterschleife der Minister, findet sich das Mittel weit eher in der Reinheit der Gesetzgebung,, und in der Geradheit und Stärke der öffentlichen Meynung, als in jenen Staats-Processen, wo meistens die Gewalt als Recht gilt, und die Schuldigsten, sie mögen sich nun unter den Beklagten oder unter den Klägern befinden, meistens den Sieg davon tragen.

Eine leicht ausführbare Vorsichtsmaaßregel besteht darin, daß man weder die Errichtung noch die Unterhaltung einer wahrhaft schädlichen Verwaltungs-Anstalt zugiebt. Eine solche ist, wie bereits bemerkt worden, eine General-Direktion des Bücher-Wesens, ferner ein Ministerium der allgemeinen Polizei, das sich nur mit Aus-

nahms-Gesetzen abzugeben pflegt, drittens ein Staatsrath, der als verwaltende und richterliche Behörde auftreten will. Wenn die Regierung bei der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und ministeriellen Entscheidungen, die Einsichten und die Arbeiten unterrichteter, geschickter und erfahrener Männer benutzt, so ist das allerdings sehr wohl gethan. Allein diese Rathgeber müssen unbetitelt und unsichtbar bleiben, nur mit der Regierung, die sich ihrer bedient, zu thun haben, und ganz keine öffentliche Gewalt ausüben. Man begreift noch weniger, was Staats-Minister ohne Ministerium und ohne Verantwortlichkeit bedeuten sollen; durch einen solchen verworrenen Haufen von Agenten, ohne bestimmte Verrichtung, von denen man sich keinen deutlichen Begriff machen kann, wird nur ein übermäßiger Aufwand, eine Unordnung in allen Geschäften, eine Verwicklung aller politischen Bewegungen, allerlei Unfug und Zwiespalt veranlaßt, wovon das Volk das Opfer ist.

IV. Die Kraft eines Volks zur Vertheidigung der constitutionellen Gesetze, und der durch diese geheiligten Bürgschaften, besteht einzig in dem was wir die öffentliche Meynung genannt haben. Es fragt sich nun, ob diese gleich bei den ersten Versuchen der willkührlichen Gewalt sich aussprechen, ob sie den Widerstand, den die treugebliebenen Volksvertreter dagegen leisten, gehörig unterstützen werde. Alles ist aufgegeben, geopfert, verloren, wenn die Nation die ersten Frevel sich gefallen läßt, die man sich gegen die Freiheit der Personen, gegen das Eigenthum, gegen die Freiheit der Presse, die Unabhängigkeit der Wahlen und die wohlerworbenen Wahl-Rechte erlauben möchte, wenn sie nicht jede Verletzung in dem Augenblicke, in welchem sie statt findet, wieder

zutheilt. Der Tag wird kommen, wo diejenigen, die das Uebel bei seinem ersten Entstehen nicht wahrnehmen wollten, über seine letzten Fortschritte viel lauter schreien werden als andere, unter Umständen wo es kein Mittel mehr gibt, das nicht so unselig wäre als das Uebel selbst. Es ist nicht genug daß eine weise und wohlmeinende Regierung die individuellen Bürgschaften bewilligt habe, die Nation muß auch den hohen Werth einer solchen Wohlthat fühlen, sie muß dieselbe dankbar annehmen, sich ganz aneignen, und nun auch ihrerseits verkünden, daß sie nie mehr darauf verzichten werde.

Die individuellen Bürgschaften einmahl wirklich ins Leben gerufen, geben dem Sinnen und Treiben der Bürger die Richtung nach den häuslichen Geschäften; die emsige Besorgung von diesen wird alsdann zum wahren Patriotismus, zum Unterpfand des öffentlichen Friedens und des allgemeinen Wohlstandes. Es ist ein mißliches Verhältniß, wenn beinahe jederman von der Regierung augestellt und besoldet seyn will. Die wahrhaft gesellschaftliche Ordnung findet dann in vorzüglichem Maaße statt, wenn die Privatgeschäfte im Ganzen genommen mehr Vortheil gewähren als die Staatsämter, wenn man diese als bloße Auflagen ansieht, zu denen jeder seinen Antheil redlich beiträgt, denen man aber nicht nachläuft; wenn endlich die Angelegenheiten des Staats die Aufmerksamkeit der Individuen nur in Hinsicht auf die ökonomischen Verhältnisse in Anspruch nehmen. Unter solchen Bedingungen befestigt sich die Regierung, und die wahre Freiheit, ohne daß von der letzteren immer die Rede sey, eben weil man nicht mehr um sie besorgt seyn darf. Wenn die politischen Debatten der Gegenstand aller Gespräche sind, so ist das, man sage was man wolle,

eben kein gutes Zeichen: Leute, die sich wohl befinden, reden nicht immer von Arzneien, auch dann nicht, wenn sie selbst Aerzte sind.

Es ist gesagt und wiederholt worden, Niemand in Frankreich wolle die Freiheit, nur die Gleichheit wünsche jederman. Um nun diesen Wunsch zu erfüllen, um diese ungemessne Liebe der Gleichheit zu befriedigen, hat man Ritter-Orden errichtet, Adelsbriefe ausgefertigt, und Majorate gestiftet. Die Schlußfolge mochte als seltsam erscheinen, allein die Hypothese selbst ist die beleidigendste, die man in Beziehung auf die Gesinnungen und die politischen Sitten eines großen Volks aufstellen konnte.

Die Freiheit ist der volle Genuß der individuellen Bürgschaften. Die Freiheit nicht wollen, heißt ein Regiment gut heißen, unter welchem die Personen willkührlich verhaftet, eingekerkert, verwiesen, verbannt werden dürfen; unter welchem das Eigenthum unersetzlichen Plünderungen ausgesetzt ist; die Industrie in Fesseln geschlagen, der Verstand, und das sittliche Gefühl unterdrückt, gelähmt und abgestumpft wird. Wo sind die Zauber- und die Annehmlichkeiten dieses Regiments? durche welche Reize könnte es eine Nation verblenden, und wie läßt sich annehmen daß in einem Jahrhundert, dem man seine Aufklärung zum Verbrechen macht, 30 Milionen Menschen sich selbst und ihren Nachkommen so gar übel wollen könnten?

Was die Gleichheit betrifft, so hat sie, wenn sie nicht etwa mit der Freiheit identisch ist, ganz keinen Sinn. Daß alle ein gleiches Recht auf dieselben Bürgschaften haben, leuchtet mir vollkommen ein; jede andere Gleichheit, diejenige der Knechtschaft ausgenommen, ist dagegen unmöglich. Die Natur, die gesellschaftliche Ordnung,

der Gang der öffentlichen und der Privatgeschäften sind in dieser Beziehung unbesiegliche Hindernisse; das ist durch eine Menge von Thatsachen und durch die beständige Erfahrung in solchem Grade erwiesen, daß es unnöthig ist länger dabei zu verweilen.

Der Satz, daß alle Bürger gleichen Zutritt zu den öffentlichen Aemtern haben sollen, hat nur einen ganz abstracten und allgemeinrn Sinn. Denn in Beziehung auf die repräsentativen Verrichtungen werden immer gewisse Bedingungen der Tauglichkeit und Wählbarkeit beliebt, und in Ansehung derjenigen Stellen, welche die Regierung zu vergeben hat, so verfährt sie dabei entweder nach eigenem Gutdünken, was, wie ich glaube, das beste ist, oder die Art der Berufung und der Ausschließung ist durch ein Gesetz bestimmt, was gewöhnlich mit ziemlich großen Inconvenienzen verbunden ist; in jedem Fall muß die gleiche Zulassung von jedermann zu den Staats-Stellen so beschränkt oder so ausgelegt werden, daß sie nur noch als eine metaphysische Abstraction gelten mag.

Worauf es für Jeden ankommt, ist, daß er gut regiert und gut vertreten werde, denn nur unter dieser doppelten Bedingung kann man der individuellen Bürgschaften froh werden. Sollte aber die allgemeine Stimmung diese seyn, daß es für jeden der höchste Wunsch, das dringendste Bedürfniß wäre, als Repräsentant, Minister oder Beamter aufzutreten, so müßte man entweder den Bürgern bessere Begriffe über ihre wahren Interessen beibringen, oder man müßte für sie auf die repräsentative Regierung, und die Bürgschaften verzichten.

Einer großen Fertigkeit in der Kunst der Definitionen ist freilich kein Ding unmöglich, doch weiß ich nicht, ob es ihr gelingen würde, folgende Aufgabe zu lösen:

man soll den Begriff der Gleichheit also bestimmen, daß sie mit der Freiheit nicht verwechselt werde, und überdies mit den geselligen Auszeichnungen, besonders mit einer Pairs-Kammer verträglich sey, als welcher in den monarchischen Staaten der dritte Theil der gesetzgebenden Gewalt zusteht. Alles, was ich darüber sagen werde, ist, daß eine solche Pairs-Kammer, weit entfernt die Bürgschaften zu bedrohen, die Stütze derselben seyn müsse, wo sie alsdann nach dem Thron die höchste Verehrung anzusprechen hätte. Es wäre ein großes Unglück, wenn sie auf die Huldigungen des Volkes verzichtend, in ruhestörende Vorschläge mit Uebereilung eingehen, und auftreten wollte, als Feindin der Verfassung, der sie ihr Daseyn zu verdanken hat, als Erbin von Ansprüchen, welche die öffentliche Meynung verworfen hat, als Vollzieherin des politischen Testaments eines Usurpators.

Außer dem Patriziat, das ein politischer Adel, und ein ergänzender Theil der gesetzgebenden Gewalt ist, kann es in den monarchischen Staaten, noch einen blos nominalen Adel geben, der, insoferne er keine besonderen Vorrechte genießt, ganz unverfänglich ist. Es handelt sich da nur um Namen, Vornamen und Zunamen, die man denjenigen, die daran Gefallen finden, weder verweigern noch mißgönnen muß. Sich gegen diese Titel auflehnen, wenn man sie entbehrt, ist fast ebenso eitel, als sich damit brüsten, wenn man sie besitzt; die Eitelkeit aber, die nicht die Ehre selbst, nicht einmal der Stolz ist, wirkt auf die Gesellschaft, als eines der stärksten Auflösungsmittel.

Neuntes Kapitel.

Wie die individuellen Bürgschaften unverletzlich werden können, in einem Lande, wo sie es niemals gewesen sind.

Damit die Bürgschaften unverletzlich werden, müssen sie vor allen Dingen anerkannt, und in bestimmten, klaren Worten ausgesprochen seyn, und zwar nicht als allgemeine Sätze, selbst nicht als Staats-Maximen, sondern als positive Satzungen, nach denen sich alle öffentliche Autorität zu richten hat. An dieser Bekanntmachung, so feierlich sie auch seyn mag, ist es indessen nicht genug, auch nicht an den Eiden, den die angesehensten Personen dabei geleistet hätten. Es scheint freilich, daß die wahre Ehre, in gewissenhafter Erfüllung gemachter Zusagen und eingegangener Verbindlichkeiten gesucht, daß diese nicht durch Sophismen, Ausflüchte und elende Spitzfindigkeiten umgangen werden sollten; allein die Erfahrung gestattet nicht, daß man sich auf die Gewissenhaftigkeit und das Ehrgefühl der Machthaber verlasse.

Nachdem man die individuellen Bürgschaften, unter die Staats-Grundgesetze aufgenommen hatte, ist man

zuweilen auf den Gedanken gekommen, eine bleibende Körperschaft, irgend einen bevollmächtigten Senat, aufzustellen, dessen einzige Bestimmung es wäre, für die Erhaltung dieser Gesetze zu wachen; allein die Thatsachen, so wie die Natur der Dinge, lehren abermals, daß ein solcher Senat nur auf seine eigene Erhaltung bedacht sey. Da er durch Vertheidigung anderer Institutionen, sein eigenes Daseyn aufs Spiel zu setzen befürchtet, so giebt er sie sogleich Preis und versetzt ihnen die ersten Streiche; er behauptet das Mittel, dieselbe zu erhalten, sey: immer an ihnen zu bessern; aber gerade diese wiederholten Verbesserungen sind es, die dem, was erhalten werden soll, den Untergang bringen. Im Genuß besonderer Bürgschaften, an die Quelle großer Reichthümer gestellt, sind die Senatoren sehr gleichgültig gegen die gemeinen Bürgschaften, die von allen Bürgern verlangt werden. Klagen, deren sie für sich selbst enthoben zu seyn glauben, sind ihnen nur beschwerlich; sie machen, daß sie ihnen nicht zu Ohren kommen. Wenn sie endlich nach Verleugnung des Machthabers, den sie nicht mehr zu halten vermögen, an die Erneuerung der Staats-Verfassung kommen, so werden sie sich nicht entblöden, ihr eigenes Geld-Interesse zu bedingen, und in die Bestimmungen des Grundgesetzes aufzunehmen. Kein Volk darf in der That weniger von den Bürgschaften erwarten, als dasjenige, das die Vertheidigung derselben, Menschen anvertraut, denen es zugleich andere Bedürfnisse und andere Sicherheiten, als eben diese Bürgschaften giebt. Proscribiren und conscribiren, alle Jahre ein neues Geschlecht niedermähen, die öffentlichen Wahlen und die Volksvertretung lähmen, den Ausspruch der Geschworenen umstoßen, jeden Widerstand gegen die willkührliche Ge-

walt beseitigen, den Despotismus gründen, befestigen und anpreisen, die Schande desselben auf sich nehmen, mit den Gaben, die er spendet, sich bereichern: das ist in wenigen Worten die Geschichte des Senatwesens.

Nach Verwerfung einer so monströsen Institution, fragt es sich doch noch, ob es nicht etwa ein Mittel gebe, die öffentlichen Gewalten so zu vertheilen, zu ordnen und abzuwägen, daß sie nicht alle zumal auf den Umsturz der Bürgschaften hinarbeiten könnten, daß immer noch wenigstens eine übrig bliebe, welche den Willen und die Kraft hätte, dieselben aufrecht zu erhalten. Verschiedene Auflösungen dieser Aufgabe, sind sowohl in alten als in neuen Zeiten versucht worden, aber bis jetzt hat in Europa noch keine vollkommen genügt, vorzüglich deswegen, weil die menschlichen Leidenschaften, besonders die politischen, so rühriger und eigensinniger Art sind, daß man sie nur durch lange Gewohnheiten fesseln kann, wo dagegen eine Verfassung, die erst seit kurzem besteht, denselben noch keine bleibende Richtung zu geben vermag.

Gleich den andern Tag, nach Verkündung des Staats-Grundgesetzes, wird man vielleicht die Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung mit der Erklärung eröffnen, daß einem Unfug zuvorkommen, so viel sey, als demselben Einhalt thun; und daß um des einem jeden eingeräumten Rechtes zu genießen, seine Meynungen durch den Druck bekannt zu machen, man diesen ein bestimmtes Volumen und Gewicht geben müsse. In einer zweiten Sitzung erfolgt vielleicht das Ansinnen, willkührliche Verhaftungen zuzulassen, und die Befugnisse dazu, tausenden von Beamten, selbst vom letzten Range, zu ertheilen. Ein andermal verlangt man etwa, daß die periodischen Schriften, drei Jahre lang unter die Aufsicht der

Minister gestellt werden, oder man kündet Gesetze an, die nicht dem Buchstaben, aber doch dem Geist der Verfassung, (vermuthlich wie die bisher angeführten), angemessen seyen. Und nun ist es genug, um uns zu belehren, daß wir auf die willkührlichsten Auslegungen der Bürgschaften, mithin auf ihre Vernichtung gefaßt seyn müssen, indem jede Bürgschaft, die nicht buchstäblich gilt, nichtig ist. Was ist aber von einer Verfassung zu halten, die so oft verläugnet wird? Kann man sagen, daß sie noch bestehe? Es ist nur zu wahr, daß sie nicht mehr walte, allein so lange ihr Name noch nicht ausgestrichen, und es nicht verboten ist, ihn auszusprechen, finden die Freunde der öffentlichen Ruhe in derselben einen Vereinigungs-Punkt, Verhaltungs-Regeln und vielleicht selbst Mittel um den Fortschritten des Despotismus wenigstens einigen Einhalt zu thun, und zu verhindern, daß er nicht die Anarchie aufreize, und wieder herbeiführe. Die Pflicht dieser Männer ist, gegen jede alte und neue Verletzung der Bürgschaften, die der Text des Grundgesetzes ausdrücklich bemerkt hat, Einsprache zu thun. Solche Einsprachen sind viel zu gerecht und ehrenvoll, als daß sie nicht zuletzt durchdringen sollten, wenn sie in einem kräftigen und anständigen Tone geschehen. Wenn sie nun frühe oder spät das willkührliche Regiment in die Enge treiben sollten, so wird die Verfassung durch einen solchen Sieg weit fester stehen, als sie stand, ehe sie des Sieges bedurfte. Es kommt also nur darauf an, daß man in ihrem Namen und für sie allein kämpfe, einzig mit den Waffen, die sie gestattet und liefert, in der Klarheit des Tages, die von ihren Grundsätzen und ihren Bestimmungen ausstrahlt.

In dem Thun und Treiben der Partheien ist dage-

gen kein Heil, dieses bringt, wie ich schon bemerkt habe, nur Nachtheil. Eine Parthei will keine Bürgschaften für ihre Gegner, und dadurch kommen ihre eigenen in Gefahr. Unter dem Namen der Opposition strebt sie nach der Gewalt, die sie vielleicht noch schlimmer gebrauchen würde. Sie will den Sieg irgend eines Verwaltungs-Systems, oder vielmehr gewisser Personen; ihr Interesse, das einzige Ziel ihres Strebens, ist der Sturz der Minister, deren Stellen sie mit ihren Häuptern besetzen möchte. Hat sie aber weitgreifendere Plane, so wird sie zu einer wahren Faction, gegen welche und um welche herum wieder andere Factionen aufstehen, die durch ihre Kämpfe, ihre Niederlagen, ihre Siege, ihre Rache, Revolutionen herbeiführen oder verlängern, in welchen die individuellen Bürgschaften oft verlangt, immer gehofft, aber niemals erlangt, niemals beachtet werden.

Diese Bürgschaften werden erst dann unverletzlich, wenn sie eine lange Zeit unverletzt geblieben sind; durch einen langen Besitz, durch alte Gewohnheiten nehmen sie einen heiligen Charakter an, und zuletzt kommt es zu der Ueberzeugung, daß sie nicht mehr abgeschafft werden können.

Wo diese Ueberzeugung einmal besteht, ist für die Bürgschaften nichts mehr zu besorgen; jeder Vorschlag, dieselbe zu beschränken, wird dann ohne weitere Erörterung mit der einfachen Formel beseitigt: das kann nicht seyn. Sie könnten nur noch durch fremde Waffen-Gewalt in Gefahr kommen; allein sie flößen einer Nation, die sie durch einen langen Besitz lieb gewonnen hat, noch überdies einen so hohen Muth ein, daß dieselbe, wenn sie nur für deren Vertheidigung kämpft, unfehlbar den Sieg davon tragen wird. So lange diese Bürgschaften aber

noch neu sind, so lange man sich der Zeit erinnert, wo sie noch nicht vorhanden waren, fehlt es ihnen im Herzen des Staates, auch nicht an gefährlichen Feinden, und es bedarf zu ihrer Erhaltung eines vielfacheren nnd kräftigeren Willens als derjenige ist, durch welchen sie bedroht werden.

Man muß hier einen vierfachen Willen unterscheiden, den der Nation, den der repräsentativen Versammlung, den der Regierung, endlich den der privilegirten Kasten.

Wenn die Nation selbst die Bürgschaften nicht wollte, so würde man ihr dieselben nicht aufdringen, und gegen ihr Wissen und Willen, auch nicht in ihrer Mitte aufrecht erhalten wollen. Damit aber die Nation die Bürgschaften wolle, muß sie einen richtigen Begriff davon gefaßt, und den Werth davon auch gehörig erkannt haben, was schon einen bedeutenden Grad von Industrie und allgemeiner Aufklärung voraussetzt. Wo die Nation noch roh und unwissend ist, kann dieser Wille nicht entstehen, und wo sie einen größeren Werth auf politische Debatten, als auf Privat-Geschäfte legt, kann er nicht erstarken. Das lebhafte Interesse, das man an den letzteren nimmt, läßt das Bedürfniß und den Werth individueller Sicherheiten fühlen. Wie dem auch sey, wir nehmen an, die Nation wolle diese ernstlich, und mit dieser Hypothese, die zuweilen auch als gewagt erscheint, werden wir uns jetzt ausschließend beschäftigen.

Wenn zu diesem Nationalwillen nicht auch noch der Wille eines der drei übrigen, von uns bezeichneten Staats-Elemente hinzukommt, so bleibt er, wenn nicht kraftlos, so doch ohne Richtung, und folglich ohne heilsame Wirkung; er ist ein Vulkan, der nur Stöße, hef-

tige Erschütterungen, und heillose Revolutionen hervorbringt. Verbindet sich aber eines der drei genannten Elemente, gleichviel welches, mit der Nation, um sie zu unterstützen und zu leiten, so läßt sich mit gutem Grunde hoffen, daß die Bürgschaften zu Stand kommen, und sich für immer befestigen werden.

Man wird nicht auf die Mitwirkung jener Kasten und Körperschaften rechnen dürfen, die als ehemalige oder gegenwärtige Besitzer von Vorrechten, die sich mit solchen Bürgschaften nicht vertragen, ihren Vortheil dabei fänden, gewisse Doctrinen aufzustellen, gewisse Ansichten zu unterdrücken, und gewisse Arten des Eigenthums zu bedrohen. Man muß auf einen lebhaften Widerstand von ihrer Seite gefaßt seyn, besonders wenn sie in einer langen Zeit voll Unruhen, durch willkührliche Gewalt selbst vieles gelitten hätten. Aber eben dieser Umstand sollte dieselben dem konstitutionellen System geneigt machen, das ihnen außer dem Schutz noch manchen Vortheil, und manche Auszeichnung gewähren könnte. Nur dem politischen Ehrgeiz der Edelleute würde dadurch eine Grenze gesetzt, keineswegs aber ihren Genüssen, ihrem Reichthum, ihrem bürgerlichen Streben. Wir haben nichts verlangt, wodurch ihre Ansprüche auf die Gunst und die Vorliebe der Regierung gefährdet würden; sie könnten immerhin vorzugsweise und fast allein zu den höchsten Stellen und den ausgezeichnetsten Würden berufen werden; sie könnten sich derselben sogar durch Talente und Tugenden würdig machen; durch neue und wahrhafte Dienste den Glanz ihrer alten Geschlechter verjüngen und einst einen großen Theil des Nationalruhms zu dem ihrigen machen; nur würden sie zugleich zu Bürgschaften gelangen, deren

sie vorher entbehrt hatten und für welche schwankende Vorrechte und gehässige Anmaßungen eine schlechte Entschädigung sind — und diese Bürgschaften sind für sie ein wahres Bedürfniß zu einer Zeit, wo die politischen Stürme sich kaum gelegt haben, und immer von neuem ausbrechen können, so lange das constitutionelle System nicht zu Stande gekommen ist. Wenn sie dieses System sich also nur einstweilen wollten gefallen lassen, so würden sie es gewiß am Ende lieb gewinnen, und als die Quelle einer reinen und wahren Größe vertheidigen; allein nur die Zeit kann ihnen diese Gesinnungen allmählich beybringen und wir reden hier von einer Epoche, wo dieses noch nicht geschehen ist.

Wenn nun von diesen Kasten vorerst keine Mitwirkung zu erwarten ist, was läßt sich dagegen von der Regierung hoffen?

Ein Usurpator kann und will die Bürgschaften nicht geben, weil er zu seiner Selbsterhaltung der Gewaltthätigkeit und des Betrugs bedarf, durch welche er sich erhoben hat. Aber die legitime Gewalt findet ihre Sicherheit nur in derjenigen der Unterthanen, die sie beherrscht; sie würde sich auf ihren eigenen Vortheil nur schlecht verstehen, wenn sie sich an eigensüchtige Kasten anschließen wollte. Warum sollte sie ihre Herrschaft lieber auf einige Tausende von bevorrechteten, als auf mehrere Millionen freyer Menschen gründen? Es kann indessen geschehen, daß die Regierung, zunächst von großen Herren und Prälaten umgeben, in den müßigen Klagen und tollen Hoffnungen derselben nur die Stimme des Volks zu vernehmen glaube; und dieser Irrthum kann um so gefährlicher werden, wenn die Minister sich zu einem Sy-

stem der Willkühr hinneigten, an das sie sich unter der vorigen Regierung gewöhnt, oder dessen Ueberlieferungen und Künste sie gesammelt und studiert hätten.

In diesem Falle könnte sich der National-Wille nur noch durch den Willen der repräsentativen Versammlung verstärken, und wenn diese unglücklicherweise durch ehemalige Privilegirte oder durch neue Creaturen, Rathgeber und Minister der Regierung beherrscht würde, so würde es, bis neue und regelmäßige Wahlen dem Uebelstand abgeholfen hätten, offenbar sehr mißlich um die Bürgschaften stehen. Eine recht gute Wahl von Volksvertretern ist das vorzüglichste und beinahe das einzige Mittel, um den Bürgschaften, da, wo sie nur zum Scheine bestehen, eine wirkliche Bedeutung zu geben. Es bedarf einer Versammlung von Männern, welche dieselben mit Nachdruck verlangen, und für sich selbst kein anderes politisches Interesse haben, als dasjenige, zu dessen Vertheidigung sie berufen sind.

Nach der norwegischen Staatsverfassung können die Staatsräthe und ihre Kanzleigehülfen, die Hofbediensteten und alle die vom Hof Jahrgelder beziehen, nicht zu Mitgliedern des Storthings gewählt werden. Diese Bestimmung ist doch zu strenge, mit der vollen Wahlfreiheit nicht vereinbarlich und sogar schädlich, insoferne dadurch Männer ausgeschlossen werden können, die sich das öffentliche Zutrauen auf Posten erworben haben, wo man es nur zu oft verliert. Mich dünkt, es ist besser, wenn die Nation in diesem Punkt, durch die Erkenntniß ihres eigenen Vortheils geleitet wird. Wenn ihr wirklich daran liegt, vertreten zu werden, so wird sie auch einsehen, daß dieses nicht geschehen könne durch eine Ver-

sammlung, die größtentheils aus Regierungs-Beamten bestünde. Der einzige Dienst, den sie von ihren Stellvertretern erwartet, ist die Erhaltung ihrer Bürgschaften, die von der Regierungs-Gewalt angefochten werden könnten. Regieren und vertreten, sind zwei so sehr verschiedene Funktionen, daß sie diejenigen, denen sie die zweite überträgt, nicht vorzugsweise unter denjenigen wählen wird, die mit der ersten beauftragt sind. Es wird ihr auch nicht entgehen, besonders wenn sie schon durch unglückliche Erfahrungen belehrt ist, daß ein Klub von Privilegierten und Regierungs-Mitgliedern, mit einer stellvertretenden Versammlung eben keine große Aehnlichkeit habe.

In einem Lande, wo die staatsbürgerlichen Rechte sich auf die Wahl von Abgeordneten beschränkten, die keine Gesetze in Vorschlag bringen oder modificiren, sondern nur die ihnen vorgelegten Entwürfe nach reiflicher und friedfertiger Prüfung verwerfen dürfen, würden die Minister ihren Haß gegen jede Spur öffentlicher Freiheit beurkunden, wenn sie auf die Wahlen einwirken, dieselben leiten, aufschieben, beengen und einer willkührlichen Durchsicht unterwerfen wollten. Ihre Absicht würde noch deutlicher erhellen durch den Versuch, das Wahlrecht abzuändern, die betriebsamsten Steuerpflichtigen davon auszuschließen, und die günstigen Fälle, in Beziehung auf ehemalige Privilegierte zu vervielfältigen; besonders wenn kein Anschein von Unordnungen, solchen Anträgen zum Vorwand diente, wenn diese nur darum gewagt würden, weil aus den Wahl-Urnen, trotz den Bemühungen der Minister, die Namen ihrer Vertrauten hineinzubringen, Namen hervorgegangen wären, werth dem Vaterlande,

ausgezeichnet durch jede Tugend des privat- und öffentlichen Lebens, berühmt durch große Dienste, verherrlicht durch den Dank der Völker, und die Bewunderung zweier Welten.

Wenn eine Nation, statt ihr Wahlrecht mit weiser Freiheit zu üben, die Wahl ihrer Abgeordneten, den Ministern, einer Kaste, oder einer Faction überläßt; wenn sie Namens-Verzeichnisse annimmt und abschreibt, entworfen von Menschen, deren Interesse dem ihrigen widerstrebt, so muß man eben daraus schließen, daß sie noch nicht gelernt habe, die socialen Bürgschaften mit Nachdruck und Erfolg zu wollen, und der Mangel dieses Willens ist wohl das größte Unglück, das sich denken läßt, und wogegen es kein anderes Mittel giebt, als die Verbreitung besserer Einsichten. Die Wahlen geben das Maaß des politischen Verstandes einer Nation, und entscheiden das Schicksal der Bürgschaften. Eine wahrhaft national-gesinnte Versammlung muß bald, indem sie die Grundlagen der gesetzlichen Gewalt befestigt, die letzten und tiefsten Wurzeln aller Willkühr ausgerottet haben. Ohne irgend eine Autorität zu bedrohen, ohne die Minister zu entfernen, ohne an den Gesetzes-Entwürfen zu bessern, ihre Befugnisse zu erweitern, und an der Regierung Theil zu nehmen: wird sie, mit unbeugsamer Strenge ihre wesentliche Pflicht zu erfüllen, das heißt, alle Gesetze die den individuellen Bürgschaften entgegen sind, von sich zu weisen wissen.

Allein, was hilft es — so wird man sagen — daß keine neue Ausnahms-Gesetze mehr gemacht werden, wenn vielleicht noch fünfzig derselben bestehen, welche von der Versammlung der Volksvertreter nicht abgeschafft werden

können? Darauf erlaube ich mir zu antworten: daß diese fünzig oder wenn man lieber will, diese fünfhundert Gesetze, schon dadurch, daß keine ähnlichen mehr zum Vorschein kämen, so sehr verunglimpft würden, daß die Regierung, um die Schmach die an ihnen haftet, nicht zu theilen, sie bald zurücknehmen würde. Und dann würde durch die Prüfung neuer Gesetzes-Entwürfe, zwar nicht ein Antrag wegen der schon bestehenden Gesetze, sondern was besser und wirksamer ist, eine freie und wiederhallende Erörterung, eine unwiderstehliche Rüge alles dessen, was diese verfassungswidriges enthalten, herbeigeführt; und die öffentliche Meynung auf die konstitutionellen, von der Tribune erschallenden Maximen sich stützend, würde nothwendig den Sieg über alle die schimpflichen Ueberbleibsel einer arglistigen und unterdrückenden Gesetzgebung davon tragen. Und wenn es seyn müßte, und es kein andres Mittel mehr gäbe, um aus dem alten Chaos der Ausnahms-Gesetze herauszukommen, so würde die Versammlung die Bewilligung der Auflagen, bis zu dem Zeitpunkt vertagen, wo die Regierung hier aufgeräumt hätte, denn die Abgaben sind zuletzt der Preis der Bürgschaften, nur die, welche diese erlangen, sind jene schuldig, von denen die solche entbehren, werden sie erpreßt.

Um aber diese Bürgschaften auf die rechte Weise zu wollen, müssen das Volk und seine Vertreter auch gar nichts anderes wollen, also keine Catastrophen, keine Umwälzung in den Personen und den Dingen, keinen Sieg irgend einer Secte, kein neues Verwaltungs-System, keine neue Verfassung, keine Reformen oder Verbesserung in derjenigen, die besteht, selbst wenn sie etwas Fehler-

haftes enthalten sollte, endlich keine andere Regierung als diejenige, die allen willkührlichen Handlungen feierlich entsagt hat, und nur vor Rückschritten bewahrt werden darf. Wenn nun auch unter den Höflingen oder in einer Kaste noch Spuren einer Faction, einer Partei, oder einer politischen Genossenschaft sich blicken ließen, so wäre das ganz unverfänglich, vorausgesetzt, daß die Masse der Regierten von dem Wunsch durchdrungen wäre, eine feste und kräftige durch die individuellen Bürgschaften, denen die Volksvertretung zum Schutz dient, gemäßigte Regierung zu haben.

Durch die Verweigerung dieser Bürgschaften wird die Anarchie herbeigerufen; die Licenz der Empörungen folgt auf die Licenz des Despotismus. Von beiden Uebeln, die dem Anschein nach einander so sehr entgegengesetzt sind, erzeugt eines das andere, und nicht selten ist eine Revolution der geheime Zweck derjenigen, welche die willkührliche Gewalt begünstigen und ermuthigen; sie helfen ihr auf eine Höhe von der solche, wie sie wohl wissen, herabfallen, und die gesetzliche Gewalt mit sich fortreißen muß. Es ist wenigstens sehr unklug über Anarchie zu klagen, wo die Tyrannei herrscht, und denjenigen Zügellosigkeit vorzuwerfen, denen man die versprochene Freiheit vorenthält. Fürchtet ihr im Ernst die Stürme, je nun so laufet in den Hafen ein, den ihr selbst bezeichnet habt, und macht durch die getreue und beständige Beobachtung eurer Grundgesetze die Erneuerung der Volksbewegungen und der politischen Umwälzungen rein unmöglich.

Wenn diejenigen, die sich nach dem alten Brauch unserer Väter und nach dem Aberglauben unserer Großmütter zu-

rückſehnen, die einzige Oppoſition gegen die Einführung der Bürgſchaften bildeten, ſo würde ihre Bekämpfung keinen ernſtlichen Kraft-Aufwand fordern, und der Streit könnte, wenn die Regierung ſich nicht darein legen wollte, zur Beluſtigung des Publicums in die Länge gezogen werden.

Beſtünde die Oppoſition nur aus den Bemühungen der Regierenden die Ausnahme-Geſetze in Kraft zu erhalten und ihre Anzahl zu vermehren, ſo wäre ſie noch gehäſſiger als die erſte lächerlich iſt; würde ſich aber, durch ſo viele Ausſchweifungen geſchändet, gegen den Einfluß einer eingeführten Verfaſſung und gegen die Gewalt einer aufgeklärten, friedlichen und beharrlichen, öffentlichen Meinung nicht behaupten können.

Eine dritte, wie es ſcheint bedenklichere Hypotheſe, wäre die Coexiſtenz der beiden Oppoſitionen, von denen ſoeben die Rede war; allein es wäre ſehr wahrſcheinlich, daß ſie ſich untereinander ſelbſt anfeinden und dadurch ſchwächen würden; der Krieg würde von Zeit zu Zeit zwiſchen beiden ausbrechen, und es könnte wohl geſchehen, daß die Vertheidiger der Verfaſſung beide abwechſelnd zu Kampfgenoſſen hätten.

Wenn ſie ſich jedoch beide untereinander verſtändigen und dem Anſchein nach in eine einzige Faction verſchmelzen würden, wenn die zweite den Zweck der erſten, und dieſe die Mittel und das proviſoriſche Regiment der zweiten annähme, ſo wäre die Gefahr um ſo größer, als unter dieſer Eintracht, die doch nur ein Waffen-Stillſtaud iſt, eine Menge perſönlicher Rivalitäten, unverträglicher Anſprüche, unverſöhnlicher Feindſchaften ſich verbergen würde, deren Ausbruch einſt wieder neue öffentliche Calamitäten

herbeiführen müßte. Aber auch in dieser vierten Hypothese würde es einer aufgeklärten Nation, ihrer stellvertretenden Versamlung, und selbst einem Theil dieser Versammlung nicht an Kraft fehlen, um einen Bund einzuschüchtern und allmählich aufzulösen, der keinen rechten Zusammenhang hat, ohne Lebenskraft ist, und, vermöge seiner Natur schon, nur verschlungene und schwürige Pfade wandeln kann.

Damit also die ausgesprochenen Bürgschaften unverletzlich werden, und ihre wahre Bedeutung gewinnen, kommt alles auf einen einzigen Punkt und zwar darauf an, daß die Nation dieselben genießen wolle und sich durch Männer vertreten lasse, die dasselbe wollen.

Schluß.

Ein Volk, das nach mehreren Jahrhunderten der Knechtschaft es unternimmt, sein Joch abzuschütteln, kann sich zuerst mehr mit der politischen Organisation, die zu den individuellen Bürgschaften führt, als mit diesen selbst zu beschäftigen scheinen. Seine Aufmerksamkeit ist zunächst, und beinahe ausschließend, auf die Vertheilung der Gewalten, die Form der Regierung, und die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte gerichtet; und diese Institute, die nur in Beziehung auf die bürgerliche Freiheit einen wahren Werth haben, einmal zu Gegenständen der Volks-Debatten geworden, theilen diejenigen, deren gemeinschaftlicher Zweck und einstimmiger Wunsch sie waren, in Secten, Partheien und Factionen ab. Dergleichen Streitigkeiten können allerdings den patriotischen Sinn stärken, ihn zum Sieger über alle fremden Hindernisse machen, und die Selbstständigkeit und Macht der Nation auf die höchste Stufe emporheben; sie können die verderblichsten Institutionen mit der Wurzel ausrotten, und heilsame einführen, und wenigstens das Ziel bezeichnen, hinter dem man noch zurückbleibt. Sobald sich aber solche Bewegungen in die Länge ziehen, bringen sie statt der Sicherheiten, die aus der Gerechtigkeit fließen, die Gefahren, die in der Zwietracht sich vermehren, endlich all das Unheil, das aus dem Ehrgeiz, aus dem Fanatismus und der Rachsucht sich entwickelt. Diese erste Epoche einer Revolution, ist durch so großes und

vielfaches Unheil bezeichnet, daß man den Wahn und die üblen Gewohnheiten nicht genug bemerkt, die sich während diesen Unruhen erzeugen, verbreiten und befestigen. Eine ihrer verderblichsten Folgen ist aber diese, daß die Bürger verleitet werden, den Werth der politischen Thätigkeit zu überschätzen, nur in der Ausübung der Gewalt eine Bürgschaft zu suchen, und die öffentlichen Aemter für den besten Industriezweig zu halten.

Diese Unordnungen können zuletzt zur Erhebung irgend eines Abentheurers dienen, dem das Glück, das in solchen Zeiten alles vermag, eine glänzende Laufbahn eröffnet, und den Weg zur höchsten Gewalt geebnet haben mag. Der Instinct der Usurpation und der Tyrannei wird ihm genügen, um aus den unseligen Verblendungen und verkehrten Neigungen, von denen so eben die Rede war, einen großen Nutzen für sich zu ziehen. Er wird nur zu viele bedeutende Menschen finden, die in dem Strudel der Unruhen beinahe jede freie Ansicht, jedes bessere Gefühl, das sie gehabt haben mögen, aufgegeben haben, und sich beeilen werden, ihm den letzten Rest davon zu verkaufen. Es wird ihm ein leichtes seyn, sie zu überzeugen, daß sie nie etwas anders verlangt hätten, als Reichthümer, Ehren und Würden: an keiner Parthei hangend, wird er bald alle Führer derselben, der seinigen einverleibt haben; Herr über den öffentlichen Schatz, über alle Stellen verfügend, wird er auch wirklich eine große Anzahl von Menschen, durch Gunstbezeugungen an sich ketten, die wie ihr muthmaßlicher Einfluß, ihr Ruf und ihre Habsucht sich verhalten. Gelingt es ihm noch, alle Macht und allen Ruhm, zu dem die Nation in der ersten Periode gelangt ist, in seiner Person zu vereinigen, so wird er nach außen und nach innen, ein gewaltiger Poten-

tat; fremde Herrscher werden seinem Stolze schmeicheln, seine unheilige Stirne krönen, und in seine gemeine Sippschaft zu kommen suchen. Unter seiner Herrschaft, wird jede Spur, jeder Begriff der socialen Bürgschaften erlöschen; von dem representativen System werden nur leblose Schatten, leere Bilder übrig bleiben, die allmählich zusammenschrumpfen und verschwinden werden. Die alten Künste des Betrugs kommen wieder auf, ein neues Mittelalter beginnt, dessen Finsternisse und Ketten sich auf eine lange Reihe von Generationen erstrecken würden, wenn nicht der Feind der Welt, durch vorzeitigen Uebermuth, durch eine schnell bis zum Wahnsinn gesteigerte Tyrannei, seine Unterthanen uud seine Nachbarn zu gleicher Zeit aufreizend, von seinen Umgebungen gehaßt, von seinen Dienern verrathen, sich selbst von dem Gipfel seiner erkünstelten Macht, in die tiefe Schmach seiner eigenen Laster herabstürzte.

Auf dieses schreckliche Reich folgt eine dritte Epoche, die aber wegen des Andenkens und des Einflusses der beiden ersten, noch sehr kritischer Art ist. Denn auf der einen Seite, scheinen die Unordnungen und das Unglück der ersten Epoche, die Institutionen, die durch sie gestürzt worden, aufs neue zu empfehlen, und den Abgrund der durch sie geschlossen worden, als einen Hafen zu bezeichnen; die ungeselligen Ansprüche der ehemaligen Privilegierten, lassen sich wieder vernehmen, und die Fortschritte und der Sieg der allgemeinen Aufklärung, können wieder zweifelhaft werden. Auf der anderen Seite hat die zweite Epoche einen großen Vorrath von schlechten Gesetzen, von willkührlichen Maaßregeln, von servilen Gewohnheiten, von bösen Ueberlieferungen und Institutionen, und endlich von Springfedern und Werkzeu-

gen der Tyrannei hinterlassen. Um die Unterdrückung der Nation zu vollenden, dürfte man in Wahrheit, nur das Werk, das dieses Zwischenreich so weit gefördert hatte, vollenden: seine Mißgriffe wären sogar dem System, das vor den ersten Unruhen bestanden hat, noch vorzuziehen, indem sie weit sicherer auf die Abschaffung jeder individuellen Bürgschaft hinwirkten. Wenn aber der Despotismus zwischen diesen beiden Systemen unschlüssig hin- und herwankt, oder wenn er beide zumal befolgen will, so kann die öffentliche Freiheit durch seinen unsichern Gang, ermuthigt aus dem Lichte wieder erstehen, das er zu löschen noch nicht Zeit gehabt hat.

Es fragt sich dabei nur, ob die öffentliche Meynung schon genugsam erstarkt ist, um neue Revolutionsgreuel, die von den früheren nur dem Zweck nach verschieden sind, eben so wenig aufkommen zu lassen, als neue Gaukeleien, durch welche die Völker mit leeren Vorspiegelungen eines Grundgesetzes abermals zum besten gehalten, und unter das Joch der Ausnahms-Gesetze und willkührlichen Maaßregeln zurückgebracht würden. Von dieser Frage, oder von der gleichbedeutenden: ob die dritte Epoche die letzte seyn werde, hängt das Schicksal der jetzt lebenden, so wie der zunächst folgenden Generationen ab. Man muß gestehen, daß sie problematischer Art ist, und wenn man die glücklichste Lösung auch für die wahrscheinlichste hält, so kann dies nur aus großer Achtung für die Nation, die dabei interessirt ist, geschehen. Wenn diese Nation wirklich in den beiden ersten Perioden, die Biederkeit und den Adel ihres Charakters bewahrt hat, wenn ihr der Mißbrauch, den man von ihrer Gewalt gemacht hat, schmerzlicher war, als das Unglück, das ihr dadurch geworden ist; wenn sie inmitten der von ihr muthig ertra-

genen Unfälle, die Freiheit wieder zurückverlangt und den hohen Rang wieder eingenommen hat, der ihr unter den Völkern wegen ihrer Civilisation, ihrer Industrie und ihrer Einsichten gebührt, so gehört viel Gewandtheit, viel Mühe und viel Glück dazu, um ihr durch abgenützte Täuschungsmittel, die zugesagten Bürgschaften vorzuenthalten, oder um gothische Anstalten wieder aufzurichten, die schon baufällig waren, als sie umgestürzt wurden, und von denen nur das Lächerliche im Andenken ist. Wenn nun dem Despotismus weder das eine noch das andere gelingt, wenn das Glück weder denen hold ist, welche für ihre Zwecke die tückischen Künste der ersten Periode aufbieten, noch den ritterlichen Gegnern dessen, was die zweite Periode heilsames gestiftet hat, und die sich die ärgsten Greuel der ersten zum Vorbild nehmen, so scheint die dritte Periode zur wahren und aufrichtigen Einführung der Bürgschaften um so besser geeignet zu seyn, je mehr diese dem wahren Vortheil des Fürsten, der Minister, der Großen und der ganzen Masse der Regierten, angemessen sind.

Und warum sollten dann diese Bürgschaften der Autorität so furchtbar seyn? Sie, die nur wollen:

daß man nicht verhaftet und festgehalten werden könne, als um in der kürzesten Frist nach den Gesetzen gerichtet zu werden;

daß alles rechtlich erworbene Eigenthum gegen jeden Angriff, gegen jede Erpressung gesichert sey;

daß die Industrie, wenn sie nicht von allen Fesseln befreyt ist, doch nicht wieder die bereits abgeschafften zu befürchten habe;

daß Injurien, Verläumdungen und Aufhetzungen als Vergehen und Verbrechen behandelt werden, daß

aber jede mündlich, schriftlich oder durch die Presse geäußerte Meynung von aller vorangehenden und nachfolgenden Censur und von jeder verwaltenden Leitung befreit bleibe;

daß der privilegirte, auf Kosten aller Bürger, selbst derjenigen die sich nicht dazu bekennen, unterhaltene Kultus, die Freyheit anderer religiöser Ueberzeugungen in keinem Sinn und auf keine Weise gefährde.

Das sind die einzigen Punkte für welche es eine Bürgschaft bedarf, und dazu werden nur folgende Einrichtungen streng gefordert:

1) daß alle Richter, mit Einschluß der Präsidenten und Vize-Präsidenten der Gerichtshöfe, völlig inamovibel seyen, und nicht gegen ihren Willen versetzt oder anders gestellt werden können, und den Fall einer abgeurtheilten Pflichtverletzung abgerechnet unentlaßbar bleiben;

2) daß alle Straffälle als Verbrechen oder Vergehen, vorerst als solche erwahrt (verifiés) und bezeichnet werden durch Geschworene, die weder von der höchsten Gewalt, noch von ihren Agenten gewählt seyen, und auf deren Wahl die Präsidenten der Gerichts-Stellen auch keinen Einfluß zu üben haben;

3) endlich, daß eine vertretende Versammlung regelmäßig, frei und ohne ministeriellen Einfluß gewählt, in völliger Unabhängigkeit, die Einwilligung der Nation zu jeder Auflage, zu jedem Anlehen, und zu jedem neuen Gesetz ausspreche.

Durch solche Schranken wird aber die höchste Staatsgewalt weit mehr geschützt als beschränkt; denn sie verbieten ihr eben nichts anderes, als Gewaltthätigkeiten, Diebstähle, Betrügereien, Attentate und Frevel ähnlich denje-

nigen gegen die sie bewaffnet ist. Durch diese Schranken unterscheidet sich die rechtmäßige Gewalt von der tyrannischen und angemaßten, die sich nicht zu behaupten weiß, als dadurch, daß sie ein abergläubiges und entartetes Volk, in der Finsterniß und im Elend festhält, wo dagegen die rechtmäßige Gewalt alle die Bürgschaften, die sie gewährt, selbst genießt: das Licht, das sie um sich leuchten läßt, die Industrie die sie belebt, das Eigenthum das sie beschützt und ehrt. Wer die individuellen Bürgschaften von sich stößt, seine Stellung und sein Verhältniß, das wirkliche wie das vergangene, seyen welche man wolle, er seye Plebejer, Edelmann oder selbst Regent — der verkennt seine nächsten und theuersten Interessen. Wahrscheinlich hat die Hoffnung, Anderen Böses zu thun, so viel Reiz für ihn, daß er, um dieselbe zu sichern, die Gefahr nicht scheut, selbst unterdrückt, verfolgt und geächtet zu werden. Diese Gesinnung, die von derjenigen der gemeinen Verbrecher, die man nach den Gesetzen zur Strafe zieht, in nichts verschieden ist, kann, wie ich glaube, im Schooß einer Nation, die in den erwähnten zwei Epochen so harte Proben bestanden hat, nie die allgemeine werden oder bleiben, und darum scheint mir die Hoffnung erlaubt, daß die wirkliche Einführung der Bürgschaften, die dritte Epoche unsterblich machen werde.

Verzeichniß
der auffallendsten Druckfehler.

Seite 7, Zeile 13 von oben herab, statt: wenn schon je gefährlicher als je, lies: wenn schon gefährlicher als je.

S. 28, Z. 9 v. o. h., statt proplematisch, lies: problematisch.

S. 52, Z. 2 v. u. h., statt: in Untersuchung, lies: in Untersuchung derselben.

S. 67, Z. 1 v. u. h., statt: System von Verderbtheit, lies: Symptom von Verderbtheit.

S. 73, Z. 16 v. o. h., statt: stürzen, lies: stützen.

S. 109, in der Note, statt: Stampevia, lies: Stamperia; statt Liberitá, lies: Libertá.

S. 113, Z. 14 v. o. h., statt: lieberale, lies: liberale.

S. 129, Z. 4 v. u. h., steht in einigen Exemplaren: Tribunal, statt: Tribunat.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Daunou, Pierre C. F.,

Was wollen die Völker? oder: Versuch über die individuellen Bürgschaften, wie der gegenwärtige Zustand der Gesellschaft sie fordert

Stuttgart 1823

Pol.g. 214 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768744-0